



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

# KONVERGENZBERICHT MAI 2007

ECB EZB EKT EKP

20





EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM



## KONVERGENZBERICHT MAI 2007

Auf allen  
Veröffentlichungen  
der EZB ist im  
Jahr 2007 ein  
Ausschnitt der  
20-€-Banknote  
abgebildet.

© Europäische Zentralbank, 2007

**Anschrift**

Kaiserstraße 29  
D-60311 Frankfurt am Main

**Postanschrift**

Postfach 16 03 19  
D-60066 Frankfurt am Main

**Telefon**

+49 69 1344 0

**Internet**

[www.ecb.int](http://www.ecb.int)

**Fax**

+49 69 1344 6000

**Telex**

411 144 ecb d

*Übersetzt von der Deutschen Bundesbank im Auftrag der Europäischen Zentralbank. In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.*

*Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.*

*Redaktionsschluss für die in diesem Konvergenzbericht enthaltenen Statistiken war am 26. April 2007.*

ISSN 1725-9290 (Druckversion)

ISSN 1725-9509 (Internet-Version)

# INHALT

INHALT

<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>2 ANALYSESCHEMA</b>	
2.1 Wirtschaftliche Konvergenz	7
2.2 Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag	15
<b>3 ZUSAMMENFASSUNG DER LÄNDERPRÜFUNG</b>	
3.1 Zypern	29
3.2 Malta	31
<b>4 PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN KONVERGENZ</b>	
4.1 Zypern	35
4.2 Malta	53
<b>ANHANG</b>	
<b>STATISTISCHE METHODIK DER KONVERGENZINDIKATOREN</b>	71
<b>5 PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEM EG-VERTRAG</b>	
5.1 Zypern	79
5.2 Malta	83
<b>GLOSSAR</b>	<b>89</b>

## ABKÜRZUNGEN

### LÄNDER

BE	Belgien	LU	Luxemburg
BG	Bulgarien	HU	Ungarn
CZ	Tschechische Republik	MT	Malta
DK	Dänemark	NL	Niederlande
DE	Deutschland	AT	Österreich
EE	Estland	PL	Polen
IE	Irland	PT	Portugal
GR	Griechenland	RO	Rumänien
ES	Spanien	SI	Slowenien
FR	Frankreich	SK	Slowakei
IT	Italien	FI	Finnland
CY	Zypern	SE	Schweden
LV	Lettland	UK	Vereinigtes Königreich
LT	Litauen		

### SONSTIGE

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BPM5	Balance of Payments Manual des IWF (5. Auflage)
EPI	Erzeugerpreisindex
ESVG95	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWK	Effektiver Wechselkurs
EZB	Europäische Zentralbank
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IWF	Internationaler Währungsfonds
LSK/VG	Lohnstückkosten im verarbeitenden Gewerbe
LSK/GW	Lohnstückkosten in der Gesamtwirtschaft
MFI	Monetäres Finanzinstitut
NZB	Nationale Zentralbank
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
VPI	Verbraucherpreisindex
WKM	Wechselkursmechanismus
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

**Entsprechend der in der Gemeinschaft angewendeten Praxis werden die EU-Länder im Bericht in der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Länder in den jeweiligen Landessprachen aufgeführt.**

# I EINLEITUNG

Seit dem 1. Januar 1999 haben 13 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – zuletzt Slowenien am 1. Januar 2007 – die Gemeinschaftswährung gemäß den Anforderungen des EG-Vertrags eingeführt. Nach den Erweiterungsrounds der EU in den Jahren 2004 und 2007 nehmen derzeit 14 Mitgliedstaaten noch nicht voll an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teil und haben den Euro noch nicht eingeführt.

Zypern und Malta stellten am 13. Februar 2007 bzw. am 27. Februar 2007 einen Antrag auf Länderprüfung; der vorliegende Konvergenzbericht wurde aus diesem Grund erstellt. Mit der Vorlage dieses Berichts erfüllt die Europäische Zentralbank (EZB) die Vorgabe von Artikel 122 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), wonach sie dem Rat der Europäischen Union (EU-Rat) mindestens alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichtet, „inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind“. Den gleichen Auftrag hat die Europäische Kommission, die ebenfalls einen Bericht erstellt hat. Beide Berichte wurden dem EU-Rat gleichzeitig vorgelegt.

Die EZB verwendet in diesem Bericht das Analyseschema aus ihren früheren Konvergenzberichten und prüft, ob die beiden betreffenden Länder ein hohes Maß an dauerhafter wirtschaftlicher Konvergenz erreicht haben, ob deren innerstaatliche Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag vereinbar sind und ob sie die rechtlichen Anforderungen einhalten, die erfüllt sein müssen, damit die nationalen Zentralbanken (NZB) integraler Bestandteil des Eurosystems werden können.

Die Prüfung des wirtschaftlichen Konvergenzprozesses hängt entscheidend von der Qualität und Integrität der zugrunde liegenden Statistiken ab. Die Aufbereitung und Meldung statistischer Daten, insbesondere von Daten zur

Finanzlage der öffentlichen Haushalte, dürfen nicht durch politische Überlegungen beeinflusst werden. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, die Qualität und Integrität ihrer Statistiken mit Priorität zu behandeln, zu gewährleisten, dass die Datenaufbereitung durch umfassende Kontrollen abgesichert wird, und gewisse Mindeststandards bei der Erstellung der Statistiken anzuwenden. Diese Standards dürften die Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen Statistikämter sowie das Vertrauen in die Qualität der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen fördern (siehe den statistischen Anhang).

Der vorliegende Konvergenzbericht gliedert sich wie folgt: In Kapitel 2 wird das für die Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Konvergenz verwendete Analyseschema beschrieben. Kapitel 3 enthält die Länderzusammenfassungen, in denen die Hauptergebnisse der Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Konvergenz dargestellt werden. In Kapitel 4 wird der Stand der wirtschaftlichen Konvergenz in den beiden betrachteten Mitgliedstaaten eingehender analysiert und ein Überblick über die statistische Methodik bei den Konvergenzindikatoren gegeben. In Kapitel 5 wird schließlich untersucht, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen NZB mit Artikel 108 und 109 des EG-Vertrags und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB-Satzung) vereinbar sind.



## 2 ANALYSESHEMA

### 2.1 WIRTSCHAFTLICHE KONVERGENZ

Um den Stand der wirtschaftlichen Konvergenz in den beiden untersuchten Mitgliedstaaten zu prüfen, verwendet die EZB ein einheitliches Analyseschema, das separat auf die Länder angewandt wird. Dieses Analyseschema stützt sich zum einen auf die Bestimmungen des EG-Vertrags und deren Anwendung durch die EZB in Bezug auf die Entwicklung der Preise, der Finanzierungssalden und Schuldenquoten, der Wechselkurse und der langfristigen Zinssätze sowie auf sonstige einschlägige Faktoren. Zum anderen basiert es auf einer Reihe vergangenheitsbezogener und zukunftsorientierter Wirtschaftsindikatoren, die für eine genauere Prüfung der Dauerhaftigkeit der Konvergenz zweckmäßig erscheinen. In den Kästen 1 bis 4 werden die Bestimmungen des EG-Vertrags kurz zusammengefasst und methodische Einzelheiten zur Anwendung dieser Bestimmungen durch die EZB erläutert.

Der vorliegende Bericht baut auf Prinzipien auf, die in früheren, von der EZB (und davor vom Europäischen Währungsinstitut (EWI)) veröffentlichten Berichten dargelegt wurden, um die Kontinuität und Gleichbehandlung sicherzustellen. Insbesondere legt die EZB bei der Anwendung der Konvergenzkriterien eine Reihe von Leitprinzipien zugrunde. Erstens werden die einzelnen Kriterien strikt ausgelegt und angewendet. Dahinter steht die Überlegung, dass der Zweck der Kriterien im Wesentlichen darin liegt zu gewährleisten, dass nur diejenigen Mitgliedstaaten, die der Gewährleistung von Preisstabilität und dem Zusammenhalt des Euro-Währungsgebiets förderliche wirtschaftliche Bedingungen aufweisen, diesem beitreten können. Zweitens bilden die Konvergenzkriterien ein kohärentes und integriertes Ganzes und müssen insgesamt erfüllt werden; der EG-Vertrag führt die Kriterien gleichberechtigt auf und legt keine Rangordnung nahe. Drittens müssen die Konvergenzkriterien auf Grundlage der Ist-Daten erfüllt werden. Viertens sollte die Anwendung der Konvergenzkriterien in konsistenter, transparenter und einfacher Weise erfolgen. Außerdem wird erneut

betont, dass die Konvergenzkriterien nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern langfristig einzuhalten sind. Aus diesem Grund beschäftigen sich die Länderberichte ausführlich mit der Dauerhaftigkeit der Konvergenz.

Daher wird die Wirtschaftsentwicklung in den betreffenden Ländern im Rückblick betrachtet, und zwar vor allem in den vergangenen zehn Jahren. So lässt sich exakter bestimmen, inwieweit die aktuellen Fortschritte auf echte strukturelle Anpassungen zurückzuführen sind, wodurch sich wiederum die Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Konvergenz besser einschätzen lassen sollte.

Zudem wird, soweit dies zweckmäßig erscheint, eine vorausschauende Perspektive eingenommen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass die Nachhaltigkeit einer günstigen Wirtschaftsentwicklung entscheidend von angemessenen und dauerhaften politischen Maßnahmen zur Bewältigung bestehender und zukünftiger Herausforderungen abhängt. Insgesamt ist hervorzuheben, dass für die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Konvergenz sowohl die Erreichung einer soliden Ausgangsposition als auch der nach der Einführung des Euro eingeschlagene politische Kurs von Bedeutung sind.

Das einheitliche Schema wird separat auf die zwei zu prüfenden Mitgliedstaaten angewandt. Diese Länderprüfungen, die auf die Entwicklung in den jeweiligen Mitgliedstaaten abstellen, sind im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 121 des EG-Vertrags gesondert zu betrachten.

Redaktionsschluss für die in diesem Konvergenzbericht enthaltenen Statistiken war am 26. April 2007. Die bei der Anwendung der Konvergenzkriterien herangezogenen statistischen Daten wurden von der Europäischen Kommission (im Fall der Langfristzinsen in Zusammenarbeit mit der EZB) zur Verfügung gestellt (siehe auch den statistischen Anhang sowie die Tabellen und Abbildungen). Die Kon-

vergenzdaten zur Entwicklung der Preise und langfristigen Zinssätze decken den Zeitraum bis März 2007 ab, den letzten Monat, für den Zahlen zu den HVPIs verfügbar waren. Der Beobachtungszeitraum für die Monatsdaten zu den Wechselkursen endet im März 2007, während die Tageswerte bis zum 26. April 2007 berücksichtigt wurden. Die Daten zu den Haushaltspositionen erstrecken sich auf den Zeitraum bis 2006. Berücksichtigt werden auch Prognosen verschiedener Quellen, die jüngsten Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten sowie sonstige Informationen, die für eine in

die Zukunft gerichtete Prüfung der Dauerhaftigkeit der Konvergenz als wichtig erachtet werden. Die auch im vorliegenden Bericht berücksichtigte Frühjahrsprognose 2007 der Europäischen Kommission wurde am 7. Mai 2007 veröffentlicht. Am 14. Mai 2007 wurde der Konvergenzbericht vom Erweiterten Rat der EZB verabschiedet.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Preisentwicklung und deren Anwendung durch die EZB sind in Kasten 1 dargelegt.

## Kasten 1

### PREISENTWICKLUNG

#### 1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 erster Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert die

„Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben“.

Artikel 1 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 Absatz 1 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 erster Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Preisstabilität bedeutet, dass ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muss, die um nicht mehr als 1½ Prozentpunkte über der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.“

#### 2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

In diesem Bericht wendet die EZB die Bestimmungen des EG-Vertrags wie folgt an:

- Erstens wurde im Hinblick auf „eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate“ die Teuerungsrate anhand der Veränderung des letzten verfügbaren Zwölfmonatsdurchschnitts des HVPI gegenüber dem Zwölfmonatsdurchschnitt der Vorperiode berechnet. Der für diesen Bericht maßgebliche Referenzzeitraum für die Inflationsrate erstreckt sich somit von April 2006 bis März 2007.

- Zweitens wurde der Vorgabe „höchstens drei [...] Mitgliedstaaten [...], die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben“ Rechnung getragen, indem für den Referenzwert das ungewichtete arithmetische Mittel der Teuerungsrate folgender drei EU-Länder mit den niedrigsten Teuerungsraten herangezogen wurde: Finnland (1,3%), Polen (1,5%) und Schweden (1,6%). Daraus ergibt sich eine Durchschnittsrate von 1,5 %, womit sich nach Addition von 1½ Prozentpunkten der Referenzwert auf 3,0 % beläuft.

Die Teuerung wurde auf der Grundlage des HVPI gemessen, der entwickelt wurde, um die Konvergenz im Hinblick auf die Preisstabilität auf vergleichbarer Grundlage beurteilen zu können (siehe Anhang). Im statistischen Abschnitt dieses Berichts wird zu Informationszwecken die durchschnittliche Inflationsrate des Euro-Währungsgebiets ausgewiesen.

Um die Dauerhaftigkeit der Preisentwicklung detaillierter beurteilen zu können, wird der Durchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate im zwölfmonatigen Berichtszeitraum von April 2006 bis März 2007 der Inflationsdynamik gegenübergestellt, die in den letzten zehn Jahren in den Mitgliedstaaten zu beobachten war. Dabei werden der geldpolitische Kurs – insbesondere die Frage, ob die Geldpolitik vorrangig auf das Erreichen und die Gewährleistung von Preisstabilität ausgerichtet ist – sowie der Beitrag, den andere Bereiche der Wirtschaftspolitik zur Erreichung dieses Ziels geleistet haben, eingehend untersucht. Darüber hinaus wird die Bedeutung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds für die Erreichung von Preisstabilität berücksichtigt. Die Preisentwicklung wird unter dem Aspekt von Angebots- und Nachfragebedingungen untersucht, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf Faktoren liegt, die die Lohnstückkosten sowie die Importpreise beeinflussen. Schließlich werden die

Entwicklungen anderer wichtiger Preisindizes (etwa des HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie, des nationalen VPI, des VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern, des Deflators des privaten Verbrauchs, des BIP-Deflators und der Erzeugerpreise) einbezogen. Vorausblickend wird zu den für die nächsten Jahre zu erwartenden Inflationsentwicklungen, einschließlich der Prognosen wichtiger internationaler Organisationen und der Marktteilnehmer, Stellung genommen. Ferner werden strukturelle Aspekte erörtert, die für die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds nach der Einführung des Euro von Bedeutung sind.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen und deren Anwendung durch die EZB sowie Verfahrensfragen sind in Kasten 2 dargestellt.

## Kasten 2

### ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

#### 1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert

„eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 Absatz 6“.

Artikel 2 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104 Absatz 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht“.

Artikel 104 stellt das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit dar. Gemäß Artikel 104 Absatz 2 und 3 erstellt die Europäische Kommission einen Bericht, wenn ein Mitgliedstaat die Anforderungen an die Haushaltsdisziplin nicht erfüllt, insbesondere wenn

- (a) das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum BIP einen bestimmten Referenzwert (im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf 3 % festgelegt) überschreitet, es sei denn, dass
  - entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
  - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,
- (b) das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP einen bestimmten Referenzwert überschreitet (im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf 60 % des BIP festgelegt), es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Darüber hinaus ist in dem Bericht der Europäischen Kommission zu berücksichtigen, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats. Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss gibt dann eine Stellungnahme zu dem Bericht der Europäischen Kommission ab. Schließlich entscheidet nach Artikel 104 Absatz 6 der EU-Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht.

## **2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags**

Die EZB bringt zum Zweck der Konvergenzprüfung ihre Auffassung zur Entwicklung der öffentlichen Finanzen zum Ausdruck. Mit Blick auf die Tragfähigkeit prüft die EZB die wichtigsten Indikatoren der Entwicklung der öffentlichen Finanzen von 1997 bis 2006, betrachtet die Perspektiven und Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen und befasst sich besonders mit dem Zusammenhang zwischen Defiziten und der Schuldenentwicklung.

In Bezug auf Artikel 104 ist die EZB im Gegensatz zur Europäischen Kommission nicht formell in das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eingebunden. Der von der EZB erstellte Bericht führt lediglich an, ob für das Land ein solches Verfahren eröffnet wurde.

Im Hinblick auf die Vertragsbestimmung, wonach eine Schuldenquote von mehr als 60 % „hinreichend rückläufig“ sein und „sich rasch genug dem Referenzwert“ nähern muss, untersucht die EZB die frühere und künftige Entwicklung der Schuldenquote.

Die Prüfung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen stützt sich auf Daten in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 ermittelt wurden (siehe Anhang). Die meisten Zahlen, die im vorliegenden Bericht genannt werden, wurden im April 2007 von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt und beziehen sich auf die Finanzlage des Staatssektors von 1997 bis 2006 sowie auf Prognosen der Europäischen Kommission für 2007.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen werden die Ergebnisse des Referenzjahres 2006 den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten in den vergangenen zehn Jahren gegenübergestellt. Zunächst wird die Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote in diesem Zeitraum betrachtet, und die Bestimmungsfaktoren für diese Entwicklung werden untersucht: die Differenz zwischen dem nominalen BIP-Wachstum und den Zinssätzen, der Primärsaldo sowie Veränderungen der Schuldenquote durch Vorgänge, die nicht in der Defizitquote erfasst werden (Deficit-Debt-Adjustments). Ein solcher Blickwinkel kann weiteren Aufschluss darüber geben, inwieweit das gesamtwirtschaftliche Umfeld – insbesondere das Zusammenspiel von Wachstum und Zinsen – die Verschuldungsdynamik beeinflusst hat. Er kann auch Informationen darüber liefern, welchen Beitrag die aus dem Primärsaldo ersichtlichen Anstrengungen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen geleistet haben und welche Rolle Sonderfaktoren, die in den Deficit-Debt-Adjustments enthalten sind, gespielt haben. Darüber hinaus wird die Struktur der öffentlichen Verschuldung betrachtet, wobei das Hauptaugenmerk auf den Anteil der Schulden mit kurzer Laufzeit und den der Fremdwährungsschuld sowie deren Entwicklung gerichtet ist. Durch den Vergleich dieser Anteile mit dem jeweiligen Schuldenstand wird die Reagibilität der Finanzierungssalden gegenüber Veränderungen der Wechselkurse und Zinssätze herausgestellt.

In einem weiteren Schritt wird die Entwicklung der Defizitquote untersucht. In diesem Zusam-

menhang ist zu berücksichtigen, dass die Veränderung der jährlichen Defizitquote eines Landes für gewöhnlich von einer Vielzahl von Bestimmungsfaktoren beeinflusst wird. Diese Einflussgrößen werden häufig unterteilt in konjunkturelle Faktoren, die die Auswirkungen von Veränderungen des Konjunkturzyklus auf das Defizit widerspiegeln, und nichtkonjunkturelle Faktoren, die oft als Ausdruck struktureller oder dauerhafter Anpassungen des finanzpolitischen Kurses angesehen werden. Man kann jedoch nicht unbedingt davon ausgehen, dass diese nichtkonjunkturellen Faktoren, wie sie im vorliegenden Bericht beziffert werden, immer eine strukturelle Veränderung der Finanzlage des Staates widerspiegeln, da darin auch die Auswirkungen von politischen Maßnahmen und Sonderfaktoren mit zeitlich begrenzter Wirkung auf den Haushaltssaldo eingeschlossen sind. Die Entwicklung der Staatsausgaben und -einnahmen in der Vergangenheit wird ebenfalls einer eingehenden Betrachtung unterzogen; außerdem werden die wichtigsten Bereiche für künftige Konsolidierungsmaßnahmen dargestellt.

Vorausblickend geht der Bericht auf die Haushaltspläne der Länder sowie die jüngsten Prognosen der Europäischen Kommission für 2007 ein, und auch die mittelfristige finanzpolitische Strategie, wie sie im Konvergenzprogramm zum Ausdruck kommt, wird untersucht. Hierzu gehört etwa die Beurteilung der Frage, ob das im Stabilitäts- und Wachstumspakt niedergelegte mittelfristige Haushaltsziel den Prognosen zufolge erreicht wird. Gleichzeitig werden



die Aussichten für die Schuldenquote auf der Grundlage der gegenwärtigen Finanzpolitik bewertet. Darüber hinaus werden die langfristigen Herausforderungen für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen hervorgehoben. Hier sind insbesondere die umlagefinanzierten staatlichen Altersversorgungssysteme im Zusammenhang mit der demografischen Veränderung

sowie die Staatsbürgschaften und -garantien zu nennen.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Wechselkursentwicklung und deren Anwendung durch die EZB sind in Kasten 3 dargelegt.

### Kasten 3

#### WECHSELKURSENTWICKLUNG

##### 1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert die

„Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats“.

Artikel 3 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 dritter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, dass ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muss. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben.“

##### 2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

Im Hinblick auf die Wechselkursstabilität untersucht die EZB, ob ein Mitgliedstaat vor der Konvergenzprüfung mindestens zwei Jahre ohne starke Spannungen am WKM II (der im Januar 1999 den WKM ablöste) teilgenommen hat, insbesondere ohne Abwertung gegenüber dem Euro. In Fällen einer kürzeren Teilnahme wird die Wechselkursentwicklung – wie in früheren Berichten – für einen zweijährigen Beobachtungszeitraum beschrieben.

Die Prüfung der Wechselkursstabilität gegenüber dem Euro konzentriert sich darauf, ob der Wechselkurs in der Nähe des WKM-II-Leitkurses gelegen hat, berücksichtigt aber auch Faktoren, die zu einer Aufwertung geführt haben könnten. Dies steht im Einklang mit dem in der Vergangenheit verfolgten Ansatz. In diesem Zusammenhang beeinflusst die Schwankungsbandsbreite im WKM II nicht die Prüfung des Kriteriums der Wechselkursstabilität.

Darüber hinaus werden zur Feststellung, ob „starke Spannungen“ vorliegen, allgemein a) die Abweichung der Wechselkurse von den WKM-II-Leitkursen gegenüber dem Euro untersucht,

b) Indikatoren wie die Wechselkursvolatilität gegenüber dem Euro und ihre Entwicklung sowie Zinsdifferenzen im kurzfristigen Bereich gegenüber dem Euro-Währungsgebiet und ihre Entwicklung herangezogen und c) Devisenmarktinterventionen berücksichtigt.

Bei allen bilateralen Wechselkursen für den Beobachtungszeitraum von Mai 2005 bis April 2007 handelt es sich um offizielle Referenzkurse der EZB (siehe Anhang).

Zypern und Malta nehmen seit dem 2. Mai 2005 am WKM II teil, d. h. seit etwas mehr als zwei Jahren vor der Finalisierung des vorliegenden Berichts. Die jeweilige Entwicklung ihrer Währungen im Vergleich zum Euro wird für den Zeitraum vom 27. April 2005 bis zum 26. April 2007 (d. h. bis zum Redaktionsschluss für die in diesem Bericht verwendeten Daten) dargestellt. Zwischen dem 26. April 2007 und dem 14. Mai 2007, dem Termin der Finalisierung dieses Berichts, waren die Wechselkurse der Währungen der beiden Länder gegenüber dem Euro stabil.

Neben einer Untersuchung der Entwicklung des nominalen Wechselkurses gegenüber dem Euro

werden die vorliegenden Daten auch kurz mit Blick auf die Tragfähigkeit des aktuellen Wechselkurses beleuchtet. Dazu wird die längerfristige Entwicklung der realen bilateralen und effektiven Wechselkurse, der Leistungsbilanz, der Vermögensübertragungen und der Kapitalbilanz sowie des Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes herangezogen. Mit Blick auf die Integration der Märkte wird außerdem der Anteil des Euro-Währungsgebiets am gesamten Außenhandel geprüft.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Entwicklung des langfristigen Zinssatzes und deren Anwendung durch die EZB sind in Kasten 4 dargelegt.

#### Kasten 4

### ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

#### 1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 vierter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert die

„Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt“.

Artikel 4 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 vierter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Konvergenz der Zinssätze bedeutet, dass im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.“

## 2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

In diesem Bericht wendet die EZB die Bestimmungen des EG-Vertrags wie folgt an:

- Erstens wurde zur Ermittlung des „durchschnittlichen langfristigen Nominalzinssatzes“, der „im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung“ beobachtet wurde, das arithmetische Mittel der letzten zwölf Monate herangezogen, für die HVPI-Werte vorlagen. Der für diesen Bericht maßgebliche Referenzzeitraum erstreckt sich von April 2006 bis März 2007.
- Zweitens wurde der Vorgabe „höchstens drei [...] Mitgliedstaaten [...], die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben“ Rechnung getragen, indem für den Referenzwert das ungewichtete arithmetische Mittel der langfristigen Zinssätze der drei EU-Länder verwendet wurde, die auch zur Berechnung des Referenzwerts für das Kriterium der Preisstabilität herangezogen wurden (siehe Kasten 1). Die langfristigen Zinssätze der drei betreffenden Länder betragen im für diesen Bericht maßgeblichen Referenzzeitraum 3,8 % (Schweden), 3,9 % (Finnland) und 5,3 % (Polen); folglich liegt der durchschnittliche Zinssatz bei 4,4 % und der Referenzwert – nach Addition von 2 Prozentpunkten – bei 6,4 %.

Die Zinssätze wurden auf der Grundlage der verfügbaren harmonisierten langfristigen Zinssätze gemessen, die zum Zwecke der Konvergenzprüfung ermittelt wurden (siehe Anhang).

Bei Ländern ohne verfügbare harmonisierte Zinssätze wird, unter Berücksichtigung der Staatsverschuldung und sonstiger einschlägiger Indikatoren, eine möglichst umfassende Analyse der Finanzmärkte vorgenommen. Dabei richtet sich das Augenmerk auf die Beurteilung der Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz sowie dessen Teilnahme am WKM II.

Wie bereits erwähnt, verweist der Vertrag explizit auf die „Dauerhaftigkeit der Konvergenz“, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt. Die Entwicklung im Referenzzeitraum von April 2006 bis März 2007 wird daher vor dem Hintergrund der Entwicklung der langfristigen Zinssätze in den letzten zehn Jahren (oder dem Zeitraum, für den Daten vorliegen) und der Hauptbestimmungsfaktoren der Zinsdifferenzen gegenüber dem durchschnittlichen langfristigen Zinssatz im Euro-Währungsgebiet betrachtet.

Schließlich muss dieser Bericht gemäß Artikel 121 Absatz 1 des EG-Vertrags noch verschiedene sonstige einschlägige Faktoren berück-

sichtigen, nämlich „die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes“. Diese Faktoren werden in Kapitel 4 anhand der oben angeführten Einzelkriterien geprüft. Angesichts der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 wird die Entwicklung der ECU nicht mehr gesondert erörtert.

## 2.2 VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEM EG-VERTRAG

### 2.2.1 EINLEITUNG

Artikel 122 Absatz 2 des EG-Vertrags sieht vor, dass die EZB (und die Europäische Kommission) mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, dem EU-Rat nach dem Verfahren des Artikels 121 Absatz 1 berichtet. Alle diese Berichte müssen eine Prüfung der Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank (NZB), mit Artikel 108 und Artikel 109 des EG-Vertrags sowie mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „ESZB-Satzung“ bezeichnet) umfassen. Diese den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, obliegende Verpflichtung nach dem EG-Vertrag wird auch als Verpflichtung zur „rechtlichen Konvergenz“ bezeichnet. Bei der Prüfung der rechtlichen Konvergenz beschränkt sich die EZB nicht auf eine formelle Beurteilung des Wortlauts der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sondern sie kann auch prüfen, ob die Umsetzung der betreffenden Rechtsvorschriften dem Geist des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung entspricht. Die EZB ist besonders besorgt über die sich in jüngster Zeit mehrenden Anzeichen, dass auf die Beschlussorgane der NZBen einiger Mitgliedstaaten Druck ausgeübt wird; dies widerspräche dem Geist des EG-Vertrags im Hinblick auf die Zentralbankunabhängigkeit. Die EZB wird daher alle Entwicklungen genau beobachten, bevor sie zu dem endgültigen positiven Urteil gelangt, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar sind.

## MITGLIEDSTAATEN, FÜR DIE EINE AUSNAHMEREGLUNG GILT, UND RECHTLICHE KONVERGENZ

Zypern und Malta, deren innerstaatliche Rechtsvorschriften im vorliegenden Bericht einer Prüfung unterzogen werden, sind ihrem Status nach Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, d. h., sie haben den Euro noch nicht eingeführt. Artikel 4 der Akte über die Bedingungen des Beitritts bestimmt:<sup>1</sup> „Jeder neue Mitgliedstaat nimmt ab dem Tag seines Beitritts als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 122 des EG-Vertrags gilt, an der Wirtschafts- und Währungsunion teil.“

Die EZB hat untersucht, welcher Grad an rechtlicher Konvergenz in Zypern und Malta erreicht wurde, sowie die Gesetzesänderungen geprüft, die in den beiden Ländern vorgenommen wurden bzw. noch vorzunehmen sind, um dieses Ziel zu erreichen.

Mit der Beurteilung der rechtlichen Konvergenz soll der EU-Rat bei seiner Entscheidung darüber, welche Mitgliedstaaten „die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen“, unterstützt werden. Diese Voraussetzungen beziehen sich im rechtlichen Bereich vor allem auf die Zentralbankunabhängigkeit und die rechtliche Integration der jeweiligen NZB in das Eurosystem.

### GLIEDERUNG DER RECHTLICHEN BEURTEILUNG

Die rechtliche Beurteilung baut weitgehend auf dem Ansatz der bisherigen Berichte der EZB und des EWI zur rechtlichen Konvergenz auf, und zwar insbesondere auf den Konvergenzberichten der EZB vom Dezember 2006 (über die

<sup>1</sup> Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33). Für Bulgarien und Rumänien siehe Artikel 5 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Schweden), vom Mai 2006 (über Litauen und Slowenien), von 2004 (über die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, die Slowakei und Schweden), 2002 (über Schweden) und 2000 (über Griechenland und Schweden) sowie dem Konvergenzbericht 1998 des EWI. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften werden auch Gesetzesänderungen berücksichtigt, die vor dem 15. März 2007 verabschiedet wurden.

## **2.2.2 UMFANG DER ANPASSUNG**

### **2.2.2.1 BEREICHE MIT ANPASSUNGSBEDARF**

Um festzustellen, in welchen Bereichen bei den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anpassungsbedarf besteht, werden folgende Kriterien geprüft:

- die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen über die Unabhängigkeit der NZBen im EG-Vertrag (Artikel 108) und in der ESZB-Satzung (Artikel 7 und 14.2) sowie mit den Bestimmungen über die Geheimhaltung (Artikel 38 der ESZB-Satzung)
- die Vereinbarkeit mit dem Verbot der monetären Finanzierung (Artikel 101 des EG-Vertrags) und des bevorrechtigten Zugangs (Artikel 102 des EG-Vertrags) sowie die Vereinbarkeit mit der im Gemeinschaftsrecht geforderten einheitlichen Schreibweise des Euro
- die rechtliche Integration der NZBen in das Eurosystem (insbesondere im Hinblick auf Artikel 12.1 und 14.3 der ESZB-Satzung).

### **2.2.2.2 „VEREINBARKEIT“ KONTRA „HARMONISIERUNG“**

Nach Artikel 109 des EG-Vertrags müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung „im Einklang stehen“. Unvereinbarkeiten sind daher zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der Tatsache, dass der EG-Vertrag und die

ESZB-Satzung Vorrang vor den innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben, und auch unabhängig von der Art der Unvereinbarkeit.

Das Erfordernis, wonach innerstaatliche Rechtsvorschriften „im Einklang stehen“ müssen, bedeutet nicht, dass der EG-Vertrag eine „Harmonisierung“ der Satzungen der einzelnen NZBen untereinander oder mit der ESZB-Satzung verlangt. Nationale Besonderheiten können beibehalten werden, soweit sie nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft in geld- und währungspolitischen Angelegenheiten beeinträchtigen. Gemäß Artikel 14.4 der ESZB-Satzung können die NZBen durchaus auch andere als die in der ESZB-Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, sofern diese mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Bestimmungen, welche die Wahrnehmung derartiger zusätzlicher Aufgaben ermöglichen, sind ein eindeutiges Beispiel dafür, dass die Satzungen der NZBen auch in Zukunft voneinander abweichen können. Der Ausdruck „im Einklang stehen“ ist vielmehr so zu verstehen, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Satzungen der NZBen angepasst werden müssen, um Unvereinbarkeiten mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung zu beseitigen und ein hinreichendes Maß an Integration der NZBen in das ESZB sicherzustellen. So müssen insbesondere alle Bestimmungen, welche die im EG-Vertrag definierte Unabhängigkeit einer NZB sowie ihre Rolle als integraler Bestandteil des ESZB beeinträchtigen, angepasst werden. Allein mit der Tatsache, dass das Gemeinschaftsrecht gegenüber innerstaatlichen Rechtsvorschriften Vorrang hat, ist dieser Verpflichtung nicht Genüge getan.

Die Verpflichtung nach Artikel 109 des EG-Vertrags beschränkt sich auf die Unvereinbarkeit mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung. Allerdings müssen innerstaatliche Rechtsvorschriften, die mit dem Sekundärrecht der Gemeinschaft nicht vereinbar sind, mit diesem in Einklang gebracht werden. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzupas-

sen. Dieses allgemeine Erfordernis ergibt sich nicht nur aus Artikel 109 des EG-Vertrags, sondern auch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.<sup>2</sup>

Der EG-Vertrag und die ESZB-Satzung schreiben nicht vor, auf welche Weise die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat. Dies kann entweder durch Verweise auf den EG-Vertrag und die ESZB-Satzung, durch die Übernahme von Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung mit Angabe ihrer Herkunft, durch die Aufhebung der nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung in Einklang stehenden Bestimmungen bzw. durch eine Kombination dieser Methoden geschehen.

Darüber hinaus muss die EZB, unter anderem um die Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung zu erreichen und zu gewährleisten, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 105 Absatz 4 des EG-Vertrags und Artikel 4 der ESZB-Satzung zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB gehört werden. Die Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>3</sup> fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beachtung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

### 2.2.3 DIE UNABHÄNGIGKEIT DER NZBen

Was die Unabhängigkeit der Zentralbanken und Fragen der Geheimhaltungspflicht betrifft, so waren die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, die der EU im Jahr 2004 beitraten, zum 1. Mai 2004 an die entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung anzupassen und in Kraft zu setzen. Schweden hingegen war verpflichtet, die erforderlichen Anpassungen bis zum Zeit-

punkt der Errichtung des ESZB am 1. Juni 1998 in Kraft gesetzt zu haben.

#### 2.2.3.1 ZENTRALBANKUNABHÄNGIGKEIT

Im November 1995 erstellte das EWI eine Liste mit verschiedenen Aspekten der Zentralbankunabhängigkeit (eine ausführliche Erörterung ist dem Konvergenzbericht des EWI von 1998 zu entnehmen). Diese Definition bildete damals die Grundlage für die Beurteilung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, insbesondere der Satzungen der NZBen. Der Begriff der Zentralbankunabhängigkeit umfasst verschiedene Arten von Unabhängigkeit, die jeweils für sich geprüft werden müssen, nämlich die funktionelle, institutionelle, personelle und finanzielle Unabhängigkeit. In den vergangenen Jahren wurde die Analyse dieser Aspekte der Zentralbankunabhängigkeit in den Stellungnahmen der EZB weiter verfeinert. Sie bilden die Grundlage für die Beurteilung des Grades an Konvergenz der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung.

#### FUNKTIONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Zentralbankunabhängigkeit ist kein Selbstzweck, sondern vielmehr Mittel zur Erreichung eines Ziels, das klar definiert sein und Vorrang vor allen anderen Zielen haben sollte. Funktionelle Unabhängigkeit erfordert, dass das vorrangige Ziel jeder NZB eindeutig und rechtssicher festgelegt ist und mit dem im EG-Vertrag verankerten vorrangigen Ziel der Preisstabilität vollständig im Einklang steht. Dies setzt voraus, dass die NZBen mit den erforderlichen Mitteln und Instrumenten ausgestattet sind, um dieses Ziel unabhängig von anderen Stellen zu erreichen. Die sich aus dem EG-Vertrag ergebende Anforderung der Unabhängigkeit der Zentralbanken spiegelt die allgemeine Auffassung wider, dass dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität am besten mit einer vollkommen unabhängigen Institution gedient ist, deren

<sup>2</sup> Siehe unter anderem EuGH, Rechtssache 167/73, Kommission gegen Französische Republik, Slg. 1974, 359 („Code du Travail Maritime“).

<sup>3</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

Aufgabe genau festgelegt ist. Zentralbankunabhängigkeit ist vollkommen vereinbar mit der Rechenschaftspflicht der NZB, die wesentlich zur Stärkung des Vertrauens in ihre Unabhängigkeit beiträgt. Dies erfordert Transparenz und den Dialog mit Dritten.

Was den Zeitpunkt betrifft, so ist im EG-Vertrag nicht eindeutig geregelt, wann die NZBen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, das in Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 2 der ESZB-Satzung verankerte vorrangige Ziel der Preisstabilität erfüllt haben müssen. Im Fall Schwedens lautete die Frage, ob diese Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Errichtung des ESZB oder ab der Einführung des Euro wirksam werden sollte. Bei den Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 beitraten, war zu klären, ob die Verpflichtung ab dem Zeitpunkt des Beitritts oder ab der Einführung des Euro gelten sollte. Während Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags auf Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, keine Anwendung findet (siehe Artikel 122 Absatz 3 des EG-Vertrags), ist Artikel 2 der ESZB-Satzung auf solche Mitgliedstaaten anwendbar (siehe Artikel 43.1 der ESZB-Satzung). Die EZB vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtung der NZBen, Preisstabilität als ihr vorrangiges Ziel zu verankern, im Fall Schwedens ab dem 1. Juni 1998 und bei den Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 beitraten, ab dem Zeitpunkt des Beitritts wirksam ist. Diese Auffassung gründet sich auf die Tatsache, dass einer der richtungweisenden Grundsätze der Gemeinschaft, nämlich stabile Preise (Artikel 4 Absatz 3 des EG-Vertrags), auch auf Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, anzuwenden ist. Sie beruht ferner auf der Zielvorgabe des EG-Vertrags, wonach alle Mitgliedstaaten gesamtwirtschaftliche Konvergenz einschließlich Preisstabilität anstreben sollen; die diesbezüglichen Fortschritte werden in den regelmäßigen Berichten der EZB und der Kommission beurteilt. Diese Schlussfolgerung stützt sich zudem auf Sinn und Zweck der Zentralbankunabhängigkeit, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn Preisstabilität als übergreifendes Ziel Vorrang hat.

Diese Schlussfolgerungen hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die NZBen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, Preisstabilität als ihr vorrangiges Ziel verankert haben müssen, bilden die Grundlage der Länderbeurteilungen im vorliegenden Bericht.

### **INSTITUTIONELLE UNABHÄNGIGKEIT**

Auf den Grundsatz der institutionellen Unabhängigkeit wird in Artikel 108 des EG-Vertrags und Artikel 7 der ESZB-Satzung ausdrücklich Bezug genommen. Nach diesen beiden Artikeln ist es den NZBen und den Mitgliedern ihrer Beschlussorgane untersagt, Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einzuholen oder entgegenzunehmen. Außerdem dürfen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten nicht versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB zu beeinflussen.

Unabhängig davon, ob es sich bei der NZB ihrer Rechtsform nach um eine Einrichtung im Staatsbesitz, eine eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts oder einfach eine Aktiengesellschaft handelt, besteht das Risiko, dass seitens des Eigentümers Einfluss auf die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Aufgaben im Rahmen des ESZB genommen wird. Eine solche Einflussnahme – ob durch Ausübung von Anteilseignerrechten oder in anderer Form – kann die Unabhängigkeit der NZB beeinträchtigen und ist daher gesetzlich einzuschränken.

### **Verbot, Weisungen zu erteilen**

Rechte Dritter, den NZBen, ihren Beschlussorganen oder deren Mitgliedern Weisungen zu erteilen, sind mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar, soweit Aufgaben im Rahmen des ESZB berührt sind.

### **Verbot, Entscheidungen zu genehmigen, auszusetzen, aufzuheben oder aufzuschieben**

Rechte Dritter, die Entscheidungen der NZBen zu genehmigen, auszusetzen, aufzuheben oder aufzuschieben, sind mit dem EG-Vertrag und

der ESZB-Satzung unvereinbar, soweit Aufgaben im Rahmen des ESZB berührt sind.

#### **Verbot, Entscheidungen aus rechtlichen Gründen zu zensieren**

Das Recht Dritter (mit Ausnahme unabhängiger Gerichte), Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB aus rechtlichen Gründen zu zensieren, ist mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar, weil die Erfüllung dieser Aufgaben auf politischer Ebene nicht erneut beurteilt werden darf. Das Recht des Präsidenten, Entscheidungen von Beschlussorganen des ESZB oder der NZB aus rechtlichen Gründen auszusetzen und in der Folge den politischen Instanzen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, würde dem Einholen von Weisungen Dritter gleichkommen.

#### **Verbot, in Beschlussorganen einer NZB mit Stimmrecht vertreten zu sein**

Mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung ist es nicht vereinbar, wenn in den Beschlussorganen einer NZB Vertreter von Dritten mit Stimmrecht in Angelegenheiten vertreten sind, die die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB betreffen, selbst wenn diese Stimme nicht den Ausschlag gibt.

#### **Verbot, bei Entscheidungen einer NZB vorab konsultiert zu werden**

Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung einer NZB, vor ihren Entscheidungen Dritte anzuhören, verschafft diesen einen formellen Mechanismus zur Einflussnahme auf die endgültige Entscheidung, was mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar ist.

Allerdings ist ein Dialog zwischen den NZBen und Dritten mit der Zentralbankunabhängigkeit vereinbar, selbst wenn dieser auf einer in den NZB-Satzungen verankerten Auskunftspflicht sowie einer Verpflichtung zum Meinungsaustausch beruht, sofern

- dies nicht eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder der NZB-Beschlussorgane zur Folge hat,

- der besondere Status der NZB-Präsidenten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Erweiterten Rats der EZB voll respektiert wird und
- die Anforderungen an die Geheimhaltung, die sich aus der ESZB-Satzung ergeben, beachtet werden.

#### **Entlastung der Mitglieder der NZB-Beschlussorgane**

Rechtsvorschriften über die Entlastung der Mitglieder der Beschlussorgane einer NZB (etwa in Bezug auf die Rechnungslegung) durch Dritte (z. B. die Regierung) müssen ausreichende Schutzbestimmungen enthalten, die gewährleisten, dass die Mitglieder der NZB-Beschlussorgane dennoch unabhängig Beschlüsse hinsichtlich der Aufgaben im Rahmen des ESZB fassen (oder auf der Ebene des ESZB gefasste Beschlüsse umsetzen) können. Die Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung in die Satzungen der NZBen wird empfohlen.

#### **PERSONELLE UNABHÄNGIGKEIT**

Die Unabhängigkeit der Zentralbanken wird durch die in der ESZB-Satzung geforderte garantierte Amtszeit für die Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen zusätzlich geschützt. Die Präsidenten sind Mitglieder des Erweiterten Rats der EZB. Nach Artikel 14.2 der ESZB-Satzung ist in den Satzungen der NZBen insbesondere vorzusehen, dass die Amtszeit des Präsidenten mindestens fünf Jahre beträgt. Durch die Bestimmung, dass der Präsident einer NZB nur aus seinem Amt entlassen werden kann, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat (mit der Möglichkeit der Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften), ist der Präsident ferner gegen eine willkürliche Entlassung geschützt. Die Satzungen der NZBen müssen dieser Bestimmung wie folgt gerecht werden:

### **Mindestamtszeit des Präsidenten**

Nach Artikel 14.2 der ESZB-Satzung ist in den Satzungen der NZBen eine Mindestamtszeit von fünf Jahren für den jeweiligen Präsidenten zu verankern, wobei dies eine längere Amtszeit nicht ausschließt. Sieht eine Satzung eine unbefristete Amtszeit vor, besteht kein Anpassungsbedarf, sofern die Gründe für die Entlassung eines Präsidenten mit jenen in Artikel 14.2 der ESZB-Satzung übereinstimmen. Wird die Satzung einer NZB geändert, muss das Änderungsgesetz die Sicherheit der Amtszeit für den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Beschlussorgane, die den Präsidenten vertreten können, gewährleisten.

### **Gründe für die Entlassung des Präsidenten**

Die Satzungen der NZBen müssen sicherstellen, dass ein Präsident nur aus einem der in Artikel 14.2 der ESZB-Satzung festgelegten Gründe entlassen werden kann. Damit soll verhindert werden, dass die Entlassung eines Präsidenten im Ermessen jener Instanzen, insbesondere Regierung oder Parlament, liegt, die für seine Ernennung zuständig waren. Die Satzungen der NZBen müssen entweder Entlassungsgründe enthalten, die mit den in Artikel 14.2 genannten Gründen in Einklang stehen, oder dürfen keine Entlassungsgründe anführen (da Artikel 14.2 unmittelbar gilt).

### **Sicherheit der Amtszeit und Gründe für die Entlassung von Mitgliedern der NZB-Beschlussorgane, die neben dem Präsidenten Aufgaben im Rahmen des ESZB wahrnehmen**

Die personelle Unabhängigkeit würde infrage gestellt, wenn dieselben Regeln, mit denen die Amtszeit der Präsidenten garantiert wird, und dieselben Gründe für deren Entlassung nicht auch für die übrigen Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen gelten würden, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind.<sup>4</sup> Mehrere Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung fordern vergleichbare Amtszeitgarantien für diese Mitglieder. Artikel 14.2 der ESZB-Satzung beschränkt die Sicherheit der Amtszeit nicht auf die Präsidenten. Zudem beziehen sich

Artikel 108 des EG-Vertrags und Artikel 7 der ESZB-Satzung generell auf die „Mitglieder der Beschlussorgane“ der NZBen und nicht speziell auf die Präsidenten. Das betrifft vor allem jene Fälle, in denen der Präsident primus inter pares unter Kollegen mit gleichen Stimmrechten ist oder in denen diese übrigen Mitglieder den Präsidenten vertreten können.

### **Recht auf gerichtliche Überprüfung**

Die Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen müssen das Recht haben, die Entscheidung über ihre Entlassung vor ein unabhängiges Gericht zu bringen, um die Möglichkeit des politischen Ermessens bei der Beurteilung der Entlassungsgründe einzuschränken.

Nach Artikel 14.2 der ESZB-Satzung kann der Präsident einer NZB, der aus seinem Amt entlassen wurde, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollten sich entweder auf die ESZB-Satzung berufen oder keinen Verweis auf das Recht auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften anführen (da Artikel 14.2 unmittelbar gilt).

Im Fall der übrigen Mitglieder der NZB-Beschlussorgane, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind, sollte in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über ihre Entlassung durch die einzelstaatlichen Gerichte verankert sein. Dieses Recht kann entweder im allgemein geltenden

<sup>4</sup> Siehe Nummer 8 der Stellungnahme CON/2004/35 der EZB vom 4. November 2004 auf Ersuchen des ungarischen Finanzministeriums zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Magyar Nemzeti Bank, Nummer 8 der Stellungnahme CON/2005/26 der EZB vom 4. August 2005 auf Ersuchen der Národná banka Slovenska zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 566/1992 Slg. über die Národná banka Slovenska in der geltenden Fassung und über Änderungen bestimmter Gesetze, Nummer 3.3 der Stellungnahme CON/2006/44 der EZB vom 25. August 2006 auf Ersuchen der Banca d'Italia zu der geänderten Satzung der Banca d'Italia, Nummer 2.6 der Stellungnahme CON/2006/32 der EZB vom 22. Juni 2006 auf Ersuchen des französischen Senats zu einem Gesetzentwurf über die Banque de France sowie Nummer 2.3 und 2.4 der Stellungnahme CON/2007/6 der EZB vom 7. März 2007 auf Ersuchen des deutschen Bundesministeriums der Finanzen zu einem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.

Recht oder in einer entsprechenden Bestimmung verankert sein. Wenngleich angeführt werden könnte, dass sich dieses Recht aus dem allgemein geltenden Recht ableiten lässt, könnte aus Gründen der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung dieses Überprüfungsrechts ratsam sein.

### Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Zur Gewährleistung der personellen Unabhängigkeit der Mitglieder von NZB-Beschlussorganen, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind, ist überdies sicherzustellen, dass es zu keinen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder von NZB-Beschlussorganen gegenüber ihrer jeweiligen NZB (im Falle der Präsidenten auch gegenüber der EZB) einerseits und etwaigen sonstigen Funktionen andererseits kommen kann, die sie zusätzlich ausüben und aufgrund deren ihre personelle Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnte. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft in Beschlussorganen, die Aufgaben im Rahmen des ESZB wahrnehmen, mit der Ausübung anderer Funktionen nicht vereinbar, wenn sich daraus ein Interessenkonflikt ergeben könnte. Insbesondere dürfen Mitglieder solcher Beschlussorgane keine Ämter ausüben und keine Interessen wahrnehmen – sei es in Ausübung eines Amtes in der Exekutive oder Legislative eines Staates bzw. von Ländern und Gemeinden oder im Rahmen eines Unternehmens –, die ihre Tätigkeit beeinflussen könnten. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass potenzielle Interessenkonflikte bei nicht hauptamtlichen Mitgliedern von Beschlussorganen vermieden werden.

### FINANZIELLE UNABHÄNGIGKEIT

Selbst wenn eine NZB in funktioneller, institutioneller und personeller Hinsicht völlig unabhängig ist (und dies durch ihre Satzung garantiert wird), wäre ihre Unabhängigkeit insgesamt infrage gestellt, wenn sie sich nicht eigenständig ausreichende finanzielle Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (d. h. zur Erfüllung der im EG-Vertrag und in der ESZB-Satzung

vorgesehenen Aufgaben im Rahmen des ESZB) verschaffen könnte.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die jeweiligen NZBen jederzeit über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihre Aufgaben im Rahmen des ESZB bzw. des Eurosystems erfüllen zu können. Es sei darauf hingewiesen, dass die NZBen nach Artikel 28.1 und Artikel 30.4 der ESZB-Satzung aufgefordert werden können, weitere Beiträge zum Kapital der EZB zu leisten und weitere Währungsreserven einzuzahlen.<sup>5</sup> Darüber hinaus ist in Artikel 33.2 der ESZB-Satzung<sup>6</sup> vorgesehen, dass der EZB-Rat im Falle eines Verlustes der EZB, der nicht vollständig aus dem allgemeinen Reservefonds gedeckt werden kann, beschließen kann, den restlichen Fehlbetrag aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahrs im Verhältnis und bis zur Höhe der an die NZBen zu verteilenden Beiträge zu decken. Der Grundsatz der finanziellen Unabhängigkeit setzt voraus, dass die Beachtung dieser Bestimmungen die NZBen bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus beinhaltet der Grundsatz der finanziellen Unabhängigkeit, dass die NZBen nicht nur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB, sondern auch zur Erfüllung ihrer innerstaatlichen Aufgaben (etwa zur Finanzierung ihrer Verwaltung und ihrer eigenen Geschäftstätigkeit) über ausreichende finanzielle Mittel verfügen müssen.

Die finanzielle Unabhängigkeit einer NZB sollte deshalb danach beurteilt werden, ob Dritte direkt oder indirekt nicht nur auf den Betrieb der NZB, sondern auch auf ihre Leistungsfähigkeit mit Blick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben (sowohl operational im Sinne der Personalausstattung als auch finanziell im Sinne angemessener finanzieller Mittel) Einfluss nehmen können. In dieser Hinsicht sind

5 Artikel 30.4 der ESZB-Satzung findet nur innerhalb des Eurosystems Anwendung.

6 Artikel 33.2 der ESZB-Satzung findet nur innerhalb des Eurosystems Anwendung.

die vier unten aufgeführten Kriterien finanzieller Unabhängigkeit besonders bedeutsam; einige dieser Kriterien wurden erst in jüngster Zeit verfeinert.<sup>7</sup> Dabei handelt es sich um die Bereiche finanzieller Unabhängigkeit, in denen die NZBen am stärksten der Gefahr einer Einflussnahme von außen ausgesetzt sind.

#### **Aufstellung des Haushalts**

Die Befugnis eines Dritten, den Haushalt der NZB aufzustellen oder zu beeinflussen, ist mit der finanziellen Unabhängigkeit unvereinbar, sofern das Gesetz nicht eine Schutzklausel vorsieht, die gewährleistet, dass eine solche Befugnis die für die Wahrnehmung der Aufgaben der NZB im Rahmen des ESZB erforderlichen finanziellen Mittel nicht berührt.

#### **Bilanzierungsvorschriften**

Die Aufstellung der Bilanzen hat entweder nach allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften oder gemäß von den Beschlussorganen der NZB festgelegten Bestimmungen zu erfolgen. Werden solche Bestimmungen stattdessen von Dritten festgelegt, müssen darin zumindest die Vorschläge der NZB-Beschlussorgane berücksichtigt sein.

Die Feststellung des Jahresabschlusses muss durch die Beschlussorgane der NZB (mit Unterstützung unabhängiger Rechnungsprüfer) erfolgen. Der festgestellte Jahresabschluss kann einer nachträglichen Genehmigung durch Dritte (z. B. Regierung, Parlament) unterliegen. In Fragen der Gewinnermittlung müssen die Beschlussorgane der NZB unabhängig und sachgerecht entscheiden können.

Soweit die Geschäfte der NZB der Kontrolle durch den Rechnungshof oder eine vergleichbare Stelle unterliegen, muss der Umfang dieser Kontrolle gesetzlich eindeutig festgelegt sein und die Arbeit der unabhängigen externen Rechnungsprüfer der NZB gemäß Artikel 27.1 der ESZB-Satzung unberührt lassen. Die Kontrolle durch den Rechnungshof oder eine vergleichbare Stelle hat auf nichtpolitischer, unabhängiger und rein sachlicher Grundlage zu erfolgen.

#### **Gewinnverteilung, Kapitalausstattung und Rückstellungen der NZBen**

Wie Gewinne zu verteilen sind, kann in der Satzung einer NZB geregelt sein. Fehlen solche Vorschriften, sollten die Beschlussorgane der NZB auf sachlicher Grundlage darüber entscheiden. Keinesfalls sollte diese Entscheidung im Ermessen Dritter liegen, sofern nicht durch eine Schutzklausel ausdrücklich gewährleistet ist, dass die für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ESZB erforderlichen finanziellen Mittel davon unberührt bleiben.

Ein Mitgliedstaat darf einer NZB keine Kapitalherabsetzung ohne vorherige Zustimmung der jeweiligen Beschlussorgane der NZB auferlegen. Damit soll gewährleistet werden, dass der NZB als Mitglied des ESZB ausreichende finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung zur Verfügung stehen. Was die Bildung von Rückstellungen oder finanziellen Puffern betrifft, muss die NZB berechtigt sein, eigenständig Rückstellungen zu bilden, um Vermögen und Kapital zu sichern.

7 Die grundlegenden Stellungnahmen der EZB in diesem Bereich sind im Wesentlichen:

- CON/2002/16 vom 5. Juni 2002 auf Ersuchen des irischen Finanzministeriums zu der Gesetzesvorlage 2002 für das Gesetz über die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland
- CON/2003/22 vom 15. Oktober 2003 auf Ersuchen des finnischen Finanzministeriums zu dem Entwurf eines Regierungsvorschlags zur Änderung der Satzung der Suomen Pankki und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften
- CON/2003/27 vom 2. Dezember 2003 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
- CON/2004/1 vom 20. Januar 2004 auf Ersuchen des Wirtschaftsausschusses des finnischen Parlaments zu dem Entwurf eines Regierungsvorschlags zur Änderung der Satzung der Suomen Pankki und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften
- CON/2006/38 vom 25. Juli 2006 auf Ersuchen der Bank von Griechenland zum Entwurf einer Bestimmung über die Zuständigkeit der Bank von Griechenland im Bereich des Verbraucherschutzes
- CON/2006/47 vom 13. September 2006 auf Ersuchen des tschechischen Ministeriums für Industrie und Handel zur Änderung des Gesetzes über die Česká národní banka
- CON/2007/8 vom 21. März 2007 auf Ersuchen des tschechischen Ministeriums für Industrie und Handel zu einigen Bestimmungen eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Verbraucherschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Česká národní banka.

### Finanzielle Haftung für die Finanzaufsicht

Ist die Finanzaufsicht bei der NZB angesiedelt, was in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist, so ist dagegen nichts einzuwenden, sofern die zuständigen Stellen der unabhängigen Entscheidungsgewalt der NZB unterliegen. Entscheidet die Finanzaufsicht aber eigenständig, muss gewährleistet sein, dass ihre Entscheidungen die Finanzen der NZB als Ganzes nicht gefährden. In diesen Fällen sollten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften den NZBen ein Recht auf Letztkontrolle aller Entscheidungen der Aufsicht einräumen, die die Unabhängigkeit einer NZB und insbesondere ihre finanzielle Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

#### 2.2.3.2 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Verpflichtung des Personals der EZB und der NZBen zur Geheimhaltung gemäß Artikel 38 der ESZB-Satzung kann zur Aufnahme ähnlicher Bestimmungen in die Satzungen der NZBen und die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten führen. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts und der auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften bedeutet auch, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Zugang Dritter zu Dokumenten die Geheimhaltungsbestimmungen im ESZB nicht verletzen dürfen.

#### 2.2.4 VERBOT DER MONETÄREN FINANZIERUNG UND DES BEVORRECHTIGTEN ZUGANGS

##### 2.2.4.1 VERBOT DER MONETÄREN FINANZIERUNG

Das Verbot der monetären Finanzierung ist in Artikel 101 Absatz 1 des EG-Vertrags niedergelegt, dem zufolge Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den NZBen der Mitgliedstaaten für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sowie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die

EZB oder die NZBen verboten sind. Der EG-Vertrag sieht eine Ausnahme von diesem Verbot vor: Die Bestimmungen gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese müssen, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt werden (Artikel 101 Absatz 2 des EG-Vertrags). Die EZB und die NZBen können überdies als Fiskalagent für die oben bezeichneten Stellen tätig werden (Artikel 21.2 der ESZB-Satzung). Der genaue Anwendungsbereich des Verbots der monetären Finanzierung wird in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 (nunmehr Artikel 101 und 103 Absatz 1) des Vertrages<sup>8</sup> vorgesehenen Verbote dahingehend präzisiert, dass das Verbot jegliche Finanzierung der Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten umfasst.

Das Verbot der monetären Finanzierung ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das vorrangige Ziel der Geldpolitik, nämlich die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus vermindert eine Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbanken den Druck auf die Mitgliedstaaten, Haushaltsdisziplin zu üben. Daher muss das Verbot weit ausgelegt werden, um seine strikte Anwendung vorbehaltlich der wenigen in Artikel 101 Absatz 2 des EG-Vertrags und in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 genannten Ausnahmen zu gewährleisten. Die grundsätzliche Position der EZB im Hinblick auf die Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit dem Verbot der monetären Finanzierung leitet sich vor allem aus Anhörungen der EZB durch die Mitgliedstaaten zu Entwürfen für innerstaatliche Rechtsvor-

<sup>8</sup> ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.

schriften gemäß Artikel 105 Absatz 4 des EG-Vertrags ab.<sup>9</sup>

### **INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DES VERBOTS DER MONETÄREN FINANZIERUNG**

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, Artikel 101 des EG-Vertrags – ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 3603/93 – in nationales Recht umzusetzen, da beide unmittelbar gelten. Wenn jedoch diese unmittelbar geltenden Gemeinschaftsbestimmungen in innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgegriffen werden, so dürfen darin der Anwendungsbereich des Verbots der monetären Finanzierung nicht eingengt und die nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Ausnahmen nicht erweitert werden. So sind beispielsweise innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine Finanzierung von finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedsstaats gegenüber internationalen Finanzinstitutionen (außer dem IWF, wie in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vorgesehen) oder Drittländern durch eine NZB vorsehen, mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar.

### **FINANZIERUNG DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS BZW. DER VERPFLICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS GEGENÜBER DRITTEN**

Innerstaatliche Rechtsvorschriften dürfen von einer NZB nicht verlangen, die Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen oder die Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten zu finanzieren. So sind beispielsweise innerstaatliche Rechtsvorschriften, denen zufolge eine NZB berechtigt oder verpflichtet ist, Organe mit richterlichen oder quasirichterlichen Aufgaben zu finanzieren, die unabhängig von der NZB sind und als verlängerter Arm des Staates fungieren, mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar.

### **ÜBERNAHME DER VERBINDLICHKEITEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS**

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, denen zufolge eine NZB verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten einer bislang unabhängigen öffentlichen Stelle im Zuge einer nationalen Neuordnung bestimmter Aufgaben und Pflichten (z. B.

9 Einige grundlegende Stellungnahmen des EWI/der EZB in diesem Bereich sind:

– CON/95/8 vom 10. Mai 1995 zu einer Anfrage des schwedischen Finanzministeriums gemäß Artikel 109 f Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 5.3 der Satzung des EWI zu einem Gesetzentwurf der Regierung über die Einführung eines Verbots der monetären Finanzierung

– CON/97/16 vom 27. August 1997 zu einer Anfrage des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich gemäß Artikel 109 f Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 5.3 der Satzung des EWI – näher ausgeführt in der Entscheidung 93/717/ EG des Rates vom 22. November 1993 – zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Österreichs Teilnahme an der neuen Kreditvereinbarung des Internationalen Währungsfonds

– CON/2001/32 vom 11. Oktober 2001 auf Ersuchen des portugiesischen Finanzministeriums zu dem Entwurf eines Gesetzesdekrets zur Änderung der Bestimmungen für Kredit- und Finanzinstitute

– CON/2003/27 vom 2. Dezember 2003 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

– CON/2005/1 vom 3. Februar 2005 auf Ersuchen des italienischen Wirtschafts- und Finanzministeriums zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzesdekrets Nr. 7 vom 25. Januar 1999 – umgesetzt durch Gesetz Nr. 74 vom 25. März 1999 – über dringende Bestimmungen zur Teilnahme Italiens an den Interventionen des Internationalen Währungsfonds zur Behebung schwerer Finanzkrisen in den Mitgliedsländern

– CON/2005/24 vom 15. Juli 2005 auf Ersuchen des Finanzministeriums der Tschechischen Republik zu einem Gesetzentwurf über die Umstrukturierung der Finanzmarktaufsicht

– CON/2005/29 vom 11. August 2005 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer mit Niedrigeinkommen

– CON/2005/50 vom 1. Dezember 2005 auf Ersuchen der Národná banka Slovenska zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 118/1996 Slg. über die Sicherung von Bankeinlagen und über Änderungen bestimmter Gesetze in der geltenden Fassung

– CON/2005/60 vom 30. Dezember 2005 auf Ersuchen der Lietuvos bankas zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Lietuvos bankas

– CON/2006/4 der EZB vom 27. Januar 2006 auf Ersuchen der Zentralbank von Zypern zu einem Gesetzentwurf zur Änderung der Gesetze über die Zentralbank von Zypern von 2002 und 2003

– CON/2006/15 vom 9. März 2006 auf Ersuchen des polnischen Finanzministers zu einem Gesetzentwurf über die Aufsicht über Finanzinstitute

– CON/2006/17 der EZB vom 13. März 2006 auf Ersuchen des slowenischen Finanzministeriums zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Banka Slovenije

– CON/2006/23 der EZB vom 22. Mai 2006 auf Ersuchen der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta

– CON/2006/58 der EZB vom 15. Dezember 2006 auf Ersuchen der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta zur Änderung des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta

im Zusammenhang mit der Übertragung bestimmter, bislang vom Staat oder von unabhängigen öffentlichen Behörden oder Stellen wahrgenommener aufsichtsrechtlicher Aufgaben an die NZB) zu übernehmen, ohne dass sie von finanziellen Verpflichtungen aus der vorherigen Tätigkeit dieser bislang unabhängigen öffentlichen Stelle freigestellt wird, sind mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar.

#### **FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR KREDIT- UND FINANZINSTITUTE**

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass eine NZB ohne Bezug zu Zentralbankaufgaben (wie etwa der Geldpolitik, dem Zahlungsverkehr oder der vorübergehenden Gewährung von Liquiditätshilfen) Kreditinstituten finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, insbesondere dass sie zahlungsunfähige Kredit- bzw. sonstige Finanzinstitute unterstützt, sind mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar.

#### **FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR EINLAGENSICHERUNGS- UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSSYSTEME**

Die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme<sup>10</sup> und die Richtlinie über Systeme für die Entschädigung der Anleger<sup>11</sup> sehen vor, dass die Kosten der Finanzierung solcher Systeme von den Kreditinstituten bzw. den Wertpapierfirmen selbst zu tragen sind. Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass eine NZB eine öffentliche nationale Einlagensicherungseinrichtung für Kreditinstitute bzw. eine nationale Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen finanziert, sind nur dann mit dem Verbot der monetären Finanzierung vereinbar, wenn es sich um eine kurzfristige Finanzierung handelt, wenn diese aufgrund von Dringlichkeit erfolgt, wenn die Systemstabilität gefährdet ist und wenn die Entscheidung über die Finanzierung im Ermessen der jeweiligen NZB steht.

#### **2.2.4.2 VERBOT DES BEVORRECHTIGTEN ZUGANGS**

Den NZBen ist es als Behörden nicht gestattet, Maßnahmen zu ergreifen, die dem öffentlichen Sektor einen bevorrechtigten Zugang zu den Finanzinstituten gewähren, sofern diese Maßnahmen nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden. Die von den NZBen erlassenen Vorschriften für die Mobilisierung oder Verpfändung von Schuldtiteln dürfen nicht dazu dienen, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu umgehen.<sup>12</sup> Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich dürfen keinen solchen bevorrechtigten Zugang schaffen.

Der vorliegende Bericht stellt auf die Vereinbarkeit sowohl der von den NZBen erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als auch der Satzungen der NZBen mit dem im EG-Vertrag verankerten Verbot des bevorrechtigten Zugangs ab. Er steht jedoch einer Beurteilung, ob in den Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter dem Vorwand aufsichtsrechtlicher Gründe dazu dienen, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu umgehen, nicht entgegen. Eine solche Beurteilung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

#### **2.2.5 EINHEITLICHE SCHREIBWEISE DES EURO**

Der Euro ist die einheitliche Währung der Mitgliedstaaten, die ihn eingeführt haben. Zur Verdeutlichung dieser Einheitlichkeit fordert das Gemeinschaftsrecht eine einheitliche Schreibweise des Wortes „Euro“ im Nominativ Singular in allen gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Alphabete.

10 Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5).

11 Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

12 Siehe Artikel 3 Absatz 2 und Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 3604/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a (nunmehr Artikel 102) des Vertrages (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 4).

Auf seiner Tagung am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid beschloss der Europäische Rat, dass „der Name für die europäische Währung Euro lautet“, „die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muss“ und „der Name Euro [...] anstelle der allgemeinen Bezeichnung ECU verwendet [wird], die im Vertrag für die einheitliche europäische Währung gebraucht wird“. Schließlich stellte der Europäische Rat fest: „Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, dass dieser Beschluss eine zulässige, endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen bildet.“ Diese eindeutige und endgültige Vereinbarung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten findet ihre Bestätigung in allen Rechtsakten der Gemeinschaft, die sich auf den Euro beziehen. Darin wird in allen Amtssprachen der Gemeinschaft stets eine einheitliche Schreibweise verwendet. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass die von den Mitgliedstaaten vereinbarte einheitliche Schreibweise des Euro auch im Währungsrecht der Gemeinschaft berücksichtigt ist.<sup>13</sup> Die Verordnung (EG) Nr. 2169/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro<sup>14</sup> bestätigt die korrekte Schreibweise der einheitlichen Währung. So stellt die Verordnung (EG) Nr. 974/98 in allen Sprachfassungen fest, dass der „europäischen Währung [...] der Name Euro gegeben [wird]“. Zudem ist auch in allen Sprachfassungen der Verordnung (EG) Nr. 2169/2005 von „Euro“ die Rede.

Im Jahr 2003 ratifizierten alle Mitgliedstaaten den Beschluss des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs vom 21. März 2003 über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,<sup>15</sup> in der einmal mehr – diesmal in einem das Primärrecht betreffenden Rechtsakt – die Schreibweise der einheitlichen Währung in allen Sprachfassungen identisch ist.

Diese eindeutige und endgültige Position der Mitgliedstaaten ist auch für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, verbindlich. In Artikel 5 Absatz 3 der Akte über die Bedingungen des Beitritts heißt es: „Die neuen Mitgliedstaaten befinden sich hinsichtlich der Erklärungen, Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen des Europäischen Rates oder des Rates sowie hinsichtlich der die Gemeinschaft oder die Union betreffenden Erklärungen, Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, in derselben Lage wie die derzeitigen Mitgliedstaaten; sie werden demgemäß die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien beachten und die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.“

Auf der Grundlage dieser Erwägungen und in Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Festlegung des Namens der einheitlichen Währung sind jegliche Abweichungen von dieser Bestimmung mit dem EG-Vertrag unvereinbar und daher zu beseitigen. Dieser Grundsatz findet zwar auf sämtliche innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anwendung, doch konzentriert sich die Beurteilung in den Länderkapiteln auf die Satzungen der NZBen und die Bestimmungen zur Euro-Bargeldumstellung.

## 2.2.6 RECHTLICHE INTEGRATION DER NZBen IN DAS EUROSISTEM

Innerstaatliche Rechtsvorschriften (insbesondere die Satzungen der NZBen, aber auch sonstige Rechtsvorschriften), die die Erfüllung von

<sup>13</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1). Alle drei Verordnungen wurden im Jahr 2000 im Hinblick auf die Einführung des Euro in Griechenland abgeändert. Siehe auch die von der Gemeinschaft verabschiedeten Rechtsakte über Euro-Münzen von 1998 und 1999.

<sup>14</sup> ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 1.

<sup>15</sup> ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 66.

Aufgaben im Rahmen des Eurosystems oder die Einhaltung von EZB-Beschlüssen behindern würden, sind mit dem reibungslosen Funktionieren des Eurosystems nach der Einführung des Euro in dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht vereinbar. Sie sind entsprechend abzuändern, um die Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung im Hinblick auf die Aufgaben im Rahmen des Eurosystems zu gewährleisten. Zur Erfüllung von Artikel 109 des EG-Vertrags waren die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB (im Fall Schwedens) bzw. bis zum 1. Mai 2004 (bei den Mitgliedstaaten, die zu diesem Zeitpunkt der EU beitraten) anzupassen. Hingegen müssen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der vollständigen rechtlichen Integration der NZBen in das Eurosystem erst dann in Kraft treten, wenn die vollständige Integration wirksam wird – also erst dann, wenn ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, den Euro einführt.

Das Hauptaugenmerk in diesem Bericht gilt dabei Rechtsvorschriften, welche die NZBen daran hindern könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Eurosystems nachzukommen. Dazu zählen Bestimmungen, die eine NZB davon abhalten könnten, sich an der Durchführung der von den Beschlussorganen der EZB festgelegten einheitlichen Geldpolitik zu beteiligen, die einen Zentralbankpräsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des EZB-Rats behindern könnten oder in denen die Vorrechte der EZB nicht berücksichtigt sind. Dabei wird unterschieden zwischen wirtschaftspolitischer Zielbestimmung, Aufgaben, Finanzvorschriften, Wechselkurspolitik und internationaler Zusammenarbeit. Schließlich werden andere Bereiche angeführt, in denen die NZB-Satzungen möglicherweise angepasst werden müssen.

### 2.2.6.1 WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELBESTIMMUNG

Die vollständige Integration einer NZB in das Eurosystem erfordert, dass ihre in der Satzung verankerten Ziele mit den Zielen des ESZB (nach Artikel 2 der ESZB-Satzung) im Einklang

stehen. Das bedeutet unter anderem, dass gewisse innerstaatlich motivierte Ziele – zum Beispiel die Verpflichtung, die Geldpolitik im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats durchzuführen – entsprechend abzuändern sind.

### 2.2.6.2 AUFGABEN

Die Aufgaben der NZB eines Mitgliedstaats, der den Euro eingeführt hat, werden aufgrund des Status dieser NZB als integraler Bestandteil des Eurosystems in erster Linie durch den EG-Vertrag und die ESZB-Satzung bestimmt. Zur Erfüllung von Artikel 109 des EG-Vertrags müssen daher die Aufgabenbeschreibungen in den Satzungen der NZBen mit den betreffenden Bestimmungen im EG-Vertrag und in der ESZB-Satzung verglichen und Unvereinbarkeiten beseitigt werden.<sup>16</sup> Dies gilt für alle Bestimmungen, die nach der Einführung des Euro und der Integration in das Eurosystem die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB beeinträchtigen, vor allem aber für Bestimmungen, in denen die Zuständigkeit des ESZB nach Kapitel IV der ESZB-Satzung nicht berücksichtigt ist.

In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Geldpolitik muss berücksichtigt sein, dass die Geldpolitik der Gemeinschaft eine Aufgabe ist, die durch das Eurosystem ausgeführt wird.<sup>17</sup> Für den Fall, dass die Satzungen der NZBen Bestimmungen über geldpolitische Instrumente enthalten, sind diese mit den entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung zu vergleichen und etwaige Unvereinbarkeiten im Sinne von Artikel 109 des EG-Vertrags zu beseitigen.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die der jeweiligen NZB das alleinige Recht zur Ausgabe von Banknoten einräumen, müssen ab der Einführung des Euro das ausschließliche Recht des EZB-Rats zur Genehmigung der Ausgabe von Euro-Banknoten gemäß Artikel 106

<sup>16</sup> Siehe insbesondere Artikel 105 und 106 des EG-Vertrags sowie Artikel 3 bis 6 und Artikel 16 der ESZB-Satzung.

<sup>17</sup> Artikel 105 Absatz 2 erster Gedankenstrich des EG-Vertrags.

Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 16 der ESZB-Satzung anerkennen. Ferner müssen innerstaatliche Rechtsvorschriften, nach denen Regierungen Einfluss auf Euro-Banknoten, beispielsweise auf deren Stückelung, Herstellung, Umlauf und Einziehung, nehmen können, entweder aufgehoben werden oder die Zuständigkeit der EZB für die Euro-Banknoten im Sinne der oben genannten Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung berücksichtigen. Ungeachtet der Aufgabenteilung zwischen den Regierungen und den NZBen in Bezug auf Münzen müssen die jeweiligen Bestimmungen nach der Einführung des Euro das Recht der EZB zur Genehmigung des Umfangs der Münz- ausgabe anerkennen.

Was die Verwaltung der Währungsreserven<sup>18</sup> betrifft, so verstoßen Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben und ihre offiziellen Währungsreserven<sup>19</sup> nicht an die NZB übertragen, gegen den EG-Vertrag. Ferner ist das Recht Dritter, zum Beispiel der Regierung oder des Parlaments, Einfluss auf die Entscheidungen der NZBen hinsichtlich der Verwaltung der offiziellen Währungsreserven zu nehmen, nicht mit Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags vereinbar. Darüber hinaus müssen die NZBen entsprechend ihrem Anteil am gezeichneten Kapital der EZB Währungsreserven an die EZB übertragen. Das bedeutet, dass die NZBen nicht durch rechtliche Bestimmungen daran gehindert werden dürfen, Währungsreserven an die EZB zu übertragen.

#### **2.2.6.3 FINANZVORSCHRIFTEN**

Die Finanzvorschriften der ESZB-Satzung enthalten Bestimmungen über die Jahresabschlüsse,<sup>20</sup> Rechnungsprüfung,<sup>21</sup> Kapitalzeichnung,<sup>22</sup> Übertragung von Währungsreserven<sup>23</sup> und Verteilung der monetären Einkünfte.<sup>24</sup> Die NZBen müssen in der Lage sein, ihren Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen nachzukommen; damit nicht in Einklang stehende innerstaatliche Vorschriften sind daher aufzuheben.

#### **2.2.6.4 WECHSELKURSPOLITIK**

Für den Fall, dass nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, die Regierung für die Wechselkurspolitik dieses Mitgliedstaats zuständig ist und der jeweiligen NZB ein Beratungsrecht bzw. die ausführende Rolle eingeräumt wird, sind diese Bestimmungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Mitgliedstaat den Euro einführt, dahingehend anzupassen, dass die Verantwortung für die Wechselkurspolitik des Euro-Währungsgebiets gemäß Artikel 111 des EG-Vertrags auf der Ebene der Gemeinschaft liegt. Artikel 111 überträgt die diesbezügliche Verantwortung dem EU-Rat in enger Zusammenarbeit mit der EZB.

#### **2.2.6.5 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT**

Im Hinblick auf die Einführung des Euro müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit Artikel 6.1 der ESZB-Satzung vereinbar sein, wonach im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, die die dem Eurosystem übertragenen Aufgaben betrifft, die EZB entscheidet, wie das ESZB vertreten wird. Darüber hinaus müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften den NZBen die Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen vorbehaltlich der Zustimmung der EZB erlauben (Artikel 6.2 der ESZB-Satzung).

#### **2.2.6.6 VERSCHIEDENES**

Neben den oben genannten Punkten gibt es bei einigen Mitgliedstaaten auch andere Bereiche, in denen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften angepasst werden müssen (beispielsweise im Bereich der Verrechnungs- und Zahlungssysteme und des Informationsaustauschs).

<sup>18</sup> Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags.

<sup>19</sup> Ausgenommen davon sind Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, die die Regierungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 105 Absatz 3 des EG-Vertrags halten dürfen.

<sup>20</sup> Artikel 26 der ESZB-Satzung.

<sup>21</sup> Artikel 27 der ESZB-Satzung.

<sup>22</sup> Artikel 28 der ESZB-Satzung.

<sup>23</sup> Artikel 30 der ESZB-Satzung.

<sup>24</sup> Artikel 32 der ESZB-Satzung.

## 3 ZUSAMMENFASSUNG DER LÄNDERPRÜFUNG

### 3.1 ZYPERN

Im Referenzzeitraum betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Zypern 2,0 % und lag somit deutlich unterhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,0 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass er in den kommenden Monaten leicht sinken wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war die HVPI-Inflation in Zypern moderat, und es waren nur gelegentlich relativ hohe Preiszuwächse zu beobachten. Von 1997 bis 2006 lag die Inflationsrate meist bei 2 % bis 3 %, in den Jahren 2000 und 2003 erhöhte sie sich allerdings auf 4,9 % bzw. 4,0 %. Dies war hauptsächlich auf den starken Anstieg der Energie- und Nahrungsmittelpreise sowie auf die schrittweise Anhebung der Energieverbrauchssteuern und der Mehrwertsteuer auf EU-Niveau (von 10 % auf 15 %) in den Jahren 2002 und 2003 zurückzuführen. Dieser langfristigen Inflationsentwicklung liegen eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zugrunde; dazu gehört insbesondere die Beibehaltung des seit 1960 bestehenden Systems, den Wechselkurs an eine andere Währung zu binden. Das Zypern-Pfund wurde 1992 an die ECU und später an den Euro gekoppelt, und am 2. Mai 2005 trat Zypern dem WKM II mit der Standardabweichungsbreite von  $\pm 15$  % bei. Das relativ niedrige Inflationsniveau wurde von der Liberalisierung der Gütermärkte und der Netzwerkindustrien begünstigt. Von finanzpolitischer Seite hingegen ist die Preisstabilität seit 1996 insgesamt nicht in vollem Umfang unterstützt worden, hat aber in den letzten Jahren etwas mehr Unterstützung erfahren. Die insgesamt relativ moderate Teuerung von 1998 bis 2001 ist vor dem Hintergrund eines soliden Wirtschaftswachstums zu sehen, das in realer Rechnung meist bei etwa 5 % lag. Es verringerte sich in den Jahren 2002 und 2003 auf rund 2 %, erhöhte sich jedoch von 2004 bis 2006 wieder auf annähernd 4 %. Die Arbeitslosenquote ist vergleichsweise niedrig geblieben, steigt aber seit 2002 leicht an, und Zyperns Arbeitsmarkt ist relativ flexibel. Nachdem die Löhne in den

Jahren 2002 und 2003 insbesondere im öffentlichen Dienst sehr stark zugenommen hatten, nahm der Lohndruck in den darauf folgenden zwei Jahren deutlich ab, wodurch sich die Lohnstückkosten nur moderat erhöhten. Die Einfuhrpreise waren bisweilen volatil und haben sich seit 2003 infolge der gestiegenen Ölpreise leicht erhöht. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so beschleunigte sich die HVPI-Inflation Anfang des Jahres 2006 allmählich, lag im August bei 2,7 % und verringerte sich anschließend infolge sinkender Energiepreise auf 1,4 % im März 2007.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 1,3 % bis 2,1 % für 2007 und von 1,9 % bis 2,1 % für 2008. Die Risiken, mit denen die Inflationsprognosen behaftet sind, sind nach oben gerichtet und ergeben sich aus der im Zusammenhang mit der Angleichung an das EU-Niveau geplanten Erhöhung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte Waren und Dienstleistungen, aufgrund derer die Inflationsrate um etwa einen Prozentpunkt wachsen wird, aus möglichen Zweitrundeneffekten vergangener und künftiger Inflationsanstiege, einer künftigen ungünstigen Ölpreisentwicklung sowie der Lohnentwicklung vor dem Hintergrund einer raschen Zunahme der Binnen- nachfrage und des Kreditgeschäfts. Die Annäherung der Zinssätze für Kredite in inländischer Währung an das niedrigere Niveau im Euro-Währungsgebiet sowie das geringere Mindestreserve-Soll für monetäre Finanzinstitute stellen zusätzliche Aufwärtsrisiken für die Inflation dar. Abwärtsrisiken ergeben sich aus den anhaltenden Auswirkungen der Liberalisierung in Bereichen wie dem Telekommunikations- und Energiesektor, der Lohnzurückhaltung im öffentlichen Dienst, dem wachsenden Zustrom von Arbeitskräften, der das Lohnwachstum weiter abschwächen könnte, und einer günstigen Ölpreisentwicklung. Ein weiteres Abwärtsrisiko besteht außerdem in einem möglichen Abflauen der Auslandsnachfrage und deren Einfluss auf die Tourismusexporte.

Derzeit liegt keine Ratsentscheidung vor, wonach in Zypern ein übermäßiges Defizit besteht. Im Referenzjahr 2006 belief sich das Haushaltsdefizit auf 1,5 % des BIP und lag damit weit unterhalb des Referenzwerts. Für 2007 wird von der Europäischen Kommission ein Defizit von 1,4 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote verringerte sich im Jahr 2006 auf 65,3 %; der Prognose zufolge wird sie 2007 weiter auf 61,5 % zurückgehen und damit oberhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. In Zypern sind weitere Konsolidierungsschritte erforderlich, wenn das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel eingehalten werden soll. Dieses wird im Konvergenzprogramm vom Dezember 2006 mit einem konjunkturbereinigten und befristete Maßnahmen ausschließenden Defizit von 0,5 % des BIP angegeben. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP im Jahr 2006 nicht überschritt.

Den Vorausberechnungen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik der EU und der Europäischen Kommission zufolge werden sich in Zypern die alterungsbedingten Staatsausgaben in Relation zum BIP mit 11,8 Prozentpunkten im Zeitraum von 2004 bis 2050 stark erhöhen; dies stellt den höchsten Anstieg aller EU-Mitgliedstaaten dar. Die Belastung wird sich leichter bewältigen lassen, wenn genügend Spielraum im Bereich der öffentlichen Finanzen geschaffen wird, bevor die Verschlechterung der demografischen Lage eintritt.

Das Zypern-Pfund nimmt seit dem 2. Mai 2005 am WKM II teil; damit erstreckt sich die Teilnahme auf den gesamten zweijährigen Beobachtungszeitraum von Mai 2005 bis April 2007. Der Leitkurs der zyprischen Währung wurde auf 0,585274 Pfund = 1 Euro festgelegt (dies entspricht dem Kurs, zu dem das Zypern-Pfund seit Anfang 1999 einseitig an den Euro gebunden war), wobei eine Standardschwankungsbreite von  $\pm 15\%$  gilt. Die Vereinbarung zur Teilnahme am WKM II beruhte auf einer Reihe

fester Zusagen der zyprischen Behörden in verschiedenen wirtschaftspolitischen Bereichen. Seit seiner Aufnahme in den WKM II verfolgt Zypern gegenüber dem Euro eine stabile Wechselkurspolitik. Das Zypern-Pfund wird weiterhin nahe an seinem Leitkurs auf der starken Seite der Standardschwankungsbreite gehandelt und weist eine sehr geringe Volatilität auf. Gleichzeitig verringerte sich die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR gegen Ende des untersuchten Zeitraums allmählich. Der reale Wechselkurs des Zypern-Pfund lag im März 2007 sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv in der Nähe der für die Zeit ab Januar 1996 bzw. seit Einführung des Euro in den Ländern der Währungsunion im Jahr 1999 berechneten historischen Durchschnittswerte. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so wies Zypern in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengefasst fast durchgängig Defizite auf, die zeitweise hoch ausfielen. Diese Defizite haben sich in den letzten Jahren von 2,0 % des BIP im Jahr 2003 auf 5,9 % des BIP im Jahr 2006 erhöht, was in erster Linie auf einen Anstieg des Defizits im Warenhandel zurückzuführen war. Dagegen blieb der Überschuss bei den Dienstleistungen nahezu unverändert. Diese Defizite wurden überwiegend durch Nettokapitalzuflüsse bei den Direktinvestitionen (unter anderem bei den reinvestierten Gewinnen) und durch Mittelzuflüsse beim übrigen Kapitalverkehr, der vor allem Einlagen Gebietsfremder und Kredite umfasst, finanziert. Da die Kapitalzuflüsse zwischen 2004 und 2006 das Defizit in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen übertrafen, stiegen in Zypern in diesem Zeitraum die Währungsreserven.

Die langfristigen Zinsen in Zypern betragen im Referenzzeitraum 4,2 % und lagen damit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium von 6,4 %. Die Langfristzinsen und das Zinsgefälle gegenüber den Staatsanleiherenditen im Euro-Währungsgebiet sind in den letzten Jahren im Allgemeinen zurückgegangen.

## Zypern – Indikatoren der wirtschaftlichen Konvergenz

(ohne Wechselkurskriterium)

	HVPI- Inflation <sup>1)</sup>	Langfristiger Zinssatz <sup>2)</sup>	Finanzierungs- saldo des Staates <sup>3)</sup>	Bruttoverschuldung des Staates <sup>3)</sup>
2005	2,0	5,2	-2,3	69,2
2006	2,2	4,1	-1,5	65,3
2007	<sup>4)</sup> 2,0	<sup>4)</sup> 4,2	-1,4	61,5
Referenzwert	<sup>4), 5)</sup> 3,0	<sup>4), 5)</sup> 6,4	-3,0	60,0

Quellen: EZSB und Europäische Kommission.

1) Durchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %.

2) In %, Jahresdurchschnitt.

3) In % des BIP. Prognosen der Europäischen Kommission für 2007.

4) Referenzzeitraum: April 2006 bis März 2007.

5) Die besten Ergebnisse bei der Preisstabilität erzielten Finnland, Polen und Schweden.

Insgesamt wird es in Zypern künftig darauf ankommen, den nachhaltigen und glaubwürdigen Kurs der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen auf der Grundlage struktureller Maßnahmen fortzusetzen und die Haushaltslage durch eine spürbare Verringerung der hohen Schuldenquote zu verbessern. Insbesondere im öffentlichen Sektor wird es wichtig sein, moderate Lohnabschlüsse zu gewährleisten, die das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Arbeitsmarktbedingungen und die Entwicklung in den Konkurrenzländern berücksichtigen. Ferner wird es von entscheidender Bedeutung sein, die strukturelle Reform der Güter- und Arbeitsmärkte voranzutreiben. So sollte zum Beispiel das Indexierungssystem bei Gehältern und einigen Sozialleistungen (Lebenshaltungskostenzuschüsse) überarbeitet werden, um die Risiken im Zusammenhang mit der Trägheit der Inflation zu reduzieren. Strukturreformen dieser Art werden nicht nur die Widerstandskraft der Volkswirtschaft gegenüber Schocks erhöhen, sondern auch die besten Bedingungen für ein anhaltendes Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum schaffen. Schließlich könnte eine mögliche Wiedervereinigung Zyperns je nach den hierfür festgelegten wirtschaftlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen weitere strukturelle und haushaltspolitische Herausforderungen mit sich bringen.

Nach den kürzlich in Kraft getretenen Änderungen ist das Gesetz über die Zentralbank von Zypern mit den Anforderungen des EG-Vertrags

und der EZSB-Satzung für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar.

## 3.2 MALTA

Im Referenzzeitraum betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Malta 2,2 % und lag somit deutlich unterhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,0 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass er in den kommenden Monaten weiter sinken wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war die am HVPI gemessene Teuerungsrate in Malta vergleichsweise stabil und schwankte von 1999 bis 2006 meist zwischen 2 % und 3 %. Die Tatsache, dass die Inflation lange Zeit relativ konstant blieb, ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen; dazu gehört insbesondere der Beschluss, das seit Erlangung der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1964 geltende System der Wechselkursanbindung – meist an einen Währungskorb – beizubehalten. Die maltesische Lira nimmt seit dem 2. Mai 2005 am WKM II teil und ist somit an den Euro gekoppelt. Das Bemühen um Preisstabilität ist in den letzten Jahren von finanzpolitischer Seite stärker als zuvor unterstützt worden. Nach einem kräftigen Wirtschaftswachstum in den Neunzigerjahren war die Ausweitung der Produktion seit 2001 im Durchschnitt verhalten, wobei in zwei Jah-

ren ein Produktionsrückgang verzeichnet wurde. Diese Stagnationsphase war einerseits einem schwachen Außenhandel zuzuschreiben, der teilweise mit dem zunehmenden Wettbewerb auf Maltas Exportmärkten einherging, und andererseits durch inländische Faktoren wie die vorübergehenden Auswirkungen der Umstrukturierungsmaßnahmen im verarbeitenden Gewerbe bedingt. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so setzte sich die seit 2005 zu beobachtende schrittweise Konjunkturerholung im Jahr 2006 fort, doch der von der Nachfrageseite ausgehende Preisdruck ist nach wie vor begrenzt. Die Jahresrate der HVPI-Inflation sank gegen Ende 2006 deutlich und blieb Anfang 2007 gemäßigt. Nachdem sie Mitte 2006 mit rund 3,5 % einen Höchststand erreicht hatte, ging sie in den letzten beiden Monaten des Jahres 2006 auf unter 1 % zurück und lag im März 2007 bei 0,5 %. Dieser Ende 2006 verzeichnete Inflationsrückgang war weitgehend den nachlassenden Auswirkungen vorangegangener Energiepreiserhöhungen zuzuschreiben, die die Inflationsentwicklung in Malta vergleichsweise stark beeinflusst hatten.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 1,4 % bis 2,4 % für 2007 und von 2,1% bis 2,3 % für 2008. Die Aufwärtsrisiken, mit denen die Inflationsaussichten behaftet sind, ergeben sich vor allem aus einem möglichen erneuten Anstieg der internationalen Energiepreise. Darüber hinaus muss das anhaltend rasche Kreditwachstum, das jedoch nicht so stark ist wie in anderen Ländern mit weniger entwickelten Finanzmärkten, genau beobachtet werden. Abwärtsrisiken für die Inflationsprognosen bestehen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des verstärkten Wettbewerbs an einigen Gütermärkten, wie dem Lebensmitteleinzelhandel und dem Luftverkehrssektor, sowie den fortgesetzten Anstrengungen, die Regulierungs- und Verwaltungsverfahren des öffentlichen Sektors zu straffen.

Derzeit liegt eine Ratsentscheidung vor, wonach in Malta ein übermäßiges Defizit besteht. Im

Referenzjahr 2006 belief sich das Haushaltsdefizit allerdings auf 2,6 % des BIP und lag damit unterhalb des Referenzwerts. Befristete finanzpolitische Maßnahmen hatten 2006 einen defizitmindernden Effekt von 0,7 % des BIP. Ohne diese Maßnahmen hätte die Defizitquote in dem Jahr bei 3,3 % gelegen. Für 2007 wird von der Europäischen Kommission ein Rückgang des Defizits auf 2,1 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote verringerte sich im Jahr 2006 auf 66,5 %; der Prognose zufolge wird sie sich 2007 auf 65,9 % belaufen und damit oberhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. In Malta sind weitere Konsolidierungsschritte erforderlich, wenn das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel erreicht werden soll. Dieses wird im Konvergenzprogramm vom Dezember 2006 mit einem ausgeglichenen konjunkturbereinigten Haushalt ohne Anrechnung befristeter Maßnahmen angegeben. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP im Jahr 2006 nicht überschritt.

Den Vorausberechnungen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik der EU und der Europäischen Kommission zufolge werden sich in Malta die alterungsbedingten Staatsausgaben bis zum Jahr 2020 um 2,2 Prozentpunkte des BIP erhöhen; bis 2050 wird sich der Anstieg dann auf 0,3 Prozentpunkte verlangsamen. Diese Vorausberechnungen tragen zwar nicht der im Dezember 2006 vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Rentenreform Rechnung, doch deutet eine vorläufige Einschätzung der Europäischen Kommission darauf hin, dass sich die Aussichten für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch die Reform nicht verbessert haben. Die Belastung wird sich leichter bewältigen lassen, wenn genügend Spielraum im Bereich der öffentlichen Finanzen geschaffen wird, bevor die Verschlechterung der demografischen Lage eintritt.

Die maltesische Lira nimmt seit dem 2. Mai 2005 am WKM II teil; damit erstreckt sich die Teilnahme auf den gesamten zweijährigen Beob-

achtungszeitraum von Mai 2005 bis April 2007. Der Leitkurs der maltesischen Währung wurde auf 0,429300 Lira = 1 Euro (den Marktkurs zum Zeitpunkt des Beitritts) festgelegt, wobei eine Standardschwankungsbandbreite von  $\pm 15\%$  gilt. Mit dem Beitritt Maltas zum Wechselkursmechanismus wurde die frühere Anbindung der maltesischen Lira an einen Währungskorb, der den Euro, das Pfund Sterling und den US-Dollar umfasste, zugunsten der Kopplung an den Euro aufgegeben. Die Vereinbarung zur Teilnahme am WKM II beruhte auf einer Reihe fester Zusagen der maltesischen Behörden in verschiedenen wirtschaftspolitischen Bereichen. Die maltesischen Behörden haben, wie eingangs erläutert, den Kurs der Lira am Euro-Leitkurs gehalten. Die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR verringerte sich im Jahr 2006 und belief sich im Dreimonatszeitraum bis März 2007 auf 0,2 Prozentpunkte. Der reale Wechselkurs der maltesischen Lira lag im März 2007 sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv in der Nähe der für die Zeit ab Januar 1996 bzw. seit Einführung des Euro in den Ländern der Währungsunion im Jahr 1999 berechneten historischen Durchschnittswerte. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so wies Malta seit 1997 in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen Defizite aus, die zeitweise hoch ausfielen. Dieses Defizit belief sich 2004 und 2005 auf je 4,9 % des BIP, bevor 2006 ein Rückgang auf 3,3 % ver-

zeichnet wurde. Zuflüsse in Form von Direktinvestitionen haben dieses Defizit seit 2003 mehr als ausgeglichen, und die Kapitalzuflüsse beim übrigen Kapitalverkehr wurden durch umfangreiche Mittelabflüsse bei den Wertpapieranlagen weitgehend aufgezehrt. In Malta kam es sowohl 2005 als auch 2006 zu einem Anstieg der Währungsreserven.

Die langfristigen Zinsen in Malta betragen im Referenzzeitraum 4,3 % und lagen damit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium von 6,4 %. Die Langfristzinsen und das Zinsgefälle gegenüber den Staatsanleiherenditen im Euro-Währungsgebiet sind in den letzten Jahren im Allgemeinen zurückgegangen.

Insgesamt wird es in Malta künftig darauf ankommen, den nachhaltigen und glaubwürdigen Kurs der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen fortzusetzen und die Haushaltslage durch eine spürbare Verringerung der hohen Schuldenquote zu verbessern. Im öffentlichen und im privaten Sektor wird es wichtig sein, eine moderate Lohnentwicklung zu gewährleisten, die das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern berücksichtigt. Besonderes Augenmerk muss auch der Beseitigung struktureller Hemmnisse für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, gelten. In diesem

### Malta – Indikatoren der wirtschaftlichen Konvergenz

(ohne Wechselkurskriterium)

	HVPI- Inflation <sup>1)</sup>	Langfristiger Zinssatz <sup>2)</sup>	Finanzierungs- saldo des Staates <sup>3)</sup>	Bruttoverschuldung des Staates <sup>3)</sup>
2005	2,5	4,6	-3,1	72,4
2006	2,6	4,3	-2,6	66,5
2007	<sup>4)</sup> 2,0	<sup>4)</sup> 4,3	-2,1	65,9
Referenzwert	<sup>4), 5)</sup> 3,0	<sup>4), 5)</sup> 6,4	-3,0	60,0

Quellen: EZB und Europäische Kommission.

1) Durchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %.

2) In %, Jahresdurchschnitt.

3) In % des BIP. Prognosen der Europäischen Kommission für 2007.

4) Referenzzeitraum: April 2006 bis März 2007.

5) Die besten Ergebnisse bei der Preisstabilität erzielten Finnland, Polen und Schweden.

Zusammenhang spielen die Stärkung des Wettbewerbs an den Gütermärkten und die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts eine Schlüsselrolle. Überdies werden solche Maßnahmen zu einer Flexibilisierung dieser Märkte beitragen und damit die Anpassung im Falle von länder- oder branchenspezifischen Schocks erleichtern. Angesichts des vergleichsweise hohen Spezialisierungsgrades der Volkswirtschaft kommt der Fähigkeit, derartige Schocks zu absorbieren, eine besondere Bedeutung zu. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, ein der Preisstabilität förderliches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stärken.

Nach den kürzlich in Kraft getretenen Änderungen ist das Gesetz über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar.

## 4 PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN KONVERGENZ

### 4.1 ZYPERN

#### 4.1.1 PREISENTWICKLUNG

Im Referenzzeitraum von April 2006 bis März 2007 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Zypern 2,0 % und lag somit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Preisstabilitätskriterium von 3,0 % (siehe Tabelle 1). Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass er in den kommenden Monaten leicht sinken wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war die HVPI-Inflation in Zypern moderat, und es waren nur gelegentlich relativ hohe Preiszuwächse zu beobachten (siehe Abbildung 1). Von 1997 bis 2006 lag die Inflationsrate meist bei 2 % bis 3 %, in den Jahren 2000 und 2003 erhöhte sie sich allerdings auf 4,9 % bzw. 4,0 %. Dies war hauptsächlich auf den starken Anstieg der Energie- und Nahrungsmittelpreise sowie auf die schrittweise Anhebung der Energieverbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer auf EU-Niveau (von 10 % auf 15 %) in den Jahren 2002 und 2003 zurückzuführen.

Der langfristigen Inflationsentwicklung in Zypern liegen eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zugrunde; dazu gehört insbesondere die Beibehaltung des seit 1960 bestehenden Systems, den Wechselkurs an eine andere Währung zu binden. Das Zypern-Pfund wurde 1992 an die ECU und 1999 mit einer Schwankungsbandbreite von  $\pm 2,25$  % an den Euro gekoppelt. Diese Bandbreite wurde 2001 im Zuge einer fortschreitenden allmählichen Liberalisierung des Kapitalverkehrs auf  $\pm 15$  % erweitert. Die Zentralbank von Zypern nutzte diese größere Schwankungsbreite jedoch nicht aus, und der Wechselkurs bewegte sich innerhalb eines engen Bandes. Am 2. Mai 2005 trat Zypern dem WKM II mit der Standardschwankungsbreite von  $\pm 15$  % bei. Preisstabilität stellt das vorrangige geldpolitische Ziel Zyperns dar und wurde 2002 im Gesetz über die Zentralbank von Zypern verankert. Das relativ niedrige Inflationsniveau wurde auch von der Libe-

ralisierung der Gütermärkte und Netzwerkindustrien, insbesondere im Kommunikationssektor, begünstigt. Von finanzpolitischer Seite hingegen ist die Preisstabilität seit 1996 insgesamt nicht in vollem Umfang unterstützt worden, hat aber in den letzten Jahren etwas mehr Unterstützung erfahren.

Die insgesamt relativ moderate Teuerung zwischen 1998 und 2001 ist vor dem Hintergrund eines soliden Wirtschaftswachstums zu sehen, das in realer Rechnung meist bei etwa 5 % lag. Es schwächte sich in den Jahren 2002 und 2003 vornehmlich aufgrund eines Rückgangs in der Tourismusbranche auf rund 2 % ab, stieg aber von 2004 bis 2006 wieder auf annähernd 4 % (siehe Tabelle 2). Das von 2004 bis 2006 zu beobachtende Produktionswachstum wurde vor allem vom privaten Verbrauch und von der Investitionstätigkeit getragen. Die Arbeitslosenquote ist seit 2002 leicht gestiegen, blieb in den letzten Jahren mit rund 5 % aber vergleichsweise stabil. Im Allgemeinen ist Zyperns Arbeitsmarkt relativ flexibel, wobei die erhebliche Zu- und Abwanderung ausländischer Arbeitnehmer, einschließlich Saisonarbeiter, das Verhältnis zwischen Wirtschaftstätigkeit und Arbeitslosenquote abschwächt. Nachdem die Löhne in den Jahren 2002 und 2003 insbesondere im öffentlichen Dienst sehr stark zugenommen hatten, nahm der Lohndruck in den darauf folgenden zwei Jahren deutlich ab, wodurch sich die Lohnstückkosten trotz eines sehr schwachen Wachstums der Arbeitsproduktivität nur moderat erhöhten. Die Einfuhrpreise, die zum großen Teil durch Veränderungen des Ölpreises und des Wechselkurses zwischen Zypern-Pfund und US-Dollar bestimmt werden, waren bisweilen volatil; seit 2003 haben sie sich infolge der gestiegenen Ölpreise leicht erhöht. Das allgemeine Muster eines relativ moderaten Preisdrucks geht auch aus anderen wichtigen Preisindizes wie dem HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie hervor (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so beschleunigte sich die HVPI-Inflation Anfang des Jahres 2006 allmählich, lag im August bei

2,7 % und verringerte sich anschließend infolge sinkender Energiepreise auf 1,4 % im März 2007 (siehe Tabelle 3a). Preistreibend wirkte sich 2006 vor allem die Verteuerung von Dienstleistungen und Nahrungsmitteln aus. Die Energiepreise leisteten bis zum August den größten Inflationsbeitrag, doch gingen sie im Herbst deutlich zurück. Änderungen der administrierten Preise trugen 2006 rund 0,6 Prozentpunkte zur Teuerungsrate nach dem HVPI bei. Der Anteil der administrierten Preise am HVPI-Warenkorb liegt 2007 bei 11,0 % und entspricht somit weitgehend dem Wert für das Euro-Währungsgebiet. Die aktuelle Inflationsentwicklung ist vor dem Hintergrund einer dynamischen Konjunktur zu sehen. Gestützt auf den robusten Anstieg des privaten Verbrauchs wuchs das reale BIP im dritten und vierten Quartal 2006 im Vorjahrsvergleich um 3,6 % bzw. 3,5 % (dies ergibt ein durchschnittliches Jahreswachstum von 3,8 % für das Gesamtjahr). Die Zunahme des Geldangebots und der Kredite an den privaten Sektor hat sich ebenfalls beschleunigt, wobei Letztere anscheinend weitgehend dem Verbrauch, der Wohnungswirtschaft und dem Baugewerbe zugute gekommen sind.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 1,3 % bis 2,1 % für 2007 und von 1,9 % bis 2,1 % für 2008 (siehe Tabelle 3b). Die Risiken, mit denen die Inflationsprognosen behaftet sind, sind nach oben gerichtet und ergeben sich aus der im Zusammenhang mit der Angleichung an das EU-Niveau geplanten Erhöhung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte Waren und Dienstleistungen,<sup>1</sup> aufgrund derer die Inflationsrate um etwa einen Prozentpunkt steigen wird, aus möglichen Zweitrundeneffekten vergangener (ölpreisbedingter) und künftiger Inflationsanstiege, einer künftigen ungünstigen Ölpreisentwicklung sowie der Lohnentwicklung vor dem Hintergrund einer raschen Zunahme der Binnennachfrage und des Kreditgeschäfts. Die Annäherung der Zinssätze für Kredite in inländischer Währung an das niedrigere Niveau im Euro-Währungsgebiet sowie das damit verbundene geringere Mindestre-

serve-Soll für monetäre Finanzinstitute stellen zusätzliche Aufwärtsrisiken für die Inflation dar. Abwärtsrisiken ergeben sich aus den anhaltenden Auswirkungen der Liberalisierung in Bereichen wie dem Telekommunikations- und Energiesektor, der Lohnzurückhaltung im öffentlichen Dienst, dem wachsenden Zustrom von Arbeitskräften, der das Lohnwachstum weiter abschwächen könnte, und einer günstigen Ölpreisentwicklung. Ein weiteres Abwärtsrisiko besteht außerdem in einem möglichen Abflauen der Auslandsnachfrage und deren Einfluss auf die Tourismusexporte.

Ein der Preisstabilität in Zypern auf Dauer förderliches Umfeld erfordert unter anderem eine nachhaltige Verbesserung der Haushaltslage des Landes. Ebenso wichtig wird es insbesondere im öffentlichen Sektor sein, moderate Lohnabschlüsse beizubehalten, die das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Arbeitsmarktbedingungen und die Entwicklung in den Konkurrenzländern berücksichtigen. Darüber hinaus wird es von entscheidender Bedeutung sein, nationale Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs an den Gütermärkten und bei den Versorgungsunternehmen auszuweiten. So sollte zum Beispiel das Indexierungssystem bei Gehältern und einigen Sozialleistungen (Lebenshaltungskostenzuschüsse) überarbeitet werden, um die Risiken im Zusammenhang mit der Trägheit der Inflation zu reduzieren. Struktur-reformen dieser Art erhöhen nicht nur die Widerstandskraft der Volkswirtschaft gegenüber Schocks, sondern schaffen auch die besten Voraussetzungen für ein anhaltendes Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum.

#### 4.1.2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Derzeit liegt keine Ratsentscheidung vor, wonach in Zypern ein übermäßiges Defizit besteht. Die Defizitquote des Staatssektors lag

<sup>1</sup> Rechtlich notwendig ist die Anpassung zum 1. Januar 2008, aber das genaue Datum der Umsetzung dieser Maßnahme wurde noch nicht festgesetzt. Die Mehrwertsteuer wird für Brot, Milch und andere Nahrungsmittel von 0 % auf 5 %, im Gastronomiebereich von 8 % auf 15 % und bei Arzneimitteln und Grundstücken von 0 % auf 15 % erhöht.

im Referenzjahr 2006 bei 1,5 % und damit weit unter dem Referenzwert von 3 %. Die Defizitquote überschritt das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht. Die öffentliche Schuldenquote betrug 65,3 % und lag somit oberhalb des Referenzwerts von 60 % (siehe Tabelle 4). Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Defizitquote um 0,8 Prozentpunkte und die Schuldenquote um 3,9 Prozentpunkte ab. Für 2007 werden von der Europäischen Kommission ein Rückgang der Defizitquote auf 1,4 % und eine Verringerung der Schuldenquote auf 61,5 % prognostiziert.

Im Zeitraum von 1997 bis 2006 erhöhte sich die öffentliche Schuldenquote bis 2004 rapide, war in den beiden darauf folgenden Jahren aber rückläufig (siehe Abbildung 2a und Tabelle 5). Abbildung 2b zeigt im Einzelnen, dass der Anstieg der Schuldenquote in erster Linie auf Deficit-Debt-Adjustments zurückzuführen war, die die von den Primärdefiziten ausgehenden schuldensteigernden Effekte verstärkten. Allerdings verloren die Deficit-Debt-Adjustments dann wieder an Einfluss. Ein Großteil der die Schuldenstände erhöhenden Deficit-Debt-Adjustments spiegelt den Aufbau staatlicher Einlagen bei der Zentralbank von Zypern als Tilgungsfonds wider, die seit 2006 für die Rückzahlung von Staatsschulden eingesetzt werden (siehe Tabelle 6). Das Wachstum/Zins-Differenzial wirkte sich im Durchschnitt schuldenquotenmindernd aus. Ausschlaggebend für den in den letzten Jahren verzeichneten Rückgang der Schuldenquote waren die Primärüberschüsse der Jahre 2005 und 2006. Die beobachteten Verlaufsmuster können als ein Indikator für die enge Beziehung zwischen Primärdefiziten und Schuldenentwicklung gesehen werden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Anteil der öffentlichen Schulden mit kurzer Laufzeit ausgehend von einem relativ hohen Stand kontinuierlich gesunken und mit 5,7 % nunmehr nur noch gering ist (siehe Tabelle 5). Unter Berücksichtigung des Niveaus der Schuldenquote reagieren die Finanzierungssalden verhältnismäßig schwach auf Änderungen der Zinssätze. Zwar ist der Anteil der Fremdwährungsschulden an der Staatsverschuldung Zyperns recht hoch,

doch lauten sie zum Großteil auf Euro. Daher reagieren die Finanzierungssalden – mit Ausnahme von Schwankungen des Zypern-Pfunds gegenüber dem Euro – relativ schwach auf Wechselkursänderungen.

Seit 1997 ist ein Verlaufsmuster schwankender, sich in jüngster Zeit aber verbessernder Defizitquoten erkennbar; dabei blieb diese Kennzahl im Jahr 2005 erstmals seit 2001 unter dem Referenzwert von 3 % (siehe Abbildung 3a und Tabelle 7). Nachdem der Haushaltsfehlbetrag im Jahr 1997 noch bei 5,0 % des BIP gelegen hatte, ging er 2001 auf 2,2 % des BIP zurück. Danach stieg er rapide auf 6,3 % des BIP im Jahr 2003, bevor er 2005 auf 2,3 % des BIP und 2006 weiter auf 1,5 % des BIP fiel. Zwar hat die zyprische Regierung ihr Defizitziel für 2006, welches sie sich im vorhergehenden Konvergenzprogramm gesetzt hatte, übertroffen, doch fielen die Staatsausgaben Schätzungen zufolge deutlich höher als ursprünglich erwartet aus. Dies traf insbesondere auf die monetären Sozialleistungen zu, deren Mehrbetrag einem Anteil von 0,9 % des BIP entsprach. Dem standen unerwartete Mehreinnahmen gegenüber. Wie aus Abbildung 3b im Einzelnen hervorgeht, lassen die Schätzungen der Europäischen Kommission darauf schließen, dass konjunkturelle Faktoren in den letzten Jahren relativ geringe Auswirkungen auf die Veränderung des Finanzierungssaldos hatten. In den Jahren 2005 und 2006 war ihr Einfluss nur minimal. Die in manchen Jahren beträchtliche Veränderung des Finanzierungssaldos war damit in erster Linie auf nichtkonjunkturelle Faktoren zurückzuführen. Die nicht konjunkturbedingten Veränderungen des Finanzierungssaldos könnten entweder auf eine dauerhafte strukturelle Veränderung oder den Einfluss temporärer Maßnahmen zurückgehen. Die verfügbaren Angaben deuten darauf hin, dass befristete Maßnahmen 2005 zu einer Verringerung der Defizitquote um 0,9 Prozentpunkte führten (wofür in erster Linie die mit einer Steueramnestie einhergehenden Mehreinnahmen ausschlaggebend waren), im Jahr 2006 aber keine Rolle mehr spielten. Ohne diese Maßnahmen hätte das öffentliche Defizit 2005 bei 3,2 % des BIP gelegen.

Die Untersuchung der Entwicklung anderer finanzpolitischer Indikatoren zeigt, dass die Gesamtausgabenquote des Staates im Betrachtungszeitraum eine steigende Tendenz aufwies und zuletzt bei 43,9 % lag (siehe Abbildung 4 und Tabelle 7). Der sprunghafte Anstieg der Ausgabenquote im Jahr 2003 lässt sich teilweise mit den starken Lohnsteigerungen im öffentlichen Dienst, die in jenem Jahr und in den beiden Vorjahren zu beobachten waren, sowie durch die höheren Aufwendungen für Sozialleistungen erklären. Im Ergebnis war die Ausgabenquote im Jahr 2006 um 7,7 Prozentpunkte höher als 1997. Im Vergleich zu anderen Ländern mit einem ähnlichen Pro-Kopf-Einkommen ist sie hoch. Auch die Staatseinnahmen in Relation zum BIP stiegen von 1997 bis 2006 kontinuierlich an, und zwar um insgesamt 11,2 Prozentpunkte auf zuletzt 42,4 %. Die stärkere Bedeutung indirekter Steuern im Besteuerungssystem geht teilweise aus den mit der EU-Mitgliedschaft verbundenen steuerlichen Harmonisierungserfordernissen hervor.

Gemäß der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie Zyperns, die im Konvergenzprogramm für 2006–2010 vom Dezember 2006 dargelegt wurde und damit älteren Datums ist als die in Tabelle 4 wiedergegebene Prognose der Europäischen Kommission, sind bis 2010 ein weiterer allmählicher Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 0,1 % des BIP sowie eine sinkende Ausgabenquote vorgesehen, während die Einnahmenquote weitgehend konstant bleiben dürfte. Auch die öffentliche Schuldenquote soll sich bis 2010 weiter auf 46,1 % verringern, worin sich teilweise die Rückzahlung von Staatsschulden aus dem Tilgungsfonds niederschlägt. Für 2007 plant die Regierung dem Konvergenzprogramm zufolge eine weitere moderate Rückführung der Defizitquote um 0,3 Prozentpunkte, was dem Rückgang der Zinsausgaben entspricht. Es wird damit gerechnet, dass 2007 keine defizitsenkenden temporären Effekte zum Tragen kommen werden. Im kommenden Jahr sieht das Programm eine stärkere Absenkung des Haushaltsdefizits vor, die auf umfassenden Ausgabenbeschränkungen beruhen soll. Es werden jedoch keine Maßnahmen

zur Kürzung der Staatsausgaben konkretisiert. Dem Programm zufolge beabsichtigt Zypern, das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel einzuhalten. Dieses wird im Konvergenzprogramm für 2008 mit einem konjunkturbereinigten und befristete Maßnahmen ausschließenden Defizit von 0,5 % des BIP angegeben.

Bei Ländern mit einer Schuldenquote von deutlich über 60 % werden Berechnungen darüber angestellt, wie die Aussichten für eine Rückführung des Schuldenstands auf den Referenzwert stehen (siehe Abbildung 5). Unter der Annahme, dass Zypern die von der Europäischen Kommission für 2007 prognostizierten Gesamtergebnisse für den Haushalt und die Schuldenquote erzielt und der Gesamt- sowie der Primärsaldo im kommenden Jahr auf ihrem für 2007 erwarteten Stand von  $-1,4\%$  bzw.  $1,7\%$  des BIP verharren, würde die Schuldenquote 2008 auf nur knapp unter 60 % sinken. Derartige Berechnungen basieren auf der Annahme eines konstanten nominalen Zinssatzes von 6 % (einer durchschnittlichen realen Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % zzgl. einer Inflationsrate von 2 %). Die Höhe der diesen Kalkulationen zugrunde liegenden Wachstumsrate des realen BIP entspricht der Frühjahrsprognose 2007 der Europäischen Kommission für 2008 sowie den Annahmen des EU-Ausschusses für Wirtschaftspolitik und der Kommission für 2009 und die Folgejahre. Deficit-Debt-Adjustments werden dabei nicht berücksichtigt. Zwar dienen diese Überlegungen lediglich der Veranschaulichung und können keinesfalls als Prognosen angesehen werden, doch zeigt der Hinweis, dass eine Beibehaltung des für 2007 erwarteten Standes des Gesamt- und des Primärsaldos bis 2008 eine Rückführung der Schuldenquote auf einen Stand nur knapp unterhalb des Referenzwerts ermöglichen würde, die Notwendigkeit weiterer Konsolidierungsfortschritte deutlich auf.

Wie aus Tabelle 8 hervorgeht, ist ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen. Den Vorausberechnungen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik der EU und der

Europäischen Kommission<sup>2</sup> zufolge werden sich in Zypern die alterungsbedingten Staatsausgaben in Relation zum BIP mit 11,8 Prozentpunkten im Zeitraum von 2004 bis 2050 stark erhöhen; dies stellt den höchsten Anstieg aller EU-Mitgliedstaaten dar. Zwar ist im Konvergenzprogramm von möglichen Reformen im Bereich der Altersversorgung und des Gesundheitswesens die Rede, doch dürfte selbst die vollständige Umsetzung derartiger Maßnahmen nicht ausreichen, um die langfristige Tragfähigkeit der Staatsfinanzen sicherzustellen. Die alterungsbedingte Gesamtbelastung der Staatsfinanzen wird sich leichter bewältigen lassen, wenn genügend Spielraum im Bereich der öffentlichen Finanzen geschaffen wird, bevor die Verschlechterung der demografischen Lage eintritt. Zur Tragfähigkeit der Staatsfinanzen trüge auch eine Steigerung des Potenzialwachstums durch ein höheres Beschäftigungsniveau und Produktivitätswachstum bei.

Was weitere finanzpolitische Herausforderungen betrifft, so macht der in der Vergangenheit unzureichende Haushaltsvollzug eine konsequente und vollständige Anwendung der kürzlich eingeführten Instrumente des Ausgabenmanagements erforderlich. Hierdurch ließe sich nicht nur die Ausgabenentwicklung besser steuern; auch die Haushaltsrigiditäten könnten verringert werden. Nicht zuletzt angesichts des starken außenwirtschaftlichen Ungleichgewichts ist eine umsichtige Finanzpolitik geboten. Von Ende 2004 datierenden Angaben der Europäischen Kommission zufolge beliefen sich die expliziten Eventualverbindlichkeiten auf rund 10 % des BIP.<sup>3</sup> Die Einführung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen für die fiskalische Behandlung von Public-Private-Partnership-Initiativen ist in Zypern ebenfalls dringend erforderlich. Schließlich könnte eine mögliche Wiedervereinigung Zyperns je nach den hierfür festgelegten wirtschaftlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen erhebliche Haushaltsbelastungen mit sich bringen.

#### 4.1.3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

Das Zypern-Pfund nimmt seit dem 2. Mai 2005 am WKM II teil; damit erstreckt sich die Teilnahme auf den gesamten zweijährigen Beobachtungszeitraum von Mai 2005 bis April 2007 (siehe Tabelle 9a). Der Leitkurs der zyprischen Währung im WKM II wurde auf 0,585274 Pfund = 1 Euro festgelegt (dies entspricht dem Kurs, zu dem das Zypern-Pfund seit Anfang 1999 einseitig an den Euro gebunden war), wobei eine Standardschwankungsbandbreite von  $\pm 15$  % gilt. Die Vereinbarung zur Teilnahme am WKM II beruhte auf einer Reihe wirtschaftspolitischer Zusagen der zyprischen Behörden. Hierzu zählen u. a. eine solide Finanzpolitik, die Förderung einer moderaten Lohnentwicklung, die Gewährleistung einer wirksamen Finanzaufsicht und die Umsetzung weiterer Strukturreformen.

Seit seiner Aufnahme in den WKM II verfolgt Zypern gegenüber dem Euro eine stabile Wechselkurspolitik. Das Zypern-Pfund wird weiterhin nahe am Leitkurs auf der starken Seite der Standardschwankungsbandbreite gehandelt (siehe Abbildung 6 und Tabelle 9a). Infolgedessen lag die maximale Abweichung des Wechselkurses von seinem WKM-II-Leitkurs nach oben im Beobachtungszeitraum bei 2,1 %. Zypern hat den Leitkurs seiner Währung zum Euro im WKM II nicht von sich aus abgewertet. Die Zentralbank von Zypern führte im untersuchten Zeitraum liquiditätsabschöpfende und liquiditätszuführende Geschäfte an den Devisenmärkten durch und trug so dazu bei, dass der Wechselkurs stabil blieb. Per saldo erfolgten diese Interventionen durch den Erwerb von Fremdwährung. Gemessen an den auf Jahresrate hochgerechneten Standardabweichungen der täglichen prozentualen Veränderungen wies der Wechselkurs des Zypern-Pfund in Relation zum Euro über den gesamten Beobachtungszeitraum

2 Ausschuss für Wirtschaftspolitik und Europäische Kommission, The impact of ageing on public expenditure: projections for the EU25 Member States on pensions, health care, long-term care, education and unemployment transfers (2004-2050), 2006.

3 Allerdings gibt es keine einheitliche Methode, um den vollen Umfang der Eventualverbindlichkeiten zu schätzen, sodass die Schätzwerte stark voneinander abweichen können.

hinweg eine sehr niedrige Volatilität auf (siehe Tabelle 9b). Gleichzeitig war die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR bis zum Jahresende 2005 beträchtlich, ehe sie sich gegen Ende des untersuchten Zeitraums allmählich verringerte.

Im längerfristigen Vergleich lag der reale Wechselkurs des Zypern-Pfund im Januar 2007 – sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv – in der Nähe der für die Zeit ab Januar 1996 bzw. seit Einführung des Euro in den Ländern der Währungsunion im Jahr 1999 berechneten historischen Durchschnittswerte (siehe Tabelle 10).

Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so wies Zypern in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen fast durchgängig Defizite auf, die zeitweise hoch ausfielen. Diese Defizite haben sich in den letzten Jahren von 2,0 % des BIP im Jahr 2003 auf 5,9 % des BIP im Jahr 2006 erhöht, was – hauptsächlich aufgrund der Ölpreisentwicklung – in erster Linie auf einen Anstieg des Defizits im Warenhandel (von 23,9 % des BIP auf 27,5 % des BIP) zurückzuführen war. Dagegen blieb der Überschuss bei den Dienstleistungen nahezu unverändert (bei gut 23 % des BIP). Zugleich kam es zu beachtlichen Nettokapitalzuflüssen bei den Direktinvestitionen (unter anderem bei den reinvestierten Gewinnen), während die Kapitalströme bei den Wertpapieranlagen per saldo volatiler waren. Finanziert wurden die Defizite in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen in den letzten beiden Jahren zum großen Teil auch durch Mittelzuflüsse beim übrigen Kapitalverkehr; dieser umfasst Einlagen Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken und Kredite. Die Zuflüsse beim übrigen Kapitalverkehr waren 2006 beträchtlich und lagen bei 11,3 % des BIP. Da die Kapitalzuflüsse zwischen 2004 und 2006 das Defizit in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen übertrafen, stiegen in Zypern in diesem Zeitraum die Währungsreserven. Der Auslandsvermögensstatus des Landes weist Nettoforde-

runge aus, die sich im Jahr 2006 auf 10,3 % des BIP beliefen (siehe Tabelle 11).

Bei Zypern handelt es sich um eine kleine offene Volkswirtschaft, die im Jahr 2006 eine Relation des Außenhandels mit Waren und Dienstleistungen zum BIP von 47,5 % bei den Ausfuhren und 51,7 % bei den Einfuhren aufwies. Im selben Jahr betrug der Anteil der Warenausfuhren in das Euro-Währungsgebiet bzw. in die EU an den gesamten Warenausfuhren 50,5 % bzw. 68,5 %, während sich die entsprechenden Anteile der Wareneinfuhren an den gesamten Wareneinfuhren auf 55,3 % bzw. 67,1 % beliefen.

Im Hinblick auf die Erfüllung der im Rahmen des WKM-II-Beitritts eingegangenen Verpflichtungen ist Folgendes festzustellen: Seit der Aufnahme in den WKM II hat sich die Haushaltslage Zyperns verbessert, was bis zu einem gewissen Grad auf befristete Maßnahmen (insbesondere im Jahr 2005) zurückzuführen ist. Insgesamt war das Lohnwachstum höher als die Zunahme der Arbeitsproduktivität, während der Anstieg der Grundlöhne im öffentlichen Dienst nach wie vor gedämpft blieb. Vor dem Hintergrund eines kräftigen Kreditwachstums wurde eine Reihe bankenaufsichtlicher Maßnahmen umgesetzt. Schließlich wurden bei der Durchführung von Struktur reformen zwar gewisse Fortschritte erzielt, dennoch müssen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft unternommen werden. Hierzu zählen auch Fortschritte bei der De-Indexierung des Lohnbildungsmechanismus.

#### **4.1.4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES**

Im Referenzzeitraum von April 2006 bis März 2007 betrug die langfristigen Zinsen in Zypern durchschnittlich 4,2 % und lagen damit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium von 6,4 % (siehe Tabelle 12).

Die langfristigen Zinssätze waren seit Januar 2001 tendenziell rückläufig, wobei sie einen

etwas volatilen Verlauf aufwiesen (siehe Abbildung 7a).<sup>4</sup> Parallel zu den Leitzinssenkungen durch die Zentralbank von Zypern gingen die Langfristzinsen von rund 7,7 % zu Jahresbeginn 2001 auf rund 4,6 % Anfang 2003 zurück und blieben danach stabil. Im April 2004 änderte die Zentralbank von Zypern ihren geldpolitischen Kurs und hob ihre Leitzinsen angesichts der politischen Unsicherheit im Zusammenhang mit den Vereinigungsverhandlungen sowie aufgrund von Abwertungsgerüchten, die mit Kapitalabflüssen einhergingen, und des hohen Haushaltsdefizits um 1 Prozentpunkt an. Der Beschluss trug zu einem Anstieg der langfristigen Zinsen bei, die sich im September 2004 auf 6,6 % beliefen. Ab Oktober 2004 gingen die Langfristzinsen deutlich zurück und lagen im März 2007 bei 4,5 %. Diese Entwicklung spiegelt einen Rückgang der Inflationsrate, sich verbessernde Finanzierungssalden und mehrere Leitzinssenkungen wider. Der Abwärtstrend bei den langfristigen Zinsen wurde durch die Aufnahme des Zypern-Pfunds in den WKM II im Mai 2005 verstärkt, die zu steigenden Kapitalzuflüssen und einer Aufwertung des Wechselkurses gegenüber dem Euro führte. Erwartungen hinsichtlich der Einführung des Euro in Zypern könnten sich ebenfalls begünstigend ausgewirkt haben. Ferner verringerte sich angesichts dieser Entwicklungen der Abstand zwischen den langfristigen Zinsen in Zypern und den durchschnittlichen Staatsanleiherenditen im Euroraum im Jahr 2005 deutlich und pendelte sich in den letzten Quartalen etwa bei null ein. Dies deutet auf einen hohen Grad an Zinskonvergenz hin (siehe Abbildung 7b).

<sup>4</sup> Angaben zum langfristigen Referenzzinssatz für Zypern liegen ab 2001 vor.



# VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN

## ZYPERN

### I PREISENTWICKLUNG

Tabelle 1	HVPI-Inflation	44
Abbildung 1	Preisentwicklung	44
Tabelle 2	Inflationskennziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten	44
Tabelle 3	Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen	
	(a) Jüngste Entwicklung des HVPI	
	(b) Inflationsprognosen	45

### 2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Tabelle 4	Finanzlage des Staates	46
Abbildung 2	Bruttoverschuldung des Staates	
	(a) Stand am Jahresende	
	(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren	46
Tabelle 5	Bruttoverschuldung des Staates – strukturelle Merkmale	46
Abbildung 3	Finanzierungssaldo des Staates	
	(a) Niveau	
	(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren	47
Tabelle 6	Deficit-Debt-Adjustments des Staates	47
Abbildung 4	Ausgaben und Einnahmen des Staates	48
Abbildung 5	Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter verschiedenen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden	48
Tabelle 7	Haushaltslage des Staates	48
Tabelle 8	Voraussichtliche Entwicklung der alterungsbedingten Belastungen der öffentlichen Haushalte	49

### 3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

Tabelle 9	(a) Wechselkursstabilität	
	(b) Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen des Zypern-Pfund	50
Abbildung 6	Zypern-Pfund: Abweichung vom WKM-II-Leitkurs	50
Tabelle 10	Zypern-Pfund: Entwicklung des realen Wechselkurses	51
Tabelle 11	Außenwirtschaftliche Entwicklung	51

### 4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

Tabelle 12	Langfristiger Zinssatz	52
Abbildung 7	(a) Langfristiger Zinssatz	
	(b) Differenz des langfristigen Zinssatzes bzw. der HVPI-Inflation gegenüber dem Euro-Währungsgebiet	52

# I PREISENTWICKLUNG

**Tabelle 1 HVPI-Inflation**

(Veränderung gegen Vorjahr in %)

	2006	2007			April 2006 bis März 2007
	Dez.	Jan.	Febr.	März	
HVPI-Inflation	1,5	1,4	1,2	1,4	2,0
Referenzwert <sup>1)</sup>					3,0
Euro- Währungsgebiet <sup>2)</sup>	1,9	1,8	1,8	1,9	2,1

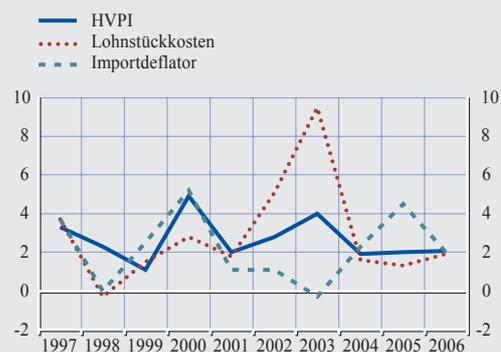
Quelle: Europäische Kommission (Eurostat).

1) Für den Zeitraum von April 2006 bis März 2007 berechnet als ungewichtetes arithmetisches Mittel der jährlichen HVPI-Inflationsraten Finnlands, Polens und Schwedens zuzüglich 1,5 Prozentpunkten.

2) Die Angaben zum Euro-Währungsgebiet dienen lediglich der Information.

**Abbildung 1 Preisentwicklung**

(durchschnittliche Veränderung gegen Vorjahr in %)



Quelle: Europäische Kommission (Eurostat).

**Tabelle 2 Inflationskennziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten**

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung gegen Vorjahr in %)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Inflationskennziffern</b>										
HVPI	3,3	2,3	1,1	4,9	2,0	2,8	4,0	1,9	2,0	2,2
HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie	2,5	3,1	1,5	2,8	1,6	2,1	3,1	0,8	0,8	0,8
VPI	3,6	2,2	1,7	4,1	2,0	2,8	4,1	2,3	2,5	2,5
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Deflator des privaten Verbrauchs	2,0	1,6	2,1	3,7	2,4	2,4	4,0	1,9	2,7	2,6
BIP-Deflator	2,4	2,9	2,3	3,8	3,4	1,2	5,1	3,3	2,4	2,5
Erzeugerpreise <sup>1)</sup>	2,7	-0,1	2,7	7,6	1,1	2,4	3,8	5,9	5,1	3,9
<b>Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten</b>										
Wachstum des realen BIP	2,3	5,0	4,8	5,0	4,0	2,0	1,8	4,2	3,9	3,8
BIP pro Kopf in KKS <sup>2)</sup> (Euro-Währungsgebiet = 100)	72,8	73,8	74,6	75,6	77,8	76,7	79,5	82,3	83,9	-
Relatives Preisniveau (Euro-Währungsgebiet = 100)	87,7	88,4	89,1	91,4	91,6	89,9	87,8	87,2	87,7	-
Produktionslücke <sup>3)</sup>	-2,2	-0,9	0,5	2,1	2,9	1,4	-0,5	-0,7	-1,2	-1,0
Arbeitslosenquote (in %) <sup>4)</sup>	4,4	4,3	4,6	4,9	3,8	3,6	4,1	4,6	5,2	4,7
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	3,7	-0,3	1,5	2,8	1,8	5,1	9,5	1,6	1,3	1,9
Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer (Gesamtwirtschaft)	5,5	3,1	4,5	6,3	3,6	4,9	7,4	2,0	1,6	4,2
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	1,7	3,4	2,9	3,4	1,8	-0,1	-1,9	0,4	0,3	2,3
Importdeflator für Waren und Dienstleistungen	3,7	0,0	2,5	5,2	1,1	1,1	-0,3	2,3	4,5	2,0
Nominaler effektiver Wechselkurs <sup>5)</sup>	2,4	2,3	-2,6	-4,2	0,6	1,7	3,6	1,9	0,8	0,5
Geldmenge (M3) <sup>6)</sup>	10,7	9,9	16,0	9,1	13,2	11,0	3,9	6,0	9,8	14,9
Kreditvergabe der Banken <sup>6)</sup>	12,4	14,7	14,6	12,2	12,0	7,9	4,8	6,3	5,8	15,8
Aktienkurse (CSE-General-Index) <sup>7)</sup>	-6,0	17,2	688,1	-65,8	-47,2	-26,8	-14,7	-10,0	51,6	128,8
Preise für Wohnimmobilien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Quellen: Europäische Kommission (Eurostat), nationale Statistiken (VPI, Geldmenge und Kreditvergabe der Banken) und Europäische Kommission (Produktionslücke).

1) Industrie insgesamt ohne Baugewerbe, Inlandsabsatz.

2) KKS steht für Kaufkraftstandards.

3) In % des Produktionspotenzials. Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet ein über (unter) dem Produktionspotenzial liegendes tatsächliches BIP.

4) Die Definition entspricht den Richtlinien der IAO. Die Angaben für 1997 bis 1999 basieren auf nationaler Definition.

5) Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

6) Von der Zentralbank von Zypern ermittelte und auf nationaler Definition basierende jährliche Wachstumsraten am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

7) Der im März 1996 eingeführte CSE-General-Index wurde Ende 2005 abgeschafft. Seit Januar 2006 wird der neue CSE-General-Index gemeldet.

Tabelle 3 Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(Veränderung gegen Vorjahr in %)

**(a) Jüngste Entwicklung des HVPI**

	2006		2007		
	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März
<b>HVPI</b>					
Veränderung gegen Vorjahr in %	1,3	1,5	1,4	1,2	1,4
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate hochgerechnet, saisonbereinigt	0,2	-0,4	-0,1	0,8	1,8
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate hochgerechnet, saisonbereinigt	1,7	1,4	1,1	0,8	0,7

Quellen: Europäische Kommission (Eurostat) und EZB-Berechnungen.

**(b) Inflationsprognosen**

	2007	2008
HVPI, Europäische Kommission (Frühjahr 2007)	1,3	2,0
VPI, OECD <sup>1)</sup>	-	-
VPI, IWF (April 2007)	2,1	2,1
VPI, Consensus Economics (März 2007)	2,0	1,9

Quellen: Europäische Kommission, OECD, IWF und Consensus Economics.

1) Zypern ist kein OECD-Mitglied.

## 2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

**Tabelle 4 Finanzlage des Staates**

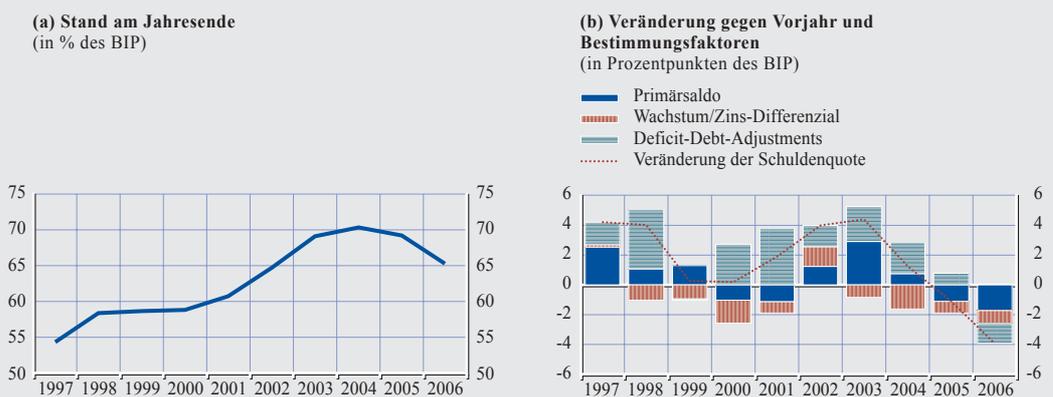
(in % des BIP)	2005	2006	2007 <sup>1)</sup>
Finanzierungssaldo	-2,3	-1,5	-1,4
Referenzwert	-3,0	-3,0	-3,0
Finanzierungssaldo abzüglich öffentlicher Investitionsausgaben <sup>2)</sup>	0,8	1,8	1,9
Bruttoverschuldung des Staates	69,2	65,3	61,5
Referenzwert	60,0	60,0	60,0

Quellen: Europäische Kommission und EZB-Berechnungen.

1) Prognosen der Europäischen Kommission.

2) Ein positives (negatives) Vorzeichen zeigt an, dass das Haushaltsdefizit die Investitionsausgaben unterschreitet (überschreitet).

**Abbildung 2 Bruttoverschuldung des Staates**



Quellen: Europäische Kommission und EZB.

Anmerkung: In Abbildung 2b zeigt ein negativer Wert einen Beitrag des jeweiligen Faktors zum Rückgang der Schuldenquote an, während ein positiver Wert einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigt.

**Tabelle 5 Bruttoverschuldung des Staates – strukturelle Merkmale**

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Gesamtverschuldung</b> (in % des BIP)	54,4	58,4	58,7	58,8	60,7	64,7	69,1	70,3	69,2	65,3
<b>Aufschlüsselung nach Währungen</b> (in % der Gesamtverschuldung)										
In Inlandswährung	79,3	77,0	72,7	75,9	79,9	79,7	77,7	72,8	75,4	78,1
In Fremdwährungen	20,7	23,0	27,3	24,1	20,1	20,3	22,3	27,2	24,6	21,9
Euro <sup>1)</sup>	11,2	15,4	20,2	16,8	15,4	16,7	16,6	20,9	17,7	14,8
Andere Fremdwährungen	9,5	7,7	7,2	7,3	4,8	3,7	5,8	6,2	6,9	7,0
<b>Verschuldung gegenüber Inland</b> (in % der Gesamtverschuldung)	79,3	77,0	72,7	75,9	79,9	79,7	77,7	72,8	75,4	78,1
<b>Durchschnittliche Restlaufzeit</b> (in Jahren)	3,0	4,0	3,0	3,0	2,0	7,0	6,3	6,2	6,2	6,2
<b>Aufschlüsselung nach Laufzeit<sup>2)</sup></b> (in % der Gesamtverschuldung)										
Kurzfristig (bis einschließlich 1 Jahr)	57,0	49,6	43,7	43,0	39,7	14,7	13,6	10,0	6,8	5,7
Mittel- und langfristig (über 1 Jahr)	43,0	50,4	56,3	57,0	60,3	85,3	86,4	90,0	93,2	94,3

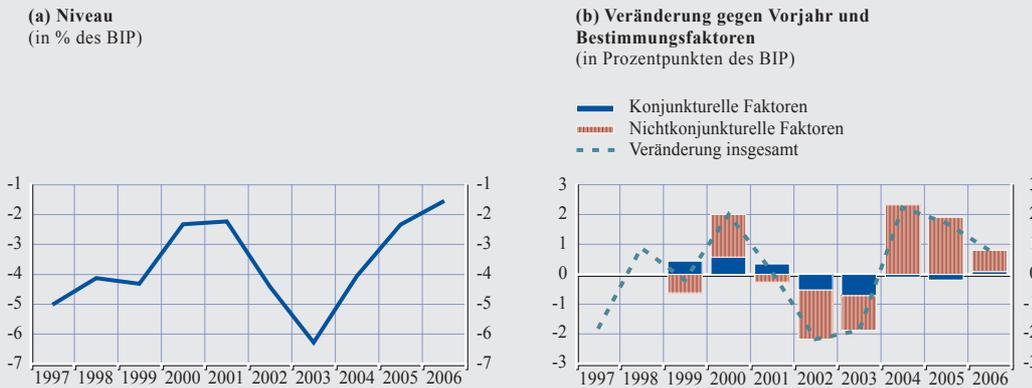
Quellen: ESZB und Europäische Kommission.

Anmerkung: Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1) Umfasst auf Euro lautende Schulden und für den Zeitraum vor 1999 Schulden, die auf ECU oder auf die Währung eines Mitgliedstaats, der den Euro eingeführt hat, lauten.

2) Ursprungslaufzeit.

Abbildung 3 Finanzierungssaldo des Staates



Quellen: Europäische Kommission und EZB-Berechnungen.  
 Anmerkung: In Abbildung 3b zeigt ein negativer Wert einen Beitrag zum Anstieg des Defizits an, während ein positiver Wert einen Beitrag zu seiner Verringerung anzeigt.

Tabelle 6 Deficit-Debt-Adjustments des Staates

(in % des BIP)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Schuldenstandsänderung <sup>1)</sup>	6,5	8,1	4,3	5,0	6,0	5,9	8,6	6,1	3,1	0,2
Finanzierungssaldo	-5,0	-4,1	-4,3	-2,3	-2,2	-4,4	-6,3	-4,1	-2,3	-1,5
<b>Deficit-Debt-Adjustments</b>	<b>1,5</b>	<b>4,0</b>	<b>-0,1</b>	<b>2,7</b>	<b>3,8</b>	<b>1,4</b>	<b>2,3</b>	<b>2,1</b>	<b>0,8</b>	<b>-1,3</b>
<b>Nettoerwerb (+)/Nettoveräußerung (-)</b>										
<b>von Finanzaktiva</b>	<b>1,4</b>	<b>3,8</b>	<b>0,1</b>	<b>2,2</b>	<b>3,8</b>	<b>1,4</b>	<b>2,4</b>	<b>1,7</b>	<b>0,8</b>	<b>-1,2</b>
Bargeld und Einlagen	1,2	3,7	0,0	2,3	3,6	0,8	1,5	1,2	0,3	-0,5
Kredite und Wertpapiere ohne Aktien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,1	0,2	-0,6
Aktien und sonstige Anteilsrechte	0,0	0,0	0,0	-0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Privatisierungen	0,0	0,0	0,0	-0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalzuführungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Finanzaktiva	0,2	0,1	0,1	0,5	0,2	0,4	0,7	0,3	0,3	-0,1
<b>Bewertungsänderungen der öffentlichen Verschuldung</b>	<b>-0,2</b>	<b>0,1</b>	<b>-0,4</b>	<b>0,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>	<b>0,1</b>	<b>-0,1</b>
Wechselkursänderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Sonstige Bewertungseffekte <sup>2)</sup>	-0,2	0,1	-0,4	0,1	0,0	-0,1	0,0	0,1	-0,1	-0,2
<b>Sonstige Schuldenstandsänderungen<sup>3)</sup></b>	<b>0,3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>	<b>0,4</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,1</b>	<b>-0,1</b>	<b>0,1</b>	<b>-0,1</b>	<b>0,0</b>

Quellen: ESZB und Europäische Kommission.  
 Anmerkung: Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.  
 1) Jährliche Veränderung der Verschuldung im Zeitraum t in % des BIP, d. h. [Verschuldung (t) – Verschuldung (t-1)] / BIP (t).  
 2) Umfassen auch Differenzen zwischen der Bewertung zum Nennwert und zum Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung.  
 3) Transaktionen in sonstigen Passiva des Staates, Reklassifizierungen von institutionellen Einheiten und statistische Abweichungen. Dieser Posten kann auch bestimmte Fälle von Schuldenübernahmen enthalten.

**Abbildung 4 Ausgaben und Einnahmen des Staates**

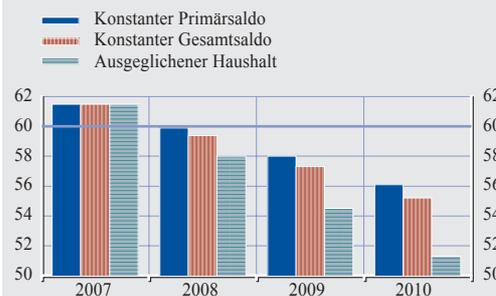
(in % des BIP)



Quelle: ESZB.

**Abbildung 5 Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter verschiedenen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden**

(in % des BIP)



Quellen: Prognosen der Europäischen Kommission und EZB-Berechnungen.

Anmerkung: In den drei Szenarien wird unterstellt, dass sich die Schuldenquote im Jahr 2007 wie prognostiziert auf 61,5 % beläuft und der Gesamtsaldo des Jahres 2007 in Höhe von -1,4 % des BIP bzw. der Primärsaldo von 1,7 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten werden (in % des BIP) bzw. der Haushalt von 2008 an ausgeglichen bleibt. Es wird ein nominaler Zinssatz von 6 % (eine durchschnittliche reale Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % zzgl. einer Inflationsrate von 2 %) zugrunde gelegt. Die Höhe der Wachstumsrate des realen BIP entspricht der Frühjahrsprognose 2007 der Europäischen Kommission für 2008 sowie den Annahmen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik der EU und der Europäischen Kommission für 2009 und 2010. Die Deficit-Debt-Adjustments werden mit null angesetzt.

**Tabelle 7 Haushaltslage des Staates**

(in % des BIP)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Einnahmen insgesamt</b>	31,2	32,6	32,5	34,7	35,9	35,9	38,8	38,8	41,2	42,4
Laufende Einnahmen	31,2	32,5	32,4	34,6	35,9	35,9	38,7	38,0	40,2	42,3
Direkte Steuern	8,6	9,7	10,6	10,9	11,1	11,2	9,6	8,0	9,3	10,9
Indirekte Steuern	10,1	11,1	10,7	12,4	13,0	13,3	16,4	16,9	16,9	17,8
Sozialbeiträge	7,0	6,9	6,6	6,5	6,8	6,7	7,0	7,7	8,3	8,0
Sonstige laufende Einnahmen	5,5	4,9	4,5	4,7	5,0	4,6	5,7	5,5	5,8	5,6
Vermögenswirksame Einnahmen	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,8	1,0	0,1
<b>Ausgaben insgesamt</b>	36,2	36,7	36,8	37,0	38,2	40,3	45,1	42,9	43,6	43,9
Laufende Ausgaben	32,7	33,3	33,6	33,5	34,8	36,7	41,1	38,7	40,0	40,0
Arbeitnehmerentgelte	13,7	13,5	13,5	13,5	13,2	13,8	15,6	14,8	14,8	14,8
Monetäre Sozialleistungen	7,8	8,7	8,9	9,0	9,2	10,2	11,3	12,0	12,7	12,3
Zinsausgaben	2,5	3,1	3,0	3,4	3,4	3,2	3,4	3,3	3,4	3,3
Darunter: Auswirkungen von Swaps und FRAs	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige laufende Ausgaben	8,8	8,0	8,2	7,7	9,0	9,5	10,8	8,5	9,1	9,7
Vermögenswirksame Ausgaben	3,5	3,4	3,2	3,5	3,4	3,6	4,0	4,2	3,6	3,9
<b>Finanzierungssaldo</b>	-5,0	-4,1	-4,3	-2,3	-2,2	-4,4	-6,3	-4,1	-2,3	-1,5
Primärsaldo	-2,5	-1,1	-1,3	1,0	1,1	-1,2	-2,9	-0,8	1,1	1,7
Finanzierungssaldo abzüglich öffentlicher Investitionsausgaben	-2,0	-1,3	-1,9	0,6	0,7	-1,4	-2,9	0,0	0,8	1,8

Quellen: ESZB und Europäische Kommission.

Anmerkung: Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen. Zinsausgaben entsprechend der Abgrenzung im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. Die Position „Auswirkungen von Swaps und FRAs“ entspricht der Differenz zwischen der Definition von Zinsen (bzw. Finanzierungssaldo) nach dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und der im ESVG 95 enthaltenen Definition. Siehe Verordnung (EG) Nr. 2558/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements.

**Tabelle 8 Voraussichtliche Entwicklung der alterungsbedingten Belastungen der öffentlichen Haushalte**

(in %)

	2004	2010	2020	2030	2040	2050
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter in Relation zur Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren)	17,5	19,1	25,5	32,9	36,1	43,2
Veränderung der alterungsbedingten Staatsausgaben gegenüber dem Jahr 2004 (in Prozentpunkten des BIP)	-	0,1	1,2	4,1	7,0	11,8

Quelle: Ausschuss für Wirtschaftspolitik und Europäische Kommission, The impact of ageing on public expenditure: projections for the EU25 Member States on pensions, health care, long-term care, education and unemployment transfers (2004-2050), 2006.

### 3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

**Tabelle 9 (a) Wechselkursstabilität**

Teilnahme am Wechselkursmechanismus (WKM II)	Ja
Teilnahme seit	2. Mai 2005
WKM-II-Leitkurs in CYP/EUR	0,585274
WKM-II-Schwankungsbandbreite	±15 %
Abwertung des bilateralen Leitkurses auf eigene Initiative des Landes	Nein
Maximale Abweichung nach oben <sup>1)</sup>	2,1
Maximale Abweichung nach unten <sup>1)</sup>	0,0

Quelle: EZB.

1) Maximale Abweichung vom WKM-II-Leitkurs im Zeitraum vom 2. Mai 2005 bis zum 26. April 2007 (in %) auf Basis der Tageswerte geschäftstäglicher Notierungen. Eine Abweichung nach oben/unten bedeutet, dass die Währung innerhalb des Kursbandes stark/schwach notiert.

**(b) Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen des Zypern-Pfund**

(Durchschnitt des Dreimonatszeitraums, der mit dem angegebenen Monat endet)

	2005			2006				2007
	Juni	Sept.	Dez.	März	Juni	Sept.	Dez.	März
Wechselkursvolatilität <sup>1)</sup>	0,9	0,2	0,2	0,2	0,4	0,2	0,2	0,2
Differenz der kurzfristigen Zinssätze <sup>2)</sup>	2,4	1,7	1,2	0,7	0,3	0,0	0,1	0,1

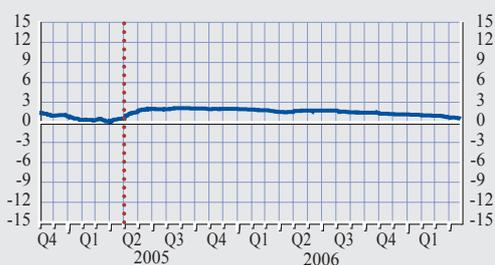
Quellen: Nationale Statistiken und EZB-Berechnungen.

1) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber dem Euro (in %).

2) Differenz der Dreimonats-Interbankenzinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR (in Prozentpunkten).

**Abbildung 6 Zypern-Pfund: Abweichung vom WKM-II-Leitkurs**

(Tageswerte; Abweichung in %; 2. Mai 2005 bis 26. April 2007)



Quelle: EZB.

Anmerkung: Die senkrechte Linie markiert das Datum des Beitritts zum WKM II (2. Mai 2005). Eine positive/negative Abweichung vom Leitkurs bedeutet, dass die Währung innerhalb des Kursbandes stark/schwach notiert. Für das Zypern-Pfund gilt die Schwankungsbandbreite von ±15 %. Abweichungen vor dem 2. Mai 2005 beziehen sich auf den beim WKM-II-Beitritt festgelegten Leitkurs des Zypern-Pfund.

Tabelle 10 Zypern-Pfund: Entwicklung des realen Wechselkurses

(Monatswerte; Abweichungen in %; März 2007 verglichen mit verschiedenen Bezugszeiträumen)

	Durchschnitt Januar 1996 bis März 2007	Durchschnitt Januar 1999 bis März 2007
Realer Wechselkurs gegenüber dem Euro <sup>1)</sup>	2,0	0,5
<i>Nachrichtlich:</i>		
Nominaler effektiver Wechselkurs <sup>2)</sup>	4,7	4,6
Realer effektiver Wechselkurs <sup>1), 2)</sup>	7,2	6,3

Quelle: EZB.

Anmerkung: Ein positives Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung und ein negatives Vorzeichen eine Abwertung.

1) Unter Einbeziehung der HVPI- und VPI-Entwicklung.

2) Effektiver Wechselkurs gegenüber dem Euro-Währungsgebiet, den nicht an der Währungsunion teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten und zehn anderen wichtigen Handelspartnern.

Tabelle 11 Außenwirtschaftliche Entwicklung

(soweit nicht anders angegeben, in % des BIP)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Zahlungsbilanz</b>										
Leistungsbilanz und										
Vermögensübertragungen <sup>1)</sup>	-4,7	3,1	-1,7	-5,2	-3,2	-3,5	-2,0	-4,1	-5,1	-5,9
Leistungsbilanz	-4,7	3,1	-1,7	-5,3	-3,3	-3,7	-2,2	-5,0	-5,6	-5,9
Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2	0,3	0,9	0,5	0,0
Warenhandel	-23,3	-25,4	-23,6	-28,0	-26,7	-27,3	-23,9	-25,6	-25,0	-27,5
Dienstleistungen	21,4	22,0	24,4	26,7	28,3	26,2	23,4	22,9	22,3	23,4
Erwerbs- und Vermögenseinkommen	-3,2	6,0	-3,6	-5,8	-5,4	-3,7	-2,8	-3,3	-3,5	-2,8
Laufende Übertragungen	0,4	0,5	1,1	1,9	0,6	1,1	1,1	1,1	0,5	1,1
Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen zusammengenommen <sup>1)</sup>	7,1	4,9	4,0	4,3	10,0	0,0	4,3	9,7	3,5	0,9
Direktinvestitionen	5,8	2,9	6,5	7,3	7,2	5,1	2,4	2,5	4,3	4,2
Wertpapieranlagen	1,2	2,0	-2,5	-3,1	2,8	-5,1	1,9	7,2	-0,8	-3,3
Übriger Kapitalverkehr	-1,0	-9,3	4,7	1,4	-0,1	8,5	-4,2	-3,7	5,2	11,3
Währungsreserven	0,5	0,9	-6,5	0,1	-6,3	-3,8	1,6	-2,4	-4,2	-5,5
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)	51,2	48,8	50,6	54,0	55,1	50,7	47,2	47,0	47,4	47,5
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)	53,1	52,3	49,8	55,3	53,5	51,9	47,7	49,8	50,1	51,7
<b>Netto-Auslandsvermögensstatus<sup>2)</sup></b>	-	-	-	.	.	10,5	4,2	14,0	19,0	10,3
<b>Außenhandel</b>										
Warenausfuhr in das										
Euro-Währungsgebiet <sup>3)</sup>	16,9	22,3	33,7	34,2	33,5	35,1	38,5	37,6	52,5	50,5
Wareneinfuhr aus dem										
Euro-Währungsgebiet <sup>3)</sup>	33,8	40,9	43,5	44,4	44,5	44,8	47,1	55,6	55,3	55,3
Warenausfuhr in die EU <sup>4)</sup>										
	28,3	39,8	57,0	58,8	53,5	55,9	59,6	65,3	71,7	68,5
Wareneinfuhr aus der EU <sup>4)</sup>										
	48,3	55,8	58,3	58,2	58,3	56,9	59,4	68,0	68,3	67,1

Quellen: ESZB und Eurostat.

1) Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

2) Ein vollständiger Ausweis des Auslandsvermögensstatus erfolgte erstmals für das Referenzjahr 2002. In den Jahren davor wurde der Auslandsvermögensstatus nur teilweise ermittelt.

3) In % der gesamten Ausfuhr/Einfuhr. Die Daten beziehen sich auf das Euro-Währungsgebiet ohne Slowenien.

4) In % der gesamten Ausfuhr/Einfuhr. Die Daten beziehen sich auf die EU ohne Bulgarien und Rumänien.

## 4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

**Tabelle 12 Langfristiger Zinssatz**

(in %; Durchschnitt des Referenzzeitraums)

	2006 Dez.	Jan.	2007 Febr.	März	April 2006 bis März 2007
Langfristiger Zinssatz <sup>1)</sup>	4,3	4,4	4,4	4,5	4,2
Referenzwert <sup>2)</sup>					6,4
Euro-Währungsgebiet <sup>3)</sup>	3,9	4,1	4,1	4,0	4,0

Quellen: EZB und Europäische Kommission.

1) Der langfristige Zinssatz wurde anhand von Primärmarktrenditen ermittelt.

2) Für den Zeitraum von April 2006 bis März 2007 auf Basis des ungewichteten arithmetischen Mittels des Zinsniveaus in Polen, Finnland und Schweden zuzüglich 2 Prozentpunkten berechnet.

3) Die Durchschnittswerte für das Euro-Währungsgebiet dienen lediglich der Information.

**Abbildung 7 Langfristiger Zinssatz**

**(a) Langfristiger Zinssatz**  
(Monatsdurchschnitte in %)



**(b) Differenz des langfristigen Zinssatzes bzw. der HVPI-Inflation gegenüber dem Euro-Währungsgebiet**  
(Monatsdurchschnitte in Prozentpunkten)



Quellen: EZB und Europäische Kommission.

## 4.2 MALTA

### 4.2.1 PREISENTWICKLUNG

Im Referenzzeitraum von April 2006 bis März 2007 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Malta 2,2 % und lag somit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Preisstabilitätskriterium von 3,0 % (siehe Tabelle 1). Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass er in den kommenden Monaten weiter sinken wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war die am HVPI gemessene Teuerungsrate in Malta vergleichsweise stabil und schwankte von 1999 bis 2006 meist zwischen 2 % und 3 % (siehe Abbildung 1). In den Jahren 1997 und 1998 wurden etwas höhere HVPI-Inflationsraten verzeichnet, vor allem aufgrund relativ starker Preiserhöhungen im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie im Transportwesen.

Die Tatsache, dass die Inflation lange Zeit recht stabil blieb, ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen; dazu gehört insbesondere der Entschluss, das seit Erlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1964 geltende System der Wechselkursanbindung aufrechtzuerhalten. Während dieser Zeit war die maltesische Lira zumeist an einen Währungskorb gebunden, in dem die ECU bzw. der Euro sowie das britische Pfund und der US-Dollar ein großes Gewicht hatten. Die maltesische Lira nimmt seit dem 2. Mai 2005 am WKM II teil und ist somit an den Euro gekoppelt. Die Gewährleistung von Preisstabilität als das vorrangige Ziel der Geldpolitik wurde im Jahr 2002 im maltesischen Zentralbankgesetz verankert. Zu der relativ moderaten Inflationsentwicklung trugen auch die Liberalisierung des Außenhandels und Regulierungsreformen in einigen Netzwerkindustrien bei. Das Bemühen um Preisstabilität ist in den letzten Jahren von finanzpolitischer Seite stärker als zuvor unterstützt worden.

Nach einem kräftigen Wirtschaftswachstum bis zum Jahr 2000 kam es zu einem deutlichen Pro-

duktionsrückgang, der sich jedoch nicht entscheidend in der Preisentwicklung niederschlug; dies war teilweise deswegen nicht der Fall, weil die Teuerung zu Beginn dieses Jahrzehnts bereits relativ niedrig war. In den letzten Jahren wurde die Inflationsentwicklung auch von verschiedenen Sonderfaktoren bestimmt, etwa von einer Anhebung der Mehrwertsteuer zum 1. Januar 2004, und in jüngerer Vergangenheit von Maßnahmen, die zu einer häufigeren Anpassung inländischer Energiepreise an die Weltmarktpreise führten. Das reale BIP-Wachstum blieb seit 2001 im Durchschnitt verhalten, wobei in zwei Jahren ein Produktionsrückgang verzeichnet wurde (siehe Tabelle 2). Diese Stagnationsphase war einerseits einem schwachen Außenhandel zuzuschreiben, der teilweise mit dem zunehmenden Wettbewerb auf Maltas wichtigsten Exportmärkten (Tourismus und Elektronik) einherging, und andererseits durch inländische Faktoren wie die vorübergehenden Auswirkungen der Umstrukturierungsmaßnahmen im verarbeitenden Gewerbe bedingt. Diese Umstrukturierungsbemühungen waren auch am Arbeitsmarkt zu spüren, wo in manchen Branchen des verarbeitenden Gewerbes Arbeitsplätze verloren gingen und es in einigen Dienstleistungsbereichen sowie in der neu gegründeten pharmazeutischen Industrie zu Beschäftigungszuwächsen kam. Insgesamt blieb die Arbeitslosenquote während dieser Zeit weitgehend stabil und belief sich im Jahr 2006 auf 7,4 %. Die Entwicklung der Löhne und der Lohnstückkosten war ziemlich volatil und wurde zuletzt durch die entspannte Arbeitsmarktlage gedämpft. Die Importpreise, die tendenziell vor allem von der Preisentwicklung bei Vorleistungsgütern (in erster Linie elektronischen Bauelementen), den Ölpreisschwankungen und dem Wechselkurs der maltesischen Lira gegenüber dem US-Dollar bestimmt werden, waren besonders im Jahr 2001 volatil. 2002 änderten die Behörden den Mechanismus der für die wichtigsten Kraftstoffe geltenden Preiskontrollen durch die Einführung häufigerer Preisanpassungen, um die globale Entwicklung genauer widerzuspiegeln, sowie durch den schrittweisen Abbau der Subventionen für Dieselkraftstoff. Das allgemeine

Inflationsmuster geht auch aus anderen wichtigen Preisindizes wie dem HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie hervor (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so sank die Jahresrate der HVPI-Inflation gegen Ende 2006 deutlich und blieb Anfang 2007 gemäßigt. Nachdem sie Mitte 2006 mit rund 3,5 % einen Höchststand erreicht hatte, ging sie in den letzten beiden Monaten des Jahres 2006 auf unter 1 % zurück und lag im März 2007 bei 0,5 % (siehe Tabelle 3a). Dieser Ende 2006 verzeichnete Rückgang war weitgehend dem Nachlassen der Auswirkungen vorangegangener Energiepreiserhöhungen zuzuschreiben, die die Inflationsentwicklung in Malta vergleichsweise stark beeinflusst hatten und auch mit einigen der von den maltesischen Behörden vorgenommenen Änderungen bei der Festlegung der Strom- und Wasserpreise im Zusammenhang standen. So wurde Anfang 2005 ein Zuschlag auf den Strom- und Wasserverbrauch eingeführt, um diese Preise stärker an die internationalen Energiepreise zu binden. Seit November 2005 wird dieser Zuschlag im Zweimonatsrhythmus angepasst, zuvor geschah dies lediglich alle sechs Monate. Aufgrund der in der Zeit vor November 2005 erfolgten langsamen Anpassung wirkte sich der weltweite Anstieg der Energiepreise in Malta erst relativ spät aus (vornehmlich im Jahr 2006). Änderungen der administrierten Preise (einschließlich des Zuschlags auf den Strom- und Wasserverbrauch) trugen 2006 rund 0,6 Prozentpunkte zur Teuerungsrate nach dem HVPI insgesamt bei. Der Anteil der administrierten Preise am HVPI-Warenkorb liegt 2007 bei 7,7 % und ist somit etwas niedriger als in den meisten Euro-Ländern. Die seit 2005 zu beobachtende Konjunkturerholung setzte sich im Jahresverlauf 2006 fort, und das reale BIP wuchs 2006 um durchschnittlich 2,9 % gegenüber dem Vorjahr. Trotz dieser Entwicklung ist der von der Nachfrageseite ausgehende Preisdruck nach wie vor begrenzt.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen

internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 1,4 % bis 2,4 % für 2007 und von 2,1 % bis 2,3 % für 2008 (siehe Tabelle 3b). Die Aufwärtsrisiken, mit denen die Inflationsaussichten behaftet sind, stehen vor allem mit einem möglichen erneuten Anstieg der internationalen Energiepreise im Zusammenhang. Aufgrund der stärkeren Anpassung der inländischen Energiepreise an die Marktpreise können Ölpreisschocks in Malta künftig schneller auf die Teuerung durchwirken. Zwar ist das anhaltend rasche Kreditwachstum, das insbesondere im Baugewerbe zu verzeichnen ist, nicht so hoch wie in anderen Ländern mit weniger entwickelten Finanzmärkten, aber es muss genau beobachtet werden, inwieweit es möglicherweise einen Aufwärtsdruck auf die Inlandspreise ausübt. Abwärtsrisiken für die Inflationsprognosen bestehen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des verstärkten Wettbewerbs an einigen Gütermärkten, wie dem Lebensmitteleinzelhandel und dem Luftverkehrssektor, sowie den anhaltenden Bemühungen, die Regulierungs- und Verwaltungsverfahren des öffentlichen Sektors zu straffen. Auf längere Sicht dürfte auch der Aufholprozess aufgrund des nach wie vor im Vergleich zum Euroraum geringeren Pro-Kopf-BIP und niedrigeren Preisniveaus in Malta die Inflation beeinflussen (siehe Tabelle 2). Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang dies geschehen wird.

Ein der Preisstabilität in Malta auf Dauer förderliches Umfeld erfordert unter anderem die Umsetzung einer soliden und glaubwürdigen mittelfristigen Strategie in der Finanzpolitik. Im öffentlichen und im privaten Sektor wird es wichtig sein, eine moderate Lohnentwicklung zu gewährleisten, die das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern berücksichtigt. Besonderes Augenmerk muss auch der Beseitigung struktureller Hemmnisse für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, gelten. In diesem Zusammenhang spielen die Stärkung des Wettbewerbs an den Gütermärkten und die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des

Arbeitsmarkts eine Schlüsselrolle. Überdies werden solche Maßnahmen zu einer Flexibilisierung dieser Märkte beitragen und damit die Anpassung im Falle länder- oder branchenspezifischer Schocks erleichtern. Angesichts des vergleichsweise hohen Spezialisierungsgrades der Volkswirtschaft kommt der Fähigkeit, derartige Schocks zu absorbieren, eine besondere Bedeutung zu. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, ein der Preisstabilität förderliches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stärken.

#### 4.2.2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Derzeit liegt eine Ratsentscheidung vor, wonach in Malta ein übermäßiges Defizit besteht. Die für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzte Frist ist das Jahr 2006. Die Defizitquote des Staatssektors lag im Referenzjahr 2006 bei 2,6 % und damit unter dem Referenzwert von 3 % (siehe Tabelle 4). Die Defizitquote überschritt das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht. Die öffentliche Schuldenquote betrug 66,5 % und lag somit oberhalb des Referenzwerts von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Defizitquote um 0,5 Prozentpunkte und die Schuldenquote um 5,9 Prozentpunkte ab. Zu der stark rückläufigen Schuldenquote kam es hauptsächlich aufgrund umfangreicher Privatisierungserlöse. Für 2007 werden von der Europäischen Kommission ein Rückgang der Defizitquote auf 2,1 % und eine leichte Verringerung der Schuldenquote auf 65,9 % prognostiziert.

Im Zeitraum von 1997 bis 2006 erhöhte sich die öffentliche Schuldenquote bis 2004 um insgesamt 26,9 Prozentpunkte und war in den beiden darauf folgenden Jahren rückläufig (siehe Abbildung 2a und Tabelle 5). Abbildung 2b zeigt im Einzelnen, dass der Anstieg der Schuldenquote vor allem auf das Primärdefizit zurückzuführen war, wobei der Umschwung zu einem Primärüberschuss die anschließende Verringerung der Schuldenquote zuletzt unterstützte. Angesichts niedriger Wachstumsraten

des realen BIP hatte das Wachstum/Zins-Differenzial in mehreren Jahren einen schuldenstandserhöhenden Einfluss. Dagegen führten Deficit-Debt-Adjustments in einigen Jahren – infolge hoher Privatisierungserlöse insbesondere im Jahr 2006 – zu einem Schuldenrückgang. Die beobachteten Verlaufsmuster können als ein Indikator für die enge Beziehung zwischen dem Primärsaldo und der Schuldenentwicklung gesehen werden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Anteil der öffentlichen Schulden mit kurzer Laufzeit mit 12,2 % der gesamten Staatsverschuldung beachtlich ist (siehe Tabelle 5). Unter Berücksichtigung des Niveaus der Schuldenquote reagieren die Finanzierungssalden verhältnismäßig stark auf Änderungen der Zinssätze. Der Anteil der Fremdwährungsschulden an der Staatsverschuldung Maltas ist niedrig und lautet zum größten Teil auf Euro. Daher reagieren die Finanzierungssalden relativ schwach auf Wechselkursänderungen.

Seit 1997 ist ein Verlaufsmuster schwankender, sich aber schrittweise verbessernder Defizitquoten festzustellen (siehe Abbildung 3a und Tabelle 7). Im Jahr 1997 lag der Haushaltsfehlbetrag noch bei 7,9 % des BIP und verringerte sich bis 2006 auf 2,6 % des BIP, nachdem 1998 und 2003 mit rund 10 % des BIP sehr hohe Werte erreicht worden waren. Aufgrund eines deutlich über den Erwartungen liegenden Wirtschaftswachstums war das Defizit 2006 etwas niedriger als im vorherigen Konvergenzprogramm angenommen. Wie aus Abbildung 3b im Einzelnen hervorgeht, lassen die Schätzungen der Europäischen Kommission darauf schließen, dass konjunkturelle Faktoren im Beobachtungszeitraum insgesamt relativ geringe Auswirkungen auf die Veränderung des Finanzierungssaldos hatten. Die nicht konjunkturbedingten Veränderungen des Finanzierungssaldos können entweder auf eine dauerhafte strukturelle Veränderung oder den Einfluss temporärer Maßnahmen zurückgehen. Im Falle Maltas wurde in der jüngeren Vergangenheit in beträchtlichem Umfang auf befristete Maßnahmen zurückgegriffen. Im Jahr 2003, als die Regierung die Verbindlichkeiten der malte-

sischen Schiffbauindustrie übernahm, hatten derartige Maßnahmen eine defizitsteigernde Wirkung von rund 3 % des BIP. Die verfügbaren Angaben deuten darauf hin, dass befristete Maßnahmen in den Jahren 2005 und 2006 – unter anderem aufgrund von Grundstücksverkäufen – einen defizitmindernden Effekt von 1,7 % des BIP bzw. 0,7 % des BIP hatten. Ohne diese Maßnahmen hätte das öffentliche Defizit 2006 bei 3,3 % des BIP gelegen.

Die Untersuchung der Entwicklung anderer finanzpolitischer Indikatoren zeigt, dass die Gesamtausgabenquote des Staates im Betrachtungszeitraum zunahm und zuletzt bei 45,2 % lag (siehe Abbildung 4 und Tabelle 7). In den Jahren 2000 bis 2003 stieg die Ausgabenquote kräftig an. Ausschlaggebend hierfür waren höhere Personalausgaben im öffentlichen Dienst sowie höhere Aufwendungen für Sozialtransfers und öffentliche Investitionen. Seitdem geht die Ausgabenquote allmählich zurück. Im Jahr 2004 spiegelten sich hierin die im Verhältnis zum BIP niedrigeren vermögenswirksamen Ausgaben wider, während 2005 eine Verringerung der laufenden Ausgaben maßgeblich war. Im Jahr darauf sanken dann sowohl die laufenden als auch die vermögenswirksamen Ausgaben gemessen am BIP. Im Ergebnis war die Ausgabenquote im Jahr 2006 um 2,2 Prozentpunkte höher als 1997. Im Vergleich zu Ländern mit einem ähnlichen Pro-Kopf-Einkommen ist die Ausgabenquote Maltas hoch. Auch die Staatseinnahmen in Relation zum BIP stiegen von 1997 bis 2006 an, und zwar um insgesamt 7,6 Prozentpunkte auf zuletzt 42,7 %. Dies spiegelt Erhöhungen direkter und indirekter Steuern wider.

Gemäß der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie Maltas, die im Konvergenzprogramm für 2006–2009 vom Dezember 2006 dargelegt wurde und damit älteren Datums ist als die in Tabelle 4 wiedergegebene Prognose der Europäischen Kommission, soll der Konsolidierungskurs fortgeführt und bis 2009 ein Haushaltsüberschuss von 0,1 % des BIP sowie eine Schuldenquote von 59,4 % erreicht werden. Diese Strategie beruht auf umfangreichen Aus-

gabenkürzungen, die insbesondere die vermögenswirksamen Ausgaben und die Sozialtransfers, aber auch die Konsumausgaben des Staates betreffen. Dies würde auch eine geringere Einnahmenquote ermöglichen. Die Regierung beabsichtigt ferner, in deutlich geringerem Ausmaß auf temporäre finanzpolitische Maßnahmen zurückzugreifen. Für 2007 sieht das Konvergenzprogramm eine Rückführung der Defizitquote um 0,3 Prozentpunkte vor, was der Verringerung der Zinsausgaben entspricht. Regierungsplänen zufolge soll der geringere Einfluss der defizitmindernden befristeten Maßnahmen durch strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen ausgeglichen werden; hierzu gehören etwa niedrigere Personalausgaben im öffentlichen Dienst, die das Bestreben der Regierung zum Ausdruck bringen, die Lohnerhöhungen und den Beschäftigungsstand im öffentlichen Sektor in Grenzen zu halten. Die Umsetzung der finanzpolitischen Strategie ist mehreren Risiken unterworfen. So ist das zugrunde liegende gesamtwirtschaftliche Umfeld zwar sehr günstig, doch werden die fiskalischen Anpassungen aufgeschoben, wobei die Konsolidierungsmaßnahmen für 2008 und 2009 nicht hinreichend konkretisiert sind. Auch wenn die finanzpolitischen Zielvorgaben erfüllt werden, sind zudem in Malta weitere Konsolidierungsschritte erforderlich, wenn das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel erreicht werden soll. Dieses wird im Konvergenzprogramm mit einem ausgeglichenen konjunkturbereinigten Haushalt ohne Anrechnung befristeter Maßnahmen angegeben; allerdings ist die Erreichung des Ziels nicht innerhalb des Programmhorizonts vorgesehen.

Bei Ländern mit einer Schuldenquote von deutlich über 60 % werden Berechnungen darüber angestellt, wie die Aussichten für eine Rückführung des Schuldenstands auf den Referenzwert stehen (siehe Abbildung 5). Unter der Annahme, dass Malta die von der Europäischen Kommission für 2007 prognostizierten Gesamtergebnisse für den Haushalt und die Schuldenquote erzielt, würde ein ab 2008 ausgeglichener Haushalt bis zum Jahr 2010 eine Reduzierung

der Schuldenquote auf unter 60 % bewirken. Dagegen würde eine Beibehaltung des für 2007 erwarteten Standes des Gesamt- und des Primärsaldos von -2,1 % des BIP bzw. 1,2 % des BIP wohl nicht ausreichen, um die Schuldenquote vor dem Jahr 2016 auf unter 60 % zu senken. Derartige Berechnungen basieren auf der Annahme eines konstanten nominalen Zinssatzes von 6 % (einer durchschnittlichen realen Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % zzgl. einer Inflationsrate von 2 %). Die Höhe der diesen Kalkulationen zugrunde liegenden Wachstumsrate des realen BIP entspricht der Frühjahrsprognose 2007 der Europäischen Kommission für 2008 sowie den Annahmen des EU-Ausschusses für Wirtschaftspolitik und der Kommission für 2009 und die Folgejahre. Deficit-Debt-Adjustments werden dabei nicht berücksichtigt. Zwar dienen diese Überlegungen lediglich der Veranschaulichung und können keinesfalls als Prognosen angesehen werden, doch zeigt der Hinweis, dass eine Beibehaltung des für 2007 erwarteten Standes des Gesamt- und des Primärsaldos eine Rückführung der Schuldenquote auf den Referenzwert von 60 % in den nächsten Jahren nicht ermöglichen würde, die Notwendigkeit weiterer Konsolidierungsfortschritte deutlich auf.

Wie aus Tabelle 8 hervorgeht, ist ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen. Den Vorausberechnungen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik der EU und der Europäischen Kommission<sup>1</sup> zufolge werden sich in Malta die alterungsbedingten Staatsausgaben in Relation zum BIP bis zum Jahr 2020 um 2,2 Prozentpunkte erhöhen; bis 2050 wird sich der Anstieg dann auf 0,3 Prozentpunkte verlangsamen. Diese Vorausberechnungen tragen nicht der im Dezember 2006 vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Rentenreform Rechnung. Diese Reform verfolgt unter anderem das Ziel, das effektive Renteneintrittsalter und das Rentenniveau gegenüber den bisherigen gesetzlichen Regelungen anzuheben. Einer ersten Einschätzung der Rentenreform durch die Europäische Kommission<sup>2</sup> zufolge dürften die am BIP gemessenen Ausgaben für die gesetzliche Altersversorgung im Vergleich

zu einem Szenario ohne Reform im Jahr 2020 1,3 Prozentpunkte niedriger, 2050 dann aber 3,5 Prozentpunkte höher ausfallen. Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die Aussichten für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch die Reform nicht verbessert werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der hohen Staatsverschuldung sind weitere Reformen auf dem Gebiet der Altersversorgung und des Gesundheitswesens notwendig, um die Tragfähigkeitsrisiken zu begrenzen. Die Belastung wird sich leichter bewältigen lassen, wenn genügend Spielraum im Bereich der öffentlichen Finanzen geschaffen wird, bevor die Verschlechterung der demografischen Lage eintritt. Eine durch stärkere Arbeitsanreize erhöhte Beschäftigtenquote und Maßnahmen zur Steigerung des Produktivitätswachstums würden ebenfalls entscheidend zur Tragfähigkeit der Staatsfinanzen beitragen.

Was weitere finanzpolitische Herausforderungen betrifft, so ist angesichts des relativ hohen außenwirtschaftlichen Ungleichgewichts Maltas eine umsichtige Finanzpolitik geboten. Eine durch stärkere Arbeitsanreize erhöhte Beschäftigtenquote könnte maßgeblich zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Von Ende 2004 datierenden Angaben der Europäischen Kommission zufolge betragen die expliziten Eventualverbindlichkeiten rund 17 % des BIP.<sup>3</sup> Jüngere Daten zeigen, dass sich das Verhältnis dieser Verbindlichkeiten zum BIP im Jahr 2006 auf rund 13,3 % belief.

#### 4.2.3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

Die maltesische Lira nimmt seit dem 2. Mai 2005 am WKM II teil; damit erstreckt sich die Teilnahme auf den gesamten zweijährigen Beobachtungszeitraum von Mai 2005 bis April

- 1 Ausschuss für Wirtschaftspolitik und Europäische Kommission, The impact of ageing on public expenditure: projections for the EU25 Member States on pensions, health care, long-term care, education and unemployment transfers (2004-2050), 2006.
- 2 Europäische Kommission, Economic assessment of the convergence programme of Malta (Update of December 2006), 2007.
- 3 Allerdings gibt es keine einheitliche Methode, um den vollen Umfang der Eventualverbindlichkeiten zu schätzen, sodass die Schätzwerte stark voneinander abweichen können.

2007 (siehe Tabelle 9a). Der Leitkurs der maltesischen Währung im WKM II wurde auf 0,429300 Lira = 1 Euro (den Marktkurs zum Zeitpunkt des Beitritts) festgelegt, wobei eine Standardschwankungsbandbreite von  $\pm 15\%$  gilt. Mit dem Beitritt zum Wechselkursmechanismus wurde die frühere Anbindung der Lira an einen Währungskorb zugunsten der Kopplung an den Euro aufgegeben. Die Vereinbarung zur Teilnahme am WKM II beruhte auf einer Reihe wirtschaftspolitischer Zusagen der maltesischen Behörden. Hierzu zählen u. a. eine solide Finanzpolitik, die Förderung einer moderaten Lohnentwicklung, die Gewährleistung einer wirksamen Finanzaufsicht und die Umsetzung weiterer Strukturreformen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in den WKM II erklärten die maltesischen Behörden, den Kurs der Lira am Euro-Leitkurs halten zu wollen. Dies erfolgt im Rahmen einer einseitigen Bindung, aus der keine zusätzlichen Verpflichtungen für die EZB erwachsen.

Vor der Teilnahme der Lira am WKM II spiegelte die Kursentwicklung der maltesischen Währung gegenüber dem Euro ihre Bindung an einen Korb aus drei Währungen (dem Euro, dem Pfund Sterling und dem US-Dollar) wider. Da der Euro in diesem Korb die wichtigste Währung war, kam es im Zeitverlauf nur zu relativ begrenzten Schwankungen des MTL/EUR-Wechselkurses. Seit ihrer Aufnahme in den WKM II weist die Lira – im Einklang mit der Erklärung der maltesischen Behörden – keine Abweichung von ihrem Leitkurs auf (siehe Abbildung 6 sowie Tabelle 9a und 9b). Darüber hinaus hat Malta den Leitkurs seiner Währung zum Euro im WKM II nicht von sich aus abgewertet. Die geringe Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR weitete sich im Jahresverlauf 2005 vorübergehend aus. Infolge einer im Vergleich zum Euro-Währungsgebiet geringeren Leitzinserhöhung nahm sie allerdings 2006 wieder ab. Im Dreimonatszeitraum bis März 2007 betrug die Differenz 0,2 Prozentpunkte (siehe Tabelle 9b).

Im längerfristigen Vergleich lag der reale Wechselkurs der maltesischen Lira im März 2007 – sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv – in der Nähe der für die Zeit ab Januar 1996 bzw. seit Einführung des Euro in den Ländern der Währungsunion im Jahr 1999 berechneten historischen Durchschnittswerte (siehe Tabelle 10).

Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so wies Malta seit 1997 in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen Defizite auf, die zeitweise hoch ausfielen und zudem recht volatil waren. Sie waren zwar bis 1999 stetig geschrumpft, weiteten sich aber im Jahr 2000 relativ kräftig auf 12,0% des BIP aus. 2002 ging das Defizit zurück und kehrte sich in einen Überschuss von 2,6% des BIP um, der teilweise hohe Ausfuhrerlöse im Zusammenhang mit Flugzeugverkäufen durch die heimische Fluggesellschaft widerspiegelte. Anschließend wiesen Leistungsbilanz und Vermögensübertragungen wieder ein relativ hohes Defizit auf, das sich 2004 und 2005 auf je 4,9% des BIP belief. Die Ausweitung des Defizits hing in diesen Jahren vor allem mit einer Erhöhung der maltesischen Ölrechnung aufgrund der gestiegenen Ölpreise und einem Anstieg des Defizits im Warenhandel (19,6% des BIP im Jahr 2005) zusammen, während der Überschuss bei den Dienstleistungen zurückging (auf 7,9% des BIP im Jahr 2005) (siehe Tabelle 11). Das Defizit in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen verringerte sich im Jahr 2006 auf 3,3% des BIP, wofür in erster Linie höhere Übertragungen und Nettoeinnahmen in der Leistungsbilanz verantwortlich waren. Was die Finanzierungsseite betrifft, so kam es bei den Wertpapieranlagen seit 2003 zu umfangreichen Nettokapitalabflüssen. Diese gingen vom Bankensystem aus, zu dem eine Reihe von Instituten zählt, die fast ausschließlich Geschäfte mit Gebietsfremden tätigen. Die Mittelabflüsse bei den Wertpapieranlagen waren auf die Zunahme der vom Bankensektor gehaltenen ausländischen Schuldverschreibungen zurückzuführen und wurden durch Mittelzuflüsse beim übrigen Kapitalver-

kehr finanziert. Zwischen 2005 und 2006 übertrafen die Kapitalzuflüsse das Defizit in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen, und infolgedessen kam es in Malta in diesem Zeitraum zu einem Anstieg der Währungsreserven. Die Kapitalzuflüsse resultierten teilweise aus Nettozuflüssen bei den Direktinvestitionen, die in erster Linie mit Eigenkapitalzuführungen für die Niederlassung zweier sich im Auslandsbesitz befindlicher Banken zusammenhingen, wobei die reinvestierten Gewinne und die Zahlungen der ausländischen Muttergesellschaften an ihre gebietsansässigen Tochterunternehmen zur Begleichung ausstehender Schulden ebenfalls eine Rolle spielten. Die Volatilität der Außenbilanz sollte vor dem Hintergrund einer sehr kleinen offenen Volkswirtschaft gesehen werden, in der eine einzelne Transaktion große Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz haben kann. Überdies werden umfangreiche Kredite in der Regel als Restposten ausgewiesen, was darauf hindeutet, dass entweder das Defizit in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen oder die Nettokapitalabflüsse überzeichnet sind. Der Auslandsvermögensstatus des Landes wies weiterhin Nettoforderungen aus, die sich im Jahr 2006 auf 37,5 % des BIP beliefen (siehe Tabelle 11).

Bei Malta handelt es sich um eine sehr kleine offene Volkswirtschaft, die im Jahr 2006 eine Relation des Außenhandels mit Waren und Dienstleistungen zum BIP von 76,8 % bei den Ausfuhren und 90,3 % bei den Einfuhren aufwies. 2006 betrug der Anteil der Warenausfuhren in das Euro-Währungsgebiet bzw. in die EU an den gesamten Warenausfuhren 37,5 % bzw. 50,2 %, während sich die entsprechenden Anteile der Wareneinfuhren an den gesamten Wareneinfuhren auf 55,0 % bzw. 67,6 % beliefen.

Im Hinblick auf die Erfüllung der im Rahmen des WKM-II-Beitritts eingegangenen Verpflichtungen ist Folgendes festzustellen: Das Haushaltsdefizit Malts hat sich stetig verringert, was bis zu einem gewissen Grad auf befristete Maßnahmen zurückzuführen ist. Ins-

gesamt war das Lohnwachstum – insbesondere im öffentlichen Dienst – gemäßigt und lag unter dem Wachstum der Arbeitsproduktivität. Im Bereich der Finanzmarktaufsicht wurden einige Verbesserungen vorgenommen. Im Zuge der Umsetzung von Strukturreformen wurden insbesondere durch die Verkleinerung des öffentlichen Sektors und den wachsenden inländischen Wettbewerb in mehreren Branchen Fortschritte erzielt.

#### 4.2.4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

Im Referenzzeitraum von April 2006 bis März 2007 betrugen die langfristigen Zinsen in Malta durchschnittlich 4,3 % und lagen damit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium von 6,4 % (siehe Tabelle 12).

Zwischen Ende 2001 und Ende 2003 war bei den Langfristzinsen im Großen und Ganzen ein Abwärtstrend zu verzeichnen (siehe Abbildung 7a).<sup>4</sup> In diesem Zeitraum senkte die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta angesichts eines gedämpften Inflationsdrucks und eines geringen Wirtschaftswachstums schrittweise ihren Leitzins. Nachdem sich die langfristigen Zinsen 2003 und 2004 um einen Wert von 4,7 % bewegt hatten, sanken sie in den Jahren 2005 und 2006 weiter auf unter 4,5 %; diese Entwicklung wurde durch die Aufnahme der maltesischen Lira in den WKM II am 2. Mai 2005 gestützt. Erwartungen hinsichtlich der Einführung des Euro könnten sich ebenfalls begünstigend ausgewirkt haben. Im Mai 2006 erhöhte die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta ihren Leitzins um 25 Basispunkte auf 3,5 %, um dem Abwärtstrend der Währungsreserven entgegenzuwirken. Dies trug in den Folgemonaten zu einem leichten Anstieg der langfristigen Zinsen bei. Zwischen Mai 2006 und Januar 2007 erhöhte die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta ihren Leitzins zweimal um 25 Basispunkte auf zuletzt 4,0 %. Aufgrund des langsamen, aber stetigen

4 Angaben zum langfristigen Referenzzinssatz für Malta liegen ab 2001 vor.

Rückgangs der maltesischen Langfristzinsen während der letzten Jahre und der entsprechenden Entwicklung der langfristigen Zinsen im Euroraum vergrößerte sich der Abstand der Langfristzinsen gegenüber den durchschnittlichen Staatsanleiherenditen des Euro-Währungsgebiets im Jahresverlauf 2005 etwas, wenngleich die Differenz im Anschluss daran auf 0,4 Prozentpunkte im März 2007 sank (siehe Abbildung 7b).

# VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN

MALTA

## MALTA

### I PREISENTWICKLUNG

Tabelle 1	HVPI-Inflation	62
Abbildung 1	Preisentwicklung	62
Tabelle 2	Inflationskennziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten	62
Tabelle 3	Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen	
	(a) Jüngste Entwicklung des HVPI	
	(b) Inflationsprognosen	63

### 2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Tabelle 4	Finanzlage des Staates	64
Abbildung 2	Bruttoverschuldung des Staates	
	(a) Stand am Jahresende	
	(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren	64
Tabelle 5	Bruttoverschuldung des Staates – strukturelle Merkmale	64
Abbildung 3	Finanzierungssaldo des Staates	
	(a) Niveau	
	(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren	65
Tabelle 6	Deficit-Debt-Adjustments des Staates	65
Abbildung 4	Ausgaben und Einnahmen des Staates	66
Abbildung 5	Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter verschiedenen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden	66
Tabelle 7	Haushaltslage des Staates	66
Tabelle 8	Voraussichtliche Entwicklung der alterungsbedingten Belastungen der öffentlichen Haushalte	67

### 3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

Tabelle 9	(a) Wechselkursstabilität	
	(b) Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen der maltesischen Lira	68
Abbildung 6	Maltesische Lira: Abweichung vom WKM-II-Leitkurs	68
Tabelle 10	Maltesische Lira: Entwicklung des realen Wechselkurses	69
Tabelle 11	Außenwirtschaftliche Entwicklung	69

### 4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

Tabelle 12	Langfristiger Zinssatz	70
Abbildung 7	(a) Langfristiger Zinssatz	
	(b) Differenz des langfristigen Zinssatzes bzw. der HVPI-Inflation gegenüber dem Euro-Währungsgebiet	70

# I PREISENTWICKLUNG

**Tabelle 1 HVPI-Inflation**

(Veränderung gegen Vorjahr in %)

	2006	2007			April 2006
	Dez.	Jan.	Febr.	März	bis März 2007
HVPI-Inflation	0,8	1,2	0,8	0,5	2,2
Referenzwert <sup>1)</sup>					3,0
Euro-Währungsgebiet <sup>2)</sup>	1,9	1,8	1,8	1,9	2,1

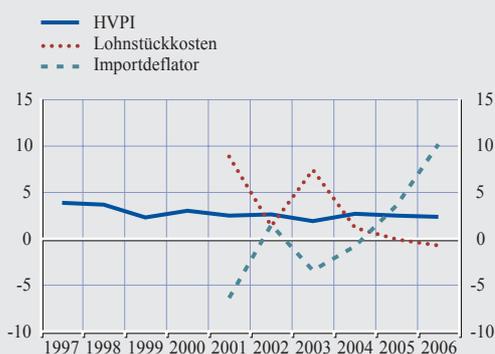
Quelle: Europäische Kommission (Eurostat).

1) Für den Zeitraum von April 2006 bis März 2007 berechnet als ungewichtetes arithmetisches Mittel der jährlichen HVPI-Inflationsraten Finnlands, Polens und Schwedens zuzüglich 1,5 Prozentpunkten.

2) Die Angaben zum Euro-Währungsgebiet dienen lediglich der Information.

**Abbildung 1 Preisentwicklung**

(durchschnittliche Veränderung gegen Vorjahr in %)



Quelle: Europäische Kommission (Eurostat).

**Tabelle 2 Inflationskennziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten**

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung gegen Vorjahr in %)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Inflationskennziffern</b>										
HVPI	3,9	3,7	2,3	3,0	2,5	2,6	1,9	2,7	2,5	2,6
HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie	4,0	4,0	2,4	2,9	2,3	2,7	1,9	2,8	2,0	1,6
VPI	3,1	2,4	2,1	2,4	2,9	2,2	1,3	2,8	3,0	2,8
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern	-	1,8	1,9	1,2	2,9	2,0	1,0	0,5	2,8	2,6
Deflator des privaten Verbrauchs	-	-	-	-	2,4	2,1	0,6	2,4	2,6	2,0
BIP-Deflator	-	-	-	-	2,9	2,7	4,6	1,4	2,4	2,6
Erzeugerpreise <sup>1)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten</b>										
Wachstum des realen BIP	-	-	-	-	-1,1	1,9	-2,3	0,4	3,0	2,9
BIP pro Kopf in KKS <sup>2)</sup> (Euro-Währungsgebiet = 100)	-	71,2	70,7	71,7	68,0	69,5	69,3	67,8	67,6	-
Relatives Preisniveau (Euro-Währungsgebiet = 100)	-	-	70,4	74,9	75,3	72,9	69,1	69,7	70,5	-
Produktionslücke <sup>3)</sup>	0,8	1,4	2,8	5,5	1,4	2,0	-2,1	-3,4	-2,5	-1,5
Arbeitslosenquote (in %) <sup>4)</sup>	-	-	-	6,7	7,6	7,5	7,6	7,4	7,3	7,4
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	-	-	-	-	8,9	1,4	7,4	1,2	-0,1	-0,7
Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer (Gesamtwirtschaft)	-	-	-	-	5,8	2,8	3,9	2,5	1,1	1,2
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	-	-	-	-	-2,8	1,4	-3,3	1,2	1,2	2,0
Importdeflator für Waren und Dienstleistungen	-	-	-	-	-6,4	1,5	-3,4	-0,8	3,6	10,2
Nominaler effektiver Wechselkurs <sup>5)</sup>	1,8	2,2	-1,7	-1,5	0,6	0,8	3,3	2,4	-0,8	0,1
Geldmenge (M3) <sup>6)</sup>	9,6	8,6	9,9	4,0	10,0	12,1	2,4	2,4	4,2	5,2
Kreditvergabe der Banken <sup>6)</sup>	11,0	8,7	10,5	8,0	4,7	2,6	2,6	8,6	7,1	14,9
Aktienkurse (MALTEX-Index) <sup>6)</sup>	4,6	15,3	170,8	3,0	-34,8	-15,0	13,6	44,4	62,3	-2,2
Preise für Wohnimmobilien	8,5	4,9	3,2	8,4	5,1	8,7	13,3	20,3	9,8	3,5

Quellen: Europäische Kommission (Eurostat), nationale Statistiken (VPI, Preise für Wohnimmobilien, VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern, Geldmenge und Kreditvergabe der Banken) und Europäische Kommission (Produktionslücke).

1) Industrie insgesamt ohne Baugewerbe, Inlandsabsatz.

2) KKS steht für Kaufkraftstandards.

3) In % des Produktionspotenzials. Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet ein über (unter) dem Produktionspotenzial liegendes tatsächliches BIP.

4) Die Definition entspricht den Richtlinien der IAO.

5) Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

6) Von der Zentralbank von Malta ermittelte und auf nationaler Definition basierende jährliche Wachstumsraten am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

Tabelle 3 Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(Veränderung gegen Vorjahr in %)

**(a) Jüngste Entwicklung des HVPI**

	2006		2007		
	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März
<b>HVPI</b>					
Veränderung gegen Vorjahr in %	0,9	0,8	1,2	0,8	0,5
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate hochgerechnet, saisonbereinigt	0,2	-0,5	-0,7	-1,0	-0,6
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate hochgerechnet, saisonbereinigt	1,5	1,2	0,6	0,1	-0,2

Quellen: Europäische Kommission (Eurostat) und EZB-Berechnungen.

**(b) Inflationsprognosen**

	2007	2008
HVPI, Europäische Kommission (Frühjahr 2007)	1,4	2,1
VPI, OECD <sup>1)</sup>	-	-
VPI, IWF (April 2007)	2,4	2,3
VPI, Consensus Economics	-	-

Quellen: Europäische Kommission, OECD, IWF und Consensus Economics.

1) Malta ist kein OECD-Mitglied.

## 2 ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

**Tabelle 4 Finanzlage des Staates**

(in % des BIP)	2005	2006	2007 <sup>1)</sup>
Finanzierungssaldo	-3,1	-2,6	-2,1
Referenzwert	-3,0	-3,0	-3,0
Finanzierungssaldo abzüglich öffentlicher Investitionsausgaben <sup>2)</sup>	2,2	2,1	3,0
Bruttoverschuldung des Staates	72,4	66,5	65,9
Referenzwert	60,0	60,0	60,0

Quellen: Europäische Kommission und EZB-Berechnungen.

1) Prognosen der Europäischen Kommission.

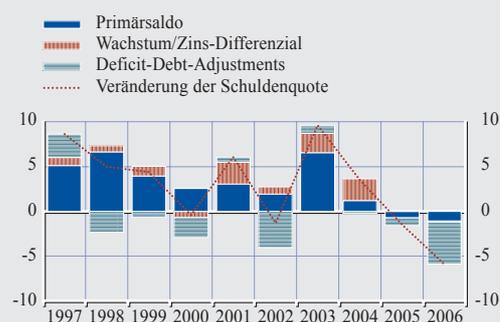
2) Ein positives (negatives) Vorzeichen zeigt an, dass das Haushaltsdefizit die Investitionsausgaben unterschreitet (überschreitet).

**Abbildung 2 Bruttoverschuldung des Staates**

**(a) Stand am Jahresende**  
(in % des BIP)



**(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren**  
(in Prozentpunkten des BIP)



Quellen: Europäische Kommission und EZB.

Anmerkung: In Abbildung 2b zeigen negative Werte einen Beitrag des jeweiligen Faktors zum Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

**Tabelle 5 Bruttoverschuldung des Staates – strukturelle Merkmale**

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Gesamtverschuldung</b> (in % des BIP)	47,0	52,0	56,4	56,0	62,1	60,8	70,4	73,9	72,4	66,5
<b>Aufschlüsselung nach Währungen</b> (in % der Gesamtverschuldung)										
In Inlandswährung	90,5	90,7	91,8	92,6	93,9	93,7	93,4	94,3	94,9	95,6
In Fremdwährungen	9,5	9,3	8,2	7,4	6,1	6,3	6,6	5,7	5,1	4,4
Euro <sup>1)</sup>	3,5	4,5	4,1	3,9	3,7	4,3	5,9	5,2	4,7	4,1
Andere Fremdwährungen	6,0	4,7	4,1	3,6	2,4	2,0	0,7	0,4	0,4	0,2
<b>Verschuldung gegenüber Inland</b> (in % der Gesamtverschuldung)	89,7	90,0	91,2	92,0	93,5	93,3	93,3	94,2	94,8	95,5
<b>Durchschnittliche Restlaufzeit</b> (in Jahren)	4,8	6,0	6,4	6,3	6,6	6,3	6,9	6,9	7,1	6,8
<b>Aufschlüsselung nach Laufzeit<sup>2)</sup></b> (in % der Gesamtverschuldung)										
Kurzfristig (bis einschließlich 1 Jahr)	11,4	9,8	11,2	16,9	16,7	19,4	22,1	20,5	15,5	12,2
Mittel- und langfristig (über 1 Jahr)	88,6	90,2	88,8	83,1	83,3	80,6	77,9	79,5	84,5	87,8

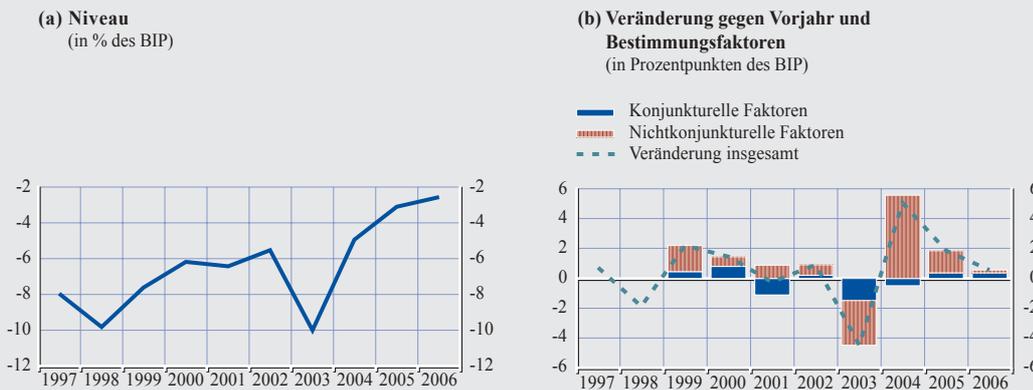
Quellen: ESZB und Europäische Kommission.

Anmerkung: Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1) Umfasst auf Euro lautende Schulden und für den Zeitraum vor 1999 Schulden, die auf ECU oder auf die Währung eines Mitgliedstaats, der den Euro eingeführt hat, lauten.

2) Ursprungslaufzeit.

Abbildung 3 Finanzierungssaldo des Staates



Quellen: Europäische Kommission und EZB-Berechnungen.

Anmerkung: In Abbildung 3b zeigt ein negativer Wert einen Beitrag zum Anstieg des Defizits an, während ein positiver Wert einen Beitrag zu seiner Verringerung anzeigt.

Tabelle 6 Deficit-Debt-Adjustments des Staates

(in % des BIP)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Schuldenstandsänderung <sup>1)</sup>	10,5	7,5	7,0	3,9	7,0	1,5	10,9	4,8	2,3	-2,2
Finanzierungssaldo	-7,9	-9,8	-7,6	-6,2	-6,4	-5,5	-10,0	-4,9	-3,1	-2,6
<b>Deficit-Debt-Adjustments</b>	<b>2,6</b>	<b>-2,3</b>	<b>-0,6</b>	<b>-2,3</b>	<b>0,6</b>	<b>-4,0</b>	<b>0,9</b>	<b>-0,2</b>	<b>-0,8</b>	<b>-4,7</b>
<b>Nettoerwerb (+)/Nettoveräußerung (-)</b>										
<b>von Finanzaktiva</b>										
Bargeld und Einlagen	.	-1,5	-0,2	-1,1	0,4	-2,1	3,0	-0,2	1,5	-4,2
Kredite und Wertpapiere ohne Aktien	.	-0,2	3,7	-2,4	0,4	-1,1	3,6	0,0	1,5	0,6
Aktien und sonstige Anteilsrechte	.	-0,2	-0,3	0,9	-0,4	0,4	-1,2	-0,2	0,0	-0,1
Privatisierungen	.	-2,2	-2,9	-0,6	0,3	-2,1	0,0	0,0	-1,3	-4,5
Kapitalzuführungem	.	-2,4	-4,7	-0,7	0,0	-2,1	0,0	0,0	-1,4	-4,5
Sonstige	.	0,2	1,8	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Finanzaktiva	.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	.	1,1	-0,7	1,0	0,1	0,7	0,6	0,0	1,2	-0,3
<b>Bewertungsänderungen der öffentlichen Verschuldung</b>										
Wechselkursänderungen	.	.	.	.	.	.	0,0	-0,3	-0,6	0,0
Sonstige Bewertungseffekte <sup>2)</sup>	.	.	.	.	.	.	0,0	-0,3	-0,6	0,0
<b>Sonstige Schuldenstandsänderungen<sup>3)</sup></b>										
	.	.	.	.	.	.	-2,1	0,3	-1,7	-0,5

Quellen: ESZB und Europäische Kommission.

Anmerkung: Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1) Jährliche Veränderung der Verschuldung im Zeitraum t in % des BIP, d. h. [Verschuldung (t) – Verschuldung (t-1)] / BIP (t).

2) Umfassen auch Differenzen zwischen der Bewertung zum Nennwert und zum Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung.

3) Transaktionen in sonstigen Passiva des Staates, Reklassifizierungen von institutionellen Einheiten und statistische Abweichungen. Dieser Posten kann auch bestimmte Fälle von Schuldenübernahmen enthalten.

**Abbildung 4 Ausgaben und Einnahmen des Staates**

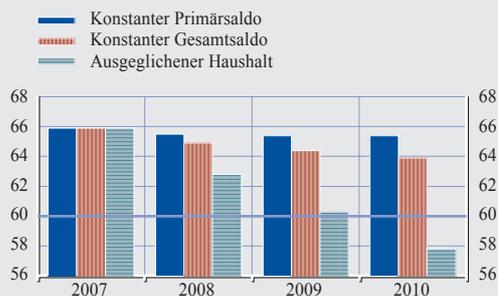
(in % des BIP)



Quelle: ESZB.

**Abbildung 5 Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter verschiedenen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden**

(in % des BIP)



Quellen: Prognosen der Europäischen Kommission und EZB-Berechnungen.

Anmerkung: In den drei Szenarien wird unterstellt, dass sich die Schuldenquote im Jahr 2007 wie prognostiziert auf 65,9 % beläuft und der Gesamtsaldo des Jahres 2007 in Höhe von -2,1 % des BIP bzw. der Primärsaldo von 1,2 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten werden (in % des BIP) bzw. der Haushalt von 2008 an ausgeglichen bleibt. Es wird ein nominaler Zinssatz von 6 % (eine durchschnittliche reale Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % zzgl. einer Inflationsrate von 2 %) zugrunde gelegt. Die Höhe der Wachstumsrate des realen BIP entspricht der Frühjahrsprognose 2007 der Europäischen Kommission für 2008 sowie den Annahmen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik der EU und der Europäischen Kommission für 2009 und 2010. Die Deficit-Debt-Adjustments werden mit null angesetzt.

**Tabelle 7 Haushaltslage des Staates**

(in % des BIP)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Einnahmen insgesamt</b>	35,0	32,8	35,1	34,9	36,7	38,2	38,6	41,9	42,9	42,7
Laufende Einnahmen	33,9	31,9	34,0	33,7	36,4	37,7	38,0	40,0	39,2	39,6
Direkte Steuern	8,1	7,8	8,6	9,1	10,1	11,4	12,0	11,8	11,6	12,3
Indirekte Steuern	12,3	11,3	12,3	12,6	13,3	13,8	13,1	14,8	15,0	15,5
Sozialbeiträge	8,0	7,4	7,4	7,5	8,4	8,1	8,1	8,2	8,6	8,0
Sonstige laufende Einnahmen	5,5	5,4	5,7	4,5	4,7	4,5	4,9	5,2	4,0	3,8
Vermögenswirksame Einnahmen	1,2	0,9	1,1	1,1	0,3	0,5	0,5	1,9	3,8	3,1
<b>Ausgaben insgesamt</b>	43,0	42,7	42,7	41,0	43,1	43,8	48,6	46,8	46,0	45,2
Laufende Ausgaben	37,7	37,3	37,1	36,1	38,6	38,9	40,1	41,8	40,8	40,4
Arbeitnehmerentgelte	14,0	14,3	13,7	13,0	14,9	14,6	15,0	15,0	14,5	13,8
Monetäre Sozialleistungen	12,4	12,5	12,6	11,9	12,5	12,7	13,0	13,1	13,0	13,0
Zinsausgaben	2,8	3,2	3,7	3,6	3,4	3,6	3,5	3,7	3,8	3,7
<i>Darunter: Auswirkungen von Swaps und FRAs</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige laufende Ausgaben	8,4	7,4	7,2	7,6	7,8	8,0	8,7	10,0	9,5	9,9
Vermögenswirksame Ausgaben	5,3	5,4	5,6	5,0	4,6	4,8	8,4	5,0	5,3	4,8
<b>Finanzierungssaldo</b>	-7,9	-9,8	-7,6	-6,2	-6,4	-5,5	-10,0	-4,9	-3,1	-2,6
Primärsaldo	-5,1	-6,6	-4,0	-2,5	-3,1	-1,9	-6,5	-1,2	0,7	1,1
Finanzierungssaldo abzüglich öffentlicher Investitionsausgaben	-3,3	-4,9	-2,8	-2,0	-2,7	-1,1	-4,9	-2,9	2,2	2,1

Quellen: ESZB und Europäische Kommission.

Anmerkung: Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen. Zinsausgaben entsprechend der Abgrenzung im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. Die Position „Auswirkungen von Swaps und FRAs“ entspricht der Differenz zwischen der Definition von Zinsen (bzw. Finanzierungssaldo) nach dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und der im ESGV 95 enthaltenen Definition. Siehe Verordnung (EG) Nr. 2558/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements.

**Tabelle 8 Voraussichtliche Entwicklung der alterungsbedingten Belastungen der öffentlichen Haushalte**

(in %)

	2004	2010	2020	2030	2040	2050
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter in Relation zur Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren)	19,0	20,4	30,0	36,0	35,9	40,6
Veränderung der alterungsbedingten Staatsausgaben gegenüber dem Jahr 2004 (in Prozentpunkten des BIP)	-	0,9	2,2	1,8	1,0	0,3

Quelle: Ausschuss für Wirtschaftspolitik und Europäische Kommission, The impact of ageing on public expenditure: projections for the EU25 Member States on pensions, health care, long-term care, education and unemployment transfers (2004-2050), 2006.

### 3 WECHSELKURSENTWICKLUNG

**Tabelle 9 (a) Wechselkursstabilität**

Teilnahme am Wechselkursmechanismus (WKM II)	Ja
Teilnahme seit	2. Mai 2005
WKM-II-Leitkurs in MTL/EUR	0,429300
WKM-II-Schwankungsbandbreite	±15 %
Abwertung des bilateralen Leitkurses auf eigene Initiative des Landes	Nein
Maximale Abweichung nach oben <sup>1)</sup>	0,0
Maximale Abweichung nach unten <sup>1)</sup>	0,0

Quelle: EZB.

1) Maximale Abweichung vom WKM-II-Leitkurs im Zeitraum vom 2. Mai 2005 bis zum 26. April 2007 (in %) auf Basis der Tageswerte geschäftstäglicher Notierungen. Eine Abweichung nach oben/unten bedeutet, dass die Währung innerhalb des Kursbandes stark/schwach notiert.

**(b) Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen der maltesischen Lira**

(Durchschnitt des Dreimonatszeitraums, der mit dem angegebenen Monat endet)

	2005			2006			2007
	Juni	Sept.	Dez.	März	Juni	Sept.	Dez.
Wechselkursvolatilität <sup>1)</sup>	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Differenz der kurzfristigen Zinssätze <sup>2)</sup>	1,1	1,1	0,9	0,6	0,4	0,4	0,2

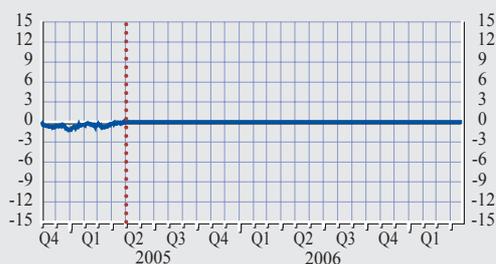
Quellen: Nationale Statistiken und EZB-Berechnungen.

1) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber dem Euro (in %).

2) Differenz der Dreimonatszinssätze für Schatzwechsel gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR (in Prozentpunkten).

**Abbildung 6 Maltesische Lira: Abweichung vom WKM-II-Leitkurs**

(Tageswerte; Abweichung in %; 2. Mai 2005 bis 26. April 2007)



Quelle: EZB.

Anmerkung: Die senkrechte Linie markiert das Datum des Beitritts zum WKM II (2. Mai 2005). Eine positive/negative Abweichung vom Leitkurs bedeutet, dass die Währung innerhalb des Kursbandes stark/schwach notiert. Für die maltesische Lira gilt die Schwankungsbandbreite von ±15 %. Abweichungen vor dem 2. Mai 2005 beziehen sich auf den beim WKM-II-Beitritt festgelegten Leitkurs der maltesischen Lira.

Tabelle 10 Maltesische Lira: Entwicklung des realen Wechselkurses

(Monatswerte; Abweichungen in %; März 2007 verglichen mit verschiedenen Bezugszeiträumen)

	Durchschnitt Januar 1996 bis März 2007	Durchschnitt Januar 1999 bis März 2007
Realer Wechselkurs gegenüber dem Euro <sup>1)</sup>	0,6	-2,0
<i>Nachrichtlich:</i>		
Nominaler effektiver Wechselkurs <sup>2)</sup>	5,2	4,5
Realer effektiver Wechselkurs <sup>1), 2)</sup>	7,8	5,5

Quelle: EZB.

Anmerkung: Ein positives Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung und ein negatives Vorzeichen eine Abwertung.

1) Unter Einbeziehung der HVPI- und VPI-Entwicklung.

2) Effektiver Wechselkurs gegenüber dem Euro-Währungsgebiet, den nicht an der Währungsunion teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten und zehn anderen wichtigen Handelspartnern.

Tabelle 11 Außenwirtschaftliche Entwicklung

(soweit nicht anders angegeben, in % des BIP)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Zahlungsbilanz</b>										
Leistungsbilanz und Vermögensübertragungen <sup>1)</sup>	-5,8	-5,2	-2,8	-12,0	-3,8	2,6	-2,8	-4,9	-4,9	-3,3
Leistungsbilanz	-6,1	-6,0	-3,4	-12,5	-3,8	2,5	-3,2	-6,4	-8,3	-6,3
Vermögensübertragungen	0,2	0,7	0,7	0,5	0,0	0,2	0,4	1,5	3,4	3,1
Warenhandel	-19,6	-17,4	-16,9	-19,4	-14,3	-8,1	-13,1	-16,0	-19,6	-19,8
Dienstleistungen	11,8	12,0	11,6	8,6	8,9	9,5	9,9	9,8	7,9	6,2
Erwerbs- und Vermögenseinkommen	0,2	-1,7	1,0	-2,6	1,0	0,7	-0,5	-1,2	-2,8	-1,6
Laufende Übertragungen	1,5	1,1	0,8	0,8	0,6	0,5	0,6	1,0	6,2	8,8
Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen zusammengenommen <sup>1)</sup>	4,3	6,0	7,6	-3,7	-6,4	-18,7	-23,8	-30,8	-35,5	-12,2
Direktinvestitionen	1,3	6,6	20,4	15,4	6,3	-9,9	8,5	7,4	10,5	27,4
Wertpapieranlagen	3,0	-0,7	-12,8	-19,1	-12,7	-8,8	-32,3	-38,2	-46,1	-39,6
Übriger Kapitalverkehr	-0,9	1,7	3,4	9,6	10,1	24,2	28,5	31,1	44,9	24,4
Währungsreserven	-0,2	-4,9	-6,1	5,7	-6,7	-6,7	-3,0	3,7	-4,0	-1,7
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)	75,5	78,0	82,1	92,0	81,1	84,3	80,7	78,4	72,6	76,8
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)	83,4	83,5	87,3	102,8	86,6	82,9	83,9	84,7	84,3	90,3
<b>Netto-Auslandsvermögensstatus</b>	21,8	19,9	17,9	6,0	13,8	35,5	41,3	40,4	44,1	37,5
<b>Außenhandel</b>										
Warenausfuhr in das Euro-Währungsgebiet <sup>2)</sup>	45,8	44,6	39,0	25,7	41,5	34,4	34,5	35,6	37,3	37,5
Wareneinfuhr aus dem Euro-Währungsgebiet <sup>2)</sup>	55,6	55,7	53,5	51,1	52,0	55,3	56,4	58,5	61,3	55,0
Warenausfuhr in die EU <sup>3)</sup>	54,8	54,9	49,0	34,0	52,5	47,4	48,7	50,3	51,6	50,2
Wareneinfuhr aus der EU <sup>3)</sup>	72,0	70,1	66,1	60,5	64,6	68,1	68,0	72,6	75,0	67,6

Quellen: ESZB und Eurostat.

1) Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

2) In % der gesamten Ausfuhr/Einfuhr. Die Daten beziehen sich auf das Euro-Währungsgebiet ohne Slowenien.

3) In % der gesamten Ausfuhr/Einfuhr. Die Daten beziehen sich auf die EU ohne Bulgarien und Rumänien.

## 4 ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

**Tabelle 12 Langfristiger Zinssatz**

(in %; Durchschnitt des Referenzzeitraums)

	2006 Dez.	Jan.	2007 Febr.	März	April 2006 bis März 2007
Langfristiger Zinssatz	4,3	4,3	4,4	4,4	4,3
Referenzwert <sup>1)</sup>					6,4
Euro-Währungsgebiet <sup>2)</sup>	3,9	4,1	4,1	4,0	4,0

Quellen: EZB und Europäische Kommission.

1) Für den Zeitraum von April 2006 bis März 2007 auf Basis des ungewichteten arithmetischen Mittels des Zinsniveaus in Polen, Finnland und Schweden zuzüglich 2 Prozentpunkten berechnet.

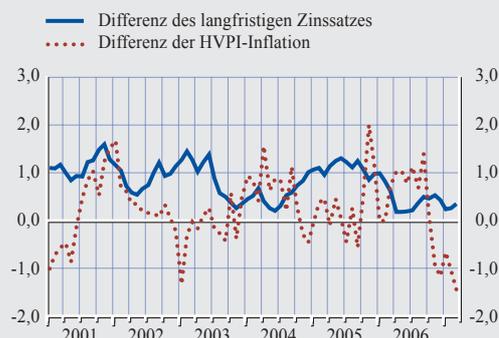
2) Die Durchschnittswerte für das Euro-Währungsgebiet dienen lediglich der Information.

**Abbildung 7 Langfristiger Zinssatz**

**(a) Langfristiger Zinssatz**  
(Monatsdurchschnitte in %)



**(b) Differenz des langfristigen Zinssatzes bzw. der HVPI-Inflation gegenüber dem Euro-Währungsgebiet**  
(Monatsdurchschnitte in Prozentpunkten)



Quellen: EZB und Europäische Kommission.

## ANHANG

# STATISTISCHE METHODIK DER KONVERGENZ-INDIKATOREN

Die Prüfung des Konvergenzprozesses hängt entscheidend von der Qualität und Integrität der zugrunde liegenden Statistiken ab. Die Aufbereitung und Meldung statistischer Daten, insbesondere von Daten zur Finanzlage der öffentlichen Haushalte, darf nicht durch politische Überlegungen beeinflusst werden. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Qualität und Integrität ihrer Statistiken mit Priorität zu behandeln, zu gewährleisten, dass die Datenaufbereitung durch umfassende Kontrollen abgesichert wird, und gewisse Standards im Hinblick auf die Governance und Qualität der Statistiken anzuwenden.

Der Verhaltenskodex für die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (nachfolgend als Verhaltenskodex bezeichnet) dürfte die Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen Statistikämter (NSÄ) sowie das Vertrauen in die Qualität der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen fördern.<sup>1</sup> Der Verhaltenskodex geht über die Anwendung von Mindeststandards hinaus und empfiehlt bestimmte institutionelle und organisatorische Regelungen für die Erstellung von Statistiken durch die NSÄ; außerdem wird durch die Förderung der Anwendung der besten internationalen statistischen Grundsätze, Methoden und Verfahren auch eine qualitative Verbesserung dieser Statistiken angestrebt.

In diesem Anhang werden die Qualität und Integrität der wichtigsten Konvergenzindikatoren anhand der zugrunde liegenden Statistiken beurteilt. Dabei wird auf einige institutionelle Merkmale der betreffenden NSÄ Bezug genommen, und es wird darüber informiert, welche statistische Methodik bei den Konvergenzindikatoren angewandt wird und ob die zugrunde liegenden Statistiken mit den für eine angemessene Beurteilung des Konvergenzprozesses erforderlichen Standards vereinbar sind.

### 1 INSTITUTIONELLE MERKMALE IN BEZUG AUF DIE QUALITÄT DER ZUR BEURTEILUNG DES KONVERGENZPROZESSES VERWENDETEN STATISTIKEN

Der Verhaltenskodex bezieht sich auf eine Reihe von umzusetzenden Grundsätzen, die institutionelle Merkmale, wie etwa die fachliche Unabhängigkeit, den Auftrag zur Datenerhebung, angemessene Ressourcen, die Verpflichtung zur Qualität, statistische Geheimhaltung, Unparteilichkeit und Objektivität, sowie die statistischen Prozesse und Produkte betreffen.<sup>2</sup>

Im Jahr 2005 nahmen Eurostat und die NSÄ eine erste Selbstbewertung ihrer Einhaltung des Verhaltenskodex anhand eines Fragebogens vor. Tabelle 1 bietet einen Überblick über einige institutionelle Merkmale in Bezug auf die Qualität der Statistiken, nämlich die Spezifizierung der rechtlichen Unabhängigkeit der NSÄ, ihre Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten, ihre Haushaltsautonomie und ihren gesetzlich verankerten Auftrag zur Datenerhebung sowie die Rechtsvorschriften im Hinblick auf die statistische Geheimhaltung.<sup>3</sup>

### 2 HVPI-INFLATION

In diesem Abschnitt werden die Methodik und die Qualität der zur Messung der Preisentwicklung, insbesondere des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), verwendeten Statistiken untersucht. Der HVPI wurde entwickelt, um die Konvergenz im Hinblick auf die Preis-

1 Europäische Kommission, Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, KOM (2005) 217 endgültig, Brüssel, 25. Mai 2005.

2 Zu den die statistischen Prozesse betreffenden Grundsätzen zählen eine solide Methodik, geeignete statistische Verfahren, die Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunfgebenden und Wirtschaftlichkeit. Die Grundsätze bezüglich der statistischen Produkte entsprechen den von Eurostat festgelegten Datenqualitätsstandards Relevanz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit sowie Zugänglichkeit und Klarheit. Siehe [epp.eurostat.cec.eu.int](http://epp.eurostat.cec.eu.int) (April 2007).

3 Die Informationen zum institutionellen Aufbau der NSÄ stammen von deren Websites (April 2007).

**Tabelle I Qualität und Integrität der wichtigsten Konvergenzindikatoren**

	Zypern	Malta
<b>Institutionelle Merkmale in Bezug auf die Qualität und Integrität der zur Beurteilung des Konvergenzprozesses verwendeten Statistiken</b>		
Rechtliche Unabhängigkeit des nationalen Statistikamtes (NSA)	Gemäß Abschnitt 12 des Statistikgesetzes unterliegen die Statistiken den Grundsätzen der Eignung, Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Transparenz und statistischen Geheimhaltung. Der Präsident des NSA wird von der Kommission für den öffentlichen Dienst auf Lebenszeit ernannt.	Gemäß Abschnitt 10 des Statistikgesetzes (Malta Statistics Authority Act) basieren die Statistiken auf den Grundsätzen der Zuverlässigkeit, Objektivität, Relevanz, statistischen Geheimhaltung, Transparenz, Spezifität, Verhältnismäßigkeit und Unparteilichkeit. Der Präsident des NSA wird vom Statistikausschuss (Statistics Authority Board) nach Anhörung des Finanzministeriums ernannt. Die Amtszeit ist festgelegt (drei Jahre, Wiederernennung möglich).
Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten und Haushaltsautonomie	Das NSA ist eine Regierungsbehörde und wird vom Finanzministerium beaufsichtigt. Es ist in Haushaltsfragen aufgrund des jährlichen Budgets aus dem Staatshaushalt bis zu einem gewissen Grad unabhängig.	Das NSA ist eine zentrale Behörde der öffentlichen Verwaltung, die dem Finanzminister über den Statistikausschuss Bericht erstattet.
Gesetzlicher Auftrag zur Datenerhebung	Im Statistikgesetz sind die wichtigsten Grundsätze für die Datenerhebung festgelegt.	Im Statistikgesetz sind die wichtigsten Grundsätze für die Datenerhebung festgelegt.
Rechtsvorschriften zur statistischen Geheimhaltung	Gemäß Abschnitt 13 des Statistikgesetzes ist die statistische Geheimhaltung sichergestellt.	Gemäß Abschnitt 17, 40, 41 und 44 des Statistikgesetzes ist die statistische Geheimhaltung sichergestellt.
<b>HVPI-Inflation</b>		
Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards	Von Eurostat in den Jahren 2004 und 2006 bestätigt.	Größtenteils von Eurostat in den Jahren 2004 und 2006 bestätigt. Die Fälle der Nichteinhaltung sind begrenzt und haben in der Praxis wahrscheinlich nur geringe Auswirkung auf die Jahresänderungsraten des HVPI.
Sonstiges	Keine weiteren noch zu klärenden Fragen.	Keine weiteren noch zu klärenden Fragen.
<b>Statistiken zu den öffentlichen Finanzen</b>		
Erfassungsgrad der Daten	Daten zu den Einnahmen und Ausgaben sowie zum Defizit und Schuldenstand der öffentlichen Haushalte liegen für den Zeitraum 1997-2006 vor.	Daten zu den Einnahmen und Ausgaben sowie zum Defizit und Schuldenstand der öffentlichen Haushalte liegen für den Zeitraum 1997-2006 vor.
Offene Statistikfragen	Keine offenen Statistikfragen festgestellt.	Keine offenen Statistikfragen festgestellt.
Konsistenz der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen	Keine Uneinheitlichkeiten festgestellt.	Erforderlich sind eine bessere Abstimmung zwischen den finanziellen und nichtfinanziellen Konten für die Jahre vor 2003.
Defizit-Debt-Adjustments	Hohe und zumeist positive Ergebnisse (1997–2006 im Durchschnitt 1,7 % des BIP), vor allem aufgrund des Erwerbs von Bargeld und Einlagen.	Geringer Erfassungsgrad der Daten zu den Defizit-Debt-Adjustments für die Jahre vor 2003. Zur genaueren Beurteilung müssen diese vollständig aufgeschlüsselt werden.
Für die Aufbereitung der Daten für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit verantwortliche Institution	Das NSA bereitet in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium die Ist-Daten für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf, und das Finanzministerium liefert die Prognosen. Die NZB ist nicht unmittelbar in die Aufbereitung dieser Statistiken involviert.	Eine Arbeitsgruppe, die sich aus dem NSA, dem Finanzministerium und der NZB zusammensetzt, bereitet die Ist-Daten für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf, und das Finanzministerium liefert die Prognosen.

stabilität auf vergleichbarer Grundlage beurteilen zu können. Der Index wird von der Europäischen Kommission (Eurostat) für alle EU-Mitgliedstaaten veröffentlicht.<sup>4</sup> Der HVPI, der das gesamte Euro-Währungsgebiet umfasst, stellt seit Januar 1999 in Bezug auf die einheit-

liche Geldpolitik der EZB die wichtigste Messgröße für die Preisentwicklung dar.

<sup>4</sup> Einzelheiten zu den methodischen Aspekten des HVPI finden sich in: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI) – Ein kurzer Leitfaden für Datennutzer, Luxemburg, 2004.

Artikel 1 des Protokolls Nr. 21 über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags fordert, dass die Konvergenz der Preisentwicklung anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen wird. Im Oktober 1995 erließ der EU-Rat die Verordnung Nr. 2494/95 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes. Die für die HVPIs eingeführten Harmonisierungsmaßnahmen basieren zudem auf mehreren Verordnungen des EU-Rats und der Europäischen Kommission. Den HVPIs liegt eine einheitliche Abgrenzung der erfassten Güter, des geografischen Gebiets und der Bevölkerung zugrunde (alle drei Punkte stellen wichtige Gründe für die Unterschiede zwischen nationalen Verbraucherpreisindizes dar). Gemeinsame Standards wurden auch in mehreren anderen Bereichen geschaffen, so etwa bei der Behandlung von neuen Waren und Dienstleistungen.

Zur Berechnung der HVPIs werden jährlich aktualisierte Ausgabengewichte verwendet (oder weniger häufig aktualisierte Daten, sofern dies keine merklichen Auswirkungen auf den Index hat). Alle Waren und Dienstleistungen, die zu den monetären Konsumausgaben der privaten Haushalte zählen, werden erfasst. Die monetären Konsumausgaben der privaten Haushalte beruhen auf dem Konzept der Konsumausgaben der privaten Haushalte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, umfassen derzeit jedoch nicht die Kosten für eigengenutzte Wohnungen. Bei den beobachteten Preisen handelt es sich um die Preise, die von privaten Haushalten tatsächlich für Waren und Dienstleistungen bei monetären Transaktionen gezahlt werden; sie enthalten also sämtliche Gütersteuern (abzüglich Subventionen), z. B. Mehrwert- und Verbrauchsteuern. Ausgaben in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung sowie soziale Dienste werden insoweit abgedeckt, als sie von den privaten Haushalten selbst (sei es direkt oder durch private Versicherungen) finanziert und nicht vom Staat zurückerstattet werden.

Schätzungen zu den Auswirkungen administrierter Preise auf den HVPI beziehen sich auf Preise, die der Staat (einschließlich nationaler Regulierungsbehörden) unmittelbar vorgibt oder wesentlich beeinflusst. Sie basieren auf einer vom ESZB vereinbarten einheitlichen Definition und Berechnung.

### EINHALTUNG DER GESETZLICHEN MINDESTSTANDARDS

Im März 2004 sowie im Jahr 2006 prüfte und bestätigte Eurostat, dass alle untersuchten Länder die gesetzlichen Mindeststandards für den HVPI einhielten. Da die HVPIs schrittweise harmonisiert wurden, sind die Daten vor 2001 allerdings nicht vollständig mit den neuesten Daten vergleichbar. Im Fall von Malta kam Eurostat in seinem jüngsten Bericht zur Konformitätsüberwachung zu dem Schluss, dass die methodische Grundlage für die Berechnung des HVPI für Malta weitgehend mit den HVPI-Vorschriften übereinstimmt und dass die Fälle, in denen diese Vorschriften nicht eingehalten werden, begrenzt sind und in der Praxis nur relativ geringe Auswirkungen auf die durchschnittlichen Jahresänderungsraten des HVPI haben dürften.<sup>5</sup>

### 3 STATISTIKEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Methodik und Qualität der Statistiken, die zur Beurteilung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen herangezogen werden. Die Statistiken über die Staatsfinanzen basieren überwiegend auf den Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und müssen dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95)<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Siehe Europäische Kommission (Eurostat), HICP compliance monitoring – information note on the HICP for Malta, Oktober 2006.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1–469.

und der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2103/2005 des Rates vom 12. Dezember 2005 zum Schuldenstand, entsprechen. Im Protokoll Nr. 20 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates über die Anwendung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (in der geltenden Fassung) werden die Begriffe „öffentlich“, „Überschuss/Defizit“ (Finanzierungssaldo), „Zinsausgaben“, „Investitionen“, „Schuldenstand“ und „Bruttoinlandsprodukt (BIP)“ unter Berufung auf das ESVG 95 definiert. Das ESVG 95 steht im Einklang mit anderen internationalen statistischen Standards wie etwa dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993 (SNA 93). Die Statistik zum Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bezieht sich auf den Sektor „Staat“ gemäß ESVG 95. Hierzu zählen Zentralstaat, Länder (in Mitgliedstaaten mit föderaler Struktur), regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie die Sozialversicherung. Nicht enthalten sind in der Regel öffentliche Kapitalgesellschaften.

Das „öffentliche Defizit“/der „öffentliche Überschuss“ im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit entspricht dem Posten „Finanzierungssaldo“ im ESVG 95 zuzüglich der „Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements“. Der Finanzierungssaldo nach dem ESVG 95 entspricht dem Posten „Einnahmen insgesamt“ abzüglich „Ausgaben insgesamt“. Während die meisten Transaktionen innerhalb des Staatssektors bezüglich Einnahmen und Ausgaben nicht konsolidiert sind, werden die Verteilungstransaktionen „Zinsen“, „sonstige laufende Transfers“, „Investitionszuschüsse“ und „sonstige Vermögenstransfers“ konsolidiert. Der Primärsaldo des Staates entspricht dem Finanzierungssaldo des Staates ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben.

Der „öffentliche Schuldenstand“ im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ist die Summe der ausstehenden Bruttoverbind-

lichkeiten des Staates zu ihrem Nennwert, soweit sie gemäß dem ESVG 95 den Kategorien „Bargeld und Einlagen“, „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)“ (z. B. Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Staates) sowie „Kredite“ zugeordnet werden. Nicht enthalten sind Finanzderivate (z. B. Swaps) sowie Handelskredite und sonstige Verbindlichkeiten wie etwa zu hohe Steuervorauszahlungen. Ebenfalls nicht hinzugerechnet werden Eventualverbindlichkeiten wie Staatsbürgschaften und -garantien sowie Versorgungsansprüche und Rentenanwartschaften. Schätzwerte solcher Positionen stützen sich auf weitreichende Annahmen und können stark voneinander abweichen. Der öffentliche Schuldenstand ist zwar insoweit ein Bruttokonzept, als weder finanzielle noch nichtfinanzielle Aktiva von den Passiva abgezogen werden, aber er ist innerhalb des Staatssektors konsolidiert und enthält deshalb nicht die Verschuldung öffentlicher Haushalte bei anderen öffentlichen Haushalten.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP), das zur Ermittlung der Defizitquote und der Schuldenquote verwendet wird, ist das BIP zu Marktpreisen gemäß ESVG 95.

### 3.1 DATENERFASSUNGSGRAD

Im April 2007 legte die Europäische Kommission der EZB Daten zur Finanzlage der öffentlichen Haushalte (Finanzierungssaldo und Verschuldung des Staates) für den Zeitraum von 1997 bis 2006 sowie Prognosen für das Jahr 2007 vor.

Die nationalen Zentralbanken (NZBen) des Eurosystems liefern der EZB gemäß der Leitlinie EZB/2005/5<sup>7</sup> detaillierte Statistiken zu den öffentlichen Finanzen. Obwohl diese Leitlinie nur für die NZBen im Euro-Währungsgebiet rechtsverbindlich ist, übermitteln auch die NZBen außerhalb des Euro-Währungs-

<sup>7</sup> Leitlinie der EZB vom 17. Februar 2005 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten im Europäischen System der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken (EZB/2005/5), geändert durch Leitlinie EZB/2006/27.

gebiets die entsprechenden Daten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und nach den darin festgelegten Verfahren an die EZB. Die Leitlinie sieht die Übermittlung von Jahresdaten in einer detaillierten Aufschlüsselung nach Einnahmen und Ausgaben, Schuldenstand und Deficit-Debt-Adjustments vor. Darüber hinaus ist eine Aufgliederung der Angaben über die öffentliche Verschuldung nach Instrumenten, Ursprungs- und Restlaufzeit sowie nach Gläubigern erforderlich.

Was die gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen durch die Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission betrifft, so haben die betreffenden Mitgliedstaaten Jahresdaten zu den Einnahmen und Ausgaben sowie zum Finanzierungssaldo und Schuldenstand für den Zeitraum von 1997 bis 2006 übermittelt.

### 3.2 OFFENE STATISTIKFRAGEN

Die im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit herangezogene Statistik muss Entscheidungen von Eurostat berücksichtigen, die in besonderen Fällen, in denen die öffentlichen Haushalte involviert sind, im Einklang mit dem ESVG 95 getroffen werden. Eine detaillierte Erläuterung der Anwendung der Eurostat-Entscheidungen ist dem „Handbuch zum ESVG 1995: Defizit und Schuldenstand des Staates“ von Eurostat zu entnehmen. Derzeit gibt es keine offenen Statistikfragen zu Zypern und Malta.

### 3.3 KONSISTENZ DER STATISTIKEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Einer der Grundsätze des für die Statistiken geltenden Verhaltenskodex stellt auf die Datenqualität hinsichtlich der Kohärenz und Vergleichbarkeit ab; so sollen die europäischen Statistiken untereinander und im Zeitablauf konsistent sowie zwischen Ländern vergleichbar sein. Miteinander zusammenhängende Daten aus unterschiedlichen Quellen sollen sich kombinieren und zusammen verwenden lassen. Mit anderen Worten: Die rechnerischen

und buchungstechnischen Identitätsbeziehungen sollen gewahrt werden, und die Statistiken sollen über einen vertretbaren Zeitraum hinweg konsistent oder zumindest kohärent sein; auch sollen sie nach einheitlichen statistischen Standards in Bezug auf den Geltungsbereich, die Definitionen, die Einheiten und die Klassifikationen, die für die verschiedenen Erhebungen und Quellen gelten, erstellt werden.

Hinsichtlich der Haushaltsdaten für den Zeitraum vor 2003 sollten in Malta weitere Anstrengungen unternommen werden, um zu einer Vereinbarkeit der nichtfinanziellen und finanziellen Transaktionen der öffentlichen Haushalte zu gelangen.

### 3.4 DEFICIT-DEBT-ADJUSTMENTS

Die Veränderung des Schuldenstands am Ende zweier aufeinanderfolgender Jahre kann vom öffentlichen Finanzierungssaldo in dem jeweiligen Jahr abweichen. Zum Beispiel kann der öffentliche Schuldenstand durch Erlöse aus der Privatisierung öffentlicher Kapitalgesellschaften oder durch den Verkauf sonstiger Finanzaktiva reduziert werden, ohne dass dies eine (unmittelbare) Auswirkung auf das Defizit hat. Die Gründe für die Divergenz zwischen Defizit (-)/Überschuss (+) und Zunahme (+)/Abnahme (-) des öffentlichen Schuldenstands, die Deficit-Debt-Adjustments, werden ebenfalls bei der Beurteilung der Qualität und Konsistenz der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen herangezogen.<sup>8</sup> Umfangreiche oder schwankende Deficit-Debt-Adjustments weisen nicht zwangsläufig auf ein Qualitätsproblem hin, sofern die Komponenten vollständig erläutert werden. Bei den Komponenten dieser Differenz handelt es sich um den Nettoerwerb/die Nettoveräußerungen von Finanzaktiva, Bewertungsänderungen der öffentlichen Verschuldung und sonstige Veränderungen des öffentlichen

<sup>8</sup> Siehe Eurostat, Stock-flow adjustment (SFA) for the Member States, the euro area and the EU 27 for the period 2003-2006, as reported in the April 2007 EDP notification, 23. April 2007, [epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY\\_PUBLIC/STOCK\\_FLOW\\_2007/EN/STOCK\\_FLOW\\_2007-EN.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/STOCK_FLOW_2007/EN/STOCK_FLOW_2007-EN.PDF).

Schuldenstands. Um diese Komponenten aufbereiten zu können, müssen vollständige Finanzierungsrechnungen für den Staatssektor nach dem ESVG 95 (Transaktionen, sonstige Stromgrößen und Bestände) vorliegen und mit der nominalen Verschuldung in Einklang gebracht werden.

In Zypern schwankten die Deficit-Debt-Adjustments und erreichten in den Jahren 1998 (4 % des BIP) und 2001 (3,8 % des BIP) einen relativ hohen Stand. Dies wird vor allem durch eine Akkumulation der vom Staat gehaltenen Einlagen verursacht. Für Malta wurde für den Zeitraum vor 2003 ein recht geringer Datenerfassungsgrad in Bezug auf die Deficit-Debt-Adjustments festgestellt. In den Jahren 2002 und 2006 waren diese zudem relativ hoch (-4,0 % bzw. -4,7 % des BIP). Allerdings spiegeln die Deficit-Debt-Adjustments dieser beiden Jahre weitgehend den Einfluss von Privatisierungserlösen wider. Eine umfassendere Aufschlüsselung der Deficit-Debt-Adjustments für die Zeit vor 2003 würde hier eine bessere Beurteilung der Daten zulassen.

#### **4 WECHSELKURSE**

Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags legt fest, was unter dem Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems zu verstehen ist. In seiner Grundsatzposition vom 18. Dezember 2003 stellte der EZB-Rat klar: Das Kriterium bezieht sich darauf, dass ein Mitgliedstaat vor der Konvergenzprüfung mindestens zwei Jahre ohne starke Spannungen am Wechselkursmechanismus (WKM II) teilgenommen haben muss, insbesondere ohne Abwertung gegenüber dem Euro.

Die Wechselkurse der Währungen der Mitgliedstaaten zum Euro sind Referenzkurse, die täglich um 14.15 Uhr (im Anschluss an das tägliche Konzertationsverfahren zwischen den Zentralbanken) von der EZB ermittelt werden.

Sie werden auf der Website der EZB veröffentlicht. Reale bilaterale Wechselkurse werden errechnet, indem der nominale Wechselkursindex mit dem HVPI oder dem VPI deflationiert wird. Nominale und reale effektive Wechselkurse werden gebildet, indem Außenhandelsgewichte (auf der Grundlage einer geometrischen Gewichtung) auf die bilateralen nominalen und realen Wechselkurse der Währungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Währungen ausgewählter Handelspartner angewendet werden. Die Maße der nominalen wie auch der realen effektiven Wechselkurse werden von der EZB erstellt. Ein Anstieg der Indizes entspricht einer Aufwertung der Währung des Mitgliedstaates. Die Außenhandelsgewichte beziehen sich auf den Handel mit gewerblichen Erzeugnissen und enthalten Drittmarkteffekte. Die Indizes des effektiven Wechselkurses beruhen auf gleitenden Gewichten für die Zeiträume von 1995 bis 1997 und 1999 bis 2001, die im Januar 1999 verkettet werden. Die Gruppe der Handelspartner umfasst das Euro-Währungsgebiet, nicht an der Währungsunion teilnehmende EU-Mitgliedstaaten, Australien, China, Hongkong, Japan, Kanada, Norwegen, die Schweiz, Singapur, Südkorea und die Vereinigten Staaten.

#### **5 LANGFRISTIGE ZINSSÄTZE**

Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags verlangt, dass die Zinssätze anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen werden. Gemäß Artikel 5 obliegt die Zuständigkeit für die Bereitstellung der statistischen Daten zur Anwendung des Protokolls zwar der Europäischen Kommission, doch leistet die EZB dabei – in Anbetracht ihrer Sachkunde auf diesem Gebiet – Unterstützung durch die Definition repräsentativer Langfristzinsen und die Erhebung der an die Europäische Kommission weiterzuleitenden Daten bei den NZBen. Damit setzt die EZB die Arbeit fort, die das EWU im

**Tabelle 2 Statistischer Rahmen zur Definition der Langfristzinsen zwecks Beurteilung der Konvergenz**

Kriterium	Empfehlung
Emittent	Die Anleihen sollten vom Zentralstaat emittiert worden sein.
Laufzeit	Möglichst nah an einer Restlaufzeit von zehn Jahren. Beim Austausch von Anleihen sollte die Laufzeitverschiebung so klein wie möglich gehalten werden. Die strukturelle Liquidität am Markt ist zu berücksichtigen.
Kuponeffekt	Keine direkte Bereinigung.
Besteuerung	Brutto.
Auswahl der Anleihen	Die ausgewählten Anleihen sollten ausreichend liquide sein. Dieses Kriterium sollte bei der von den nationalen Marktbedingungen abhängigen Wahl zwischen Benchmark-Anleihen und einem Anleihenkorb ausschlaggebend sein.
Renditeformel	Die Effektivverzinsung (Rückzahlungsrendite) sollte angewandt werden.
Aggregation	Bei einem Korb von Anleihen sollte die einfache Durchschnittsbildung von Renditen zur Ermittlung des repräsentativen Zinssatzes verwendet werden.

Rahmen der Vorbereitungen für die dritte Stufe der WWU in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission leistete.

Die konzeptionelle Arbeit führte zur Definition der sieben in Tabelle 2 dargestellten Hauptkriterien, die bei der Berechnung der langfristigen Zinssätze zu berücksichtigen sind. Die langfristigen Zinssätze beziehen sich auf Anleihen, die auf nationale Währung lauten.

## 6 SONSTIGE FAKTOREN

Der letzte Unterabsatz von Artikel 121 Absatz 1 des EG-Vertrags legt fest, dass die Berichte der Europäischen Kommission und der EZB außer den vier Hauptkriterien auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen in den einzelnen Ländern, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes berücksichtigen. Während das Protokoll Nr. 21 vorschreibt, dass die Europäische Kommission die Daten bereitstellt, die zur Beurteilung der Erfüllung der vier Hauptkriterien heranzuziehen sind, und diese Statistiken näher beschreibt, wird eine Bereitstellung von Statistiken zu den „sonstigen Faktoren“ im Protokoll nicht erwähnt.

Die Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus der einzelnen Länder

werden von den NZBen gemäß den Konzepten und Abgrenzungen der 5. Auflage des „Balance of Payments Manual“ des IWF und nach methodischen Standards der EZB und von Eurostat erhoben. Der Überprüfung des Kriteriums der Gebietsansässigkeit sollte jedoch weiterhin hohe Priorität zukommen, wonach Unternehmen ohne physische Präsenz in diesen Ländern als gebietsansässige institutionelle Einheiten betrachtet werden, wenn sie ihren Sitz im Land haben. In diesem Bericht wird die Summe des Saldos der Leistungsbilanz und des Saldos der Vermögensübertragungen (einschließlich immaterieller nichtproduzierter Vermögensgüter) untersucht, die dem Finanzierungssaldo der Gesamtwirtschaft entspricht. Zudem ist zu beachten, dass in der Praxis nicht immer ohne Weiteres zwischen laufenden Übertragungen und Vermögensübertragungen unterschieden werden kann, da diese Unterscheidung von der Verwendung der Übertragung durch den Empfänger abhängt. Dies gilt insbesondere für die Einordnung in laufende Übertragungen und Vermögensübertragungen bei Übertragungen zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten.<sup>9</sup>

Was die Erzeugerpreisindizes anbelangt, so beziehen sich diese auf den Inlandsabsatz der Industrie insgesamt (ohne Baugewerbe). Die

<sup>9</sup> Weitere Einzelheiten finden sich in: EZB, European Union balance of payments/international investment position statistical methods.

Statistiken werden auf einer harmonisierten Grundlage gemäß der EU-Verordnung über Konjunkturstatistiken<sup>10</sup> erhoben.

Die Statistiken zu den Lohnstückkosten (berechnet als Verhältnis des Arbeitnehmerentgelts je Arbeitnehmer zum verketteten Volumenindex des BIP je Erwerbstätigen) basieren auf Angaben, die über das Lieferprogramm des ESVG 95 bereitgestellt werden. Für Malta sind die VGR-Daten zu den verketteten Volumenänderungen noch nicht für die Jahre vor 2000 verfügbar.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken, ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1, in der durch Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005, ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 1, geänderten Fassung.

# 5 PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEM EG-VERTRAG

## LÄNDERBEURTEILUNG

Die folgenden Länderbeurteilungen beziehen sich lediglich auf jene innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zyperns und Maltas, die von der EZB entweder im Hinblick auf die Unabhängigkeit der jeweiligen NZB innerhalb des ESZB oder im Hinblick auf die künftige Integration der NZBen in das Eurosystem für problematisch erachtet werden.

### 5.1 ZYPERN

#### 5.1.1 VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften bilden die Rechtsgrundlage der Zentralbank von Zypern und ihrer Geschäftstätigkeit:

- Artikel 118 bis 121 der zyprischen Verfassung<sup>1</sup> und
- das Gesetz über die Zentralbank von Zypern von 2002<sup>2</sup>

Das Gesetz über die Zentralbank von Zypern und die zyprische Verfassung wurden bereits angepasst, um Unvereinbarkeiten mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung im Hinblick auf die Zentralbankunabhängigkeit zu beseitigen.

Vor dem Hintergrund der Konvergenzberichte aus dem Jahr 2004 und vom Dezember 2006 und der Stellungnahmen der EZB zu den Änderungen des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern<sup>3</sup> wurde dieses Gesetz im März 2007 gemäß Artikel 109 des EG-Vertrags durch das Gesetz über die Zentralbank von Zypern von 2007 (nachfolgend als „Änderungsgesetz“ bezeichnet)<sup>4</sup> weiter angepasst. Das Änderungsgesetz beseitigte alle zwischen dem Gesetz über die Zentralbank von Zypern und den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung bestehenden Unvereinbarkeiten.

Der EZB sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 109 des EG-Vertrags erfordern.

Zypern stellte am 13. Februar 2007 einen Antrag auf Länderprüfung.<sup>5</sup>

#### 5.1.2 UNABHÄNGIGKEIT DER NZB

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Zentralbank von Zypern wurden am Gesetz über die Zentralbank von Zypern noch die im Folgenden erläuterten Anpassungen vorgenommen.

#### INSTITUTIONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass das Gesetz über die Koordination des öffentlichen Beschaffungswesens<sup>6</sup> nicht mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung in Bezug auf die Zentralbankunabhängigkeit vereinbar war, da es Vergabeentscheidungen der Zentralbank von Zypern von der Prüfung durch die Vergabekontrollbehörde<sup>7</sup> abhängig machte und

- 1 Verfassung der Republik Zypern vom 16. August 1960 in der insbesondere durch das vierte Verfassungsänderungsgesetz von 2002 geänderten Fassung.
- 2 In der durch das Änderungsgesetz vom 31. Oktober 2003 geänderten Fassung.
- 3 Stellungnahmen der EZB: CON/2006/4 vom 27. Januar 2006 auf Ersuchen der Zentralbank von Zypern zu einem Gesetzentwurf zur Änderung der Gesetze über die Zentralbank von Zypern von 2002 und 2003, CON/2006/33 vom 28. Juni 2006 auf Ersuchen des zyprischen Finanzministeriums zum Entwurf einer Bestimmung, durch die der Gesetzentwurf zur Änderung der Gesetze über die Zentralbank von Zypern von 2002 und 2003 geändert werden sollte, und CON/2006/50 vom 26. Oktober 2006 auf Ersuchen des zyprischen Finanzministeriums zum Entwurf einer Bestimmung, durch die der Gesetzentwurf zur Änderung der Gesetze über die Zentralbank von Zypern von 2002 und 2003 geändert werden sollte.
- 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern von 2007, 34(I)/2007.
- 5 Der Antrag auf Erstellung eines Konvergenzberichts gemäß Artikel 122 Absatz 2 des EG-Vertrags wurde von Dr. Michalis Sarris, dem zyprischen Finanzminister, und von Dr. Christodoulos Christodoulou, dem Präsidenten der Zentralbank von Zypern, gestellt.
- 6 Gesetz 12(I) von 2006. Die in diesem Gesetz über die Koordination des öffentlichen Beschaffungswesens festgelegten Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens gelten für die Zentralbank von Zypern auch dann, wenn der Beschaffungsvertrag mit der Wahrnehmung von ESZB-bezogenen Aufgaben durch die Zentralbank von Zypern zusammenhängt.
- 7 Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitglieder dieser Behörde vom Ministerrat ernannt werden und von ihm entlassen werden können und dass ihr Budget Bestandteil des Jahresetats der Regierung ist.

unklar war, inwieweit die Zentralbank von Zypern bei ihren öffentlichen Beschaffungen den Weisungen des zyprischen Finanzministeriums Folge leisten muss.

Diese Unvereinbarkeit wird durch eine vom *Accountant General* nach Absatz 91 des Gesetzes über die Koordination des öffentlichen Beschaffungswesens erlassene Verordnung beseitigt, die Anhang III des Gesetzes über die Koordination des öffentlichen Beschaffungswesens durch einen neuen Anhang III ersetzt, in dem die Zentralbank von Zypern nicht in der Liste der Organe geführt wird, die die Definition einer „öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ erfüllen.<sup>8</sup>

Artikel 55(1) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, in dem die Berichtspflicht des Präsidenten der Zentralbank von Zypern gegenüber dem Präsidenten der Republik und dem zyprischen Parlament festgelegt ist, würde von einer Klarstellung, dass durch eine solche Berichtspflicht Artikel 108 des EG-Vertrags und Artikel 38 der ESZB-Satzung unberührt bleiben, im Zuge der nächsten Überarbeitung des Gesetzes profitieren.

#### **PERSONELLE UNABHÄNGIGKEIT**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 13(3) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, dem zufolge der Ministerrat das Recht zur Ernennung von Direktoriumsmitgliedern für eine Amtszeit von unter fünf Jahren hat, der Anpassung bedarf, um mit Artikel 14.2 der ESZB-Satzung vereinbar zu sein. Das Änderungsgesetz beseitigt diese Unvereinbarkeit durch die Änderung von Artikel 13(3) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern.

#### **5.1.3 VERBOT DER MONETÄREN FINANZIERUNG UND DES BEVORRECHTIGTEN ZUGANGS**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 46(3) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, der vorsieht, dass die Zentralbank von Zypern Banken für einen festgelegten Zeitraum und für von

der Zentralbank bezeichnete Zwecke gegen Vorlage von Sicherheiten Kredite gewähren kann, keinen ausreichenden Schutz vor einem aus einer solchen Kreditgewährung resultierenden potenziellen Verstoß gegen das Verbot der monetären Finanzierung gemäß Artikel 101 des EG-Vertrags bot.

Das Änderungsgesetz beseitigt diese Unvereinbarkeit, indem es einen ausreichenden Schutz vor einem potenziellen Verstoß gegen das Verbot der monetären Finanzierung bietet. Dies geschieht in Form einer expliziten Klausel, die die Befugnisse der Zentralbank von Zypern der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung, insbesondere Artikel 21 der ESZB-Satzung, unterordnet.

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde zudem festgestellt, dass die in Artikel 49(1) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern enthaltene Aufzählung öffentlicher Stellen (der Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Zentralbank von Zypern für die zyprische Regierung, lokale Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen sowie den unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Zentralbank von Zypern zum Behebungszeitpunkt verbietet) ergänzt werden muss, um mit dem EG-Vertrag im Einklang zu stehen und Artikel 101 des EG-Vertrags vollständig widerzuspiegeln, um jegliche Unklarheiten hinsichtlich der von dem Verbot der monetären Finanzierung betroffenen institutionellen Einheiten zu vermeiden.

Das Änderungsgesetz beseitigt diese Unvereinbarkeit durch einen ausdrücklichen Verweis auf Artikel 101 des EG-Vertrags.

<sup>8</sup> Verordnung 470/2006, Amtsblatt der Republik Nr. 4158, III(I), 20.12.2006. Die entsprechende Richtlinie der Zentralbank von Zypern zur Vergabe von Aufträgen (für Lieferungen, Arbeiten und Dienstleistungen), die – erforderliche Änderungen vorbehalten – die Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114) berücksichtigt, wurde auch im Amtsblatt der Republik veröffentlicht (Verordnung 469/2006, Amtsblatt der Republik Nr. 4158, III(I), 20.12.2006).

#### **5.1.4 RECHTLICHE INTEGRATION DER NZB IN DAS EUROSISTEM**

##### **5.1.4.1 WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELBESTIMMUNG**

Die wirtschaftspolitischen Ziele der Zentralbank von Zypern waren bislang nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Das Änderungsgesetz bringt Artikel 5 des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, der die Ziele der Bank enthält, mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung dadurch in Einklang, dass es die Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik des Landes durch die Zentralbank von Zypern nicht nur dem Erreichen ihres vorrangigen Ziels der Gewährleistung von Preisstabilität, sondern auch der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags unterordnet.

##### **5.1.4.2 AUFGABEN**

###### **GELDPOLITIK**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 6(2)(a) sowie Artikel 10 und 11 des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, in denen die geldpolitischen Befugnisse der Zentralbank von Zypern geregelt sind, nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar waren.

Das Änderungsgesetz beseitigt diese Unvereinbarkeit, indem ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, dass die Zentralbank von Zypern integraler Bestandteil des ESZB ist und gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB handeln muss. Das Änderungsgesetz erkennt den Vorrang des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung bei der Erfüllung der Aufgaben der Zentralbank von Zypern an und löst zum Zeitpunkt der Euro-Einführung den geldpolitischen Ausschuss auf. Was Artikel 72A des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern anbelangt, wonach Richtlinien, Rechtsakte und Beschlüsse des geldpolitischen Ausschusses bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung in Kraft bleiben, geht die EZB davon aus, dass sich diese Bestimmung sowohl auf vom geldpolitischen Ausschuss erlassene, nicht die Geldpolitik betref-

fende Rechtsakte als auch auf Rechtsakte und Beschlüsse zur Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems bezieht. Daher erwartet die EZB, dass alle Richtlinien, Rechtsakte und Beschlüsse des geldpolitischen Ausschusses, die nicht vollständig mit dem Handlungsrahmen des Eurosystems im Einklang stehen, gemäß dem EG-Vertrag zum Zeitpunkt der effektiven Anwendung des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern entweder aufgehoben oder angepasst werden.

###### **AUSGABE VON BANKNOTEN**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 27 bis 31 des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, wonach diese das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten und Münzen in Zypern hatte, nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar waren.

Durch Artikel 21 bis 25 des Änderungsgesetzes wird diese Unvereinbarkeit beseitigt, indem das Recht der Zentralbank von Zypern zur Ausgabe von Banknoten und Münzen ausdrücklich den Bestimmungen aus Artikel 106 des EG-Vertrags untergeordnet wird.

###### **VERWALTUNG DER WÄHRUNGSRESERVEN**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 6(2)(c) und Artikel 33 bis 36 des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, in denen die Befugnisse der Zentralbank hinsichtlich der Verwaltung der Währungsreserven geregelt sind, nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar waren.

Durch Artikel 6 und Artikel 27 bis 30 des Änderungsgesetzes wird diese Unvereinbarkeit beseitigt, indem die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet berücksichtigt wird. Die EZB stellt fest, dass Artikel 33(2) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern (über die Befugnisse des Direktoriums der Zentralbank von Zypern, gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung die Devisenbestände, welche die Zentralbank von Zypern als Teil ihrer Vermögenswerte hält, festzusetzen)

dem Direktorium eine ESZB-bezogene Aufgabe überträgt, während Artikel 20(3)(a) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern die ESZB-bezogenen Aufgaben dem Präsidenten und Vize-Präsidenten überträgt. Eine Klarstellung dieser Widersprüchlichkeit bei der nächsten Überarbeitung des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern wäre zweckdienlich.

#### **5.1.4.3 INSTRUMENTARIUM**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 39, 40 und 44 des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, in denen die Befugnisse der Zentralbank im Hinblick auf das geldpolitische Instrumentarium geregelt sind, nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar waren.

Durch Artikel 34(b) sowie Artikel 36 und 43 des Änderungsgesetzes wird diese Unvereinbarkeit beseitigt, indem die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet berücksichtigt wird.

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 41 und 46(2) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, in denen die Mindestreservepflicht für Banken festgelegt ist, nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar waren.

Durch Artikel 38 des Änderungsgesetzes wird diese Unvereinbarkeit beseitigt, indem die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet berücksichtigt wird. Sofern die Zentralbank von Zypern nach Artikel 46(2) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern nach eigenem Ermessen Zinsen auf bestimmte Bankeinlagen zahlen kann, geht die EZB davon aus, dass sich diese Bestimmung auf Fremdwährungskonten bezieht oder dass sie – sofern sie sich auf auf Euro lautende Konten bezieht – in Verbindung mit Artikel 41 des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, der wiederum auf Artikel 19 der ESZB-Satzung Bezug nimmt, gesehen werden muss. Demnach entsprechen die Konditionen für letztere Konten immer denen der EZB. Eine Klarstellung dieser Bestimmung bei der nächsten Überarbeitung des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern wäre zu begrüßen.

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 65 des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, in dem die Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegt sind, mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar war.

Durch Artikel 59 des Änderungsgesetzes wird diese Unvereinbarkeit beseitigt, indem die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet berücksichtigt wird.

#### **5.1.4.4 FINANZVORSCHRIFTEN**

##### **BESTELLUNG UNABHÄNGIGER RECHNUNGSPRÜFER**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 60(1) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern vorsieht, dass der Jahresabschluss der Zentralbank von Zypern durch vom Direktorium im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestellte anerkannte unabhängige Rechnungsprüfer geprüft wird.

Durch Artikel 55 des Änderungsgesetzes wird diese Unvereinbarkeit beseitigt, indem festgelegt wird, dass der Jahresabschluss der Zentralbank von Zypern ab dem Zeitpunkt der Euro-Einführung gemäß Artikel 27 der ESZB-Satzung geprüft wird.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Siehe Stellungnahmen CON/2006/33 und CON/2006/50 der EZB, in denen die Auffassung bekräftigt wird, dass der Rechnungshofpräsident kein externer Rechnungsprüfer im Sinne des Artikels 27.1 der ESZB-Satzung ist. Diese Auffassung hatte die EZB bereits in ihrer Stellungnahme CON/2006/4 geäußert, in der sie auch feststellte, dass die Bestellung eines unabhängigen Rechnungsprüfers nach Maßgabe von Artikel 27.1 der ESZB-Satzung, der den Jahresabschluss der Zentralbank von Zypern ab der Euro-Einführung in Zypern prüft, den Rechnungshof nicht daran hindert, weiterhin eine Kontrollfunktion auszuüben, solange seine Prüfungstätigkeit a) die Prüfung der ESZB-bezogenen Aufgaben der Zentralbank von Zypern nicht beeinträchtigt, die von den vom EU-Rat gemäß Artikel 27 der ESZB-Satzung anerkannten unabhängigen Rechnungsprüfern der Zentralbank von Zypern durchgeführt wird, und b) die Unabhängigkeit der Zentralbank von Zypern nicht gefährdet. In Absatz 2.2 der Stellungnahme CON/2006/50 wird festgestellt, dass der Rechnungshofpräsident gemäß Absatz 1(b) des Bestimmungsentwurfs Rechnungsprüfungen und Management-Audits in Bezug auf Tätigkeiten der Zentralbank von Zypern, die nicht mit deren Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des ESZB zusammenhängen, durchführen darf, sofern seine Berichte und Prüfungstätigkeit die Unabhängigkeit der Zentralbank von Zypern nicht beeinträchtigen. Die EZB begrüßt Absatz 1(b) und die im Bestimmungsentwurf enthaltene Definition des Management-Audits, durch die ein Konflikt mit der Tätigkeit der unabhängigen Rechnungsprüfer der Zentralbank von Zypern vermieden wird.

## **FINANZBERICHTERSTATTUNG**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Abschnitt IX des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, in dem unter anderem der Jahresabschluss der Zentralbank von Zypern geregelt ist, deren Verpflichtung gemäß Artikel 26 der ESZB-Satzung, die Vorgaben des Eurosystems hinsichtlich der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken zu erfüllen, bislang nicht berücksichtigt wurde.

Artikel 54 des Änderungsgesetzes trägt dem Rechnung, indem er festlegt, dass die Zentralbank von Zypern ab dem Zeitpunkt der Euro-Einführung ihre Gewinn- und Verlustrechnung für jedes Geschäftsjahr gemäß den anerkannten, für das ESZB geltenden und von der EZB beschlossenen Rechnungslegungsstandards aufstellt.

### **5.1.4.5 WECHSELKURSPOLITIK**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 6(2)(b) und Artikel 37 des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, nach denen diese befugt war, den Wechselkurs des Zypern-Pfund festzusetzen, nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar waren.

Die Artikel 6 und 31 des Änderungsgesetzes tragen dem Rechnung, indem sowohl die Wechselkurspolitik aus dem Mandat der Zentralbank von Zypern als auch Artikel 37 des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, der die Festsetzung der Kurse für Fremdwährungen regelt, gestrichen werden. Beide Bestimmungen treten mit dem Zeitpunkt der Euro-Einführung in Kraft.

### **5.1.4.6 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 6(2)(g) des Gesetzes über die Zentralbank von Zypern, in dem die Beteiligung der Zentralbank von Zypern an internationalen Währungseinrichtungen und Wirtschaftsorganisationen geregelt ist, nicht mit der ESZB-Satzung vereinbar war, da eine derartige Beteiligung nur mit Zustimmung der EZB möglich ist.

Artikel 6 des Änderungsgesetzes beseitigt diese Unvereinbarkeit, indem er die Bestimmungen zur Beteiligung der Zentralbank von Zypern an internationalen Währungseinrichtungen mit Artikel 6.2 der ESZB-Satzung in Einklang bringt.

Ein zusammenfassender Überblick über Zypern ist dem Abschnitt „Zusammenfassung der Länderprüfung“ zu entnehmen.

## **5.2 MALTA**

### **5.2.1 VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN**

Die Rechtsgrundlage der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta und ihrer Geschäftstätigkeit bildet das Gesetz über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta.<sup>10</sup>

Vor 2007 gab es verschiedene Änderungen an dem Gesetz über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta. Diese Änderungen, insbesondere die im Jahr 2005 verabschiedeten, waren darauf ausgerichtet, die im EG-Vertrag und in der ESZB-Satzung geforderte Zentralbankunabhängigkeit und eine größere Übereinstimmung mit der ESZB-Satzung sicherzustellen.<sup>11</sup>

Seither wurden weitere Änderungen am Gesetz über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta vorgenommen,<sup>12</sup> nachdem im Jahr 2006 die EZB zweimal angehört worden war.<sup>13</sup> Da das

<sup>10</sup> Kapitel 204 der Gesetze von Malta in der geltenden Fassung.

<sup>11</sup> Obwohl die nationalen Behörden gemäß Artikel 2(1) der Entscheidung 98/415/EG verpflichtet sind, die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören, leisteten die maltesischen Behörden diesem Erfordernis in Bezug auf das Gesetz IX von 2005 keine Folge.

<sup>12</sup> Gesetz I von 2007, das am 2. März 2007 erlassen wurde.

<sup>13</sup> Siehe Stellungnahme CON/2006/23 der EZB vom 22. Mai 2006 auf Ersuchen der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta sowie Stellungnahme CON/2006/58 der EZB vom 15. Dezember 2006 auf Ersuchen der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta zur Änderung des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta.

maltesische Parlament die Änderungen in der Form, in der sie der EZB vorgelegt wurden, angenommen und damit die Stellungnahmen CON/2006/23 und CON/2006/58 umgesetzt hat, ist das Gesetz über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta nun mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Eine weitere noch ausstehende Änderung, die zur Nachbesserung noch vorgenommen werden musste, ist ebenfalls verabschiedet worden.<sup>14</sup> Der EZB sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 109 des EG-Vertrags erfordern.

Malta stellte am 27. Februar 2007 einen Antrag auf Länderprüfung.<sup>15</sup>

### 5.2.2 UNABHÄNGIGKEIT DER NZB

#### INSTITUTIONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Die Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen (subsidiär geltende Rechtsvorschrift 174.04)<sup>16</sup> waren bislang insofern mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung in Bezug auf die Zentralbankunabhängigkeit nicht vereinbar, als die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta die Genehmigung des Finanzministeriums bei beschränkten Ausschreibungen und bei der freien Vergabe auch dann einholen musste, wenn diese Beschaffungsverfahren unmittelbar mit Aufgaben im Rahmen des ESZB zusammenhängen.

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta aufgrund der Gesetzesbekanntmachung 177 des Jahres 2005 nicht mehr in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen fällt.

Im Hinblick auf Artikel 8(6) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, der deren Berichtspflichten gegenüber dem Repräsentantenhaus regelt, wäre eine Klarstellung dieser Bestimmung durch einen ausdrücklichen Verweis auf Artikel 29(a) bis (c) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta bei der nächsten Überar-

beitung des Gesetzes zu begrüßen, um zu verdeutlichen, dass durch eine solche Berichterstattung weder die Unabhängigkeit der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta noch die Anerkennung der Geheimhaltungsbestimmungen im ESZB berührt werden.

#### PERSONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 11(1) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, in dem die Feststellung der Nichteignung, der Rücktritt und die Besetzung offener Stellen geregelt ist, mit dem Wortlaut von Artikel 14.2 der ESZB-Satzung in Einklang gebracht werden muss, soweit der Präsident, der Vizepräsident und andere Direktoriumsmitglieder, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind, betroffen sind.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit durch die Einführung eines neuen Artikels 8(5), der die Gründe für die Entlassung des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus ihrem Amt mit den in Artikel 14.2 der ESZB-Satzung beschriebenen Gründen in Einklang bringt. Darüber hinaus wurde Artikel 9(1) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta geändert, um auszuschließen, dass für den Präsidenten und den Vizepräsidenten die gleichen Gründe für die Feststellung der Nichteignung und den Rücktritt gelten wie für die übrigen Mitglieder des Vorstands.

14 Diese Änderung in Teil III von Gesetzentwurf 81 (dem Gesetzentwurf, der die Änderung enthielt) durchlief vor dem Stichtag am 15. März alle drei Lesungen im Parlament. Nach Zustimmung durch den Präsidenten wurde das Änderungsgesetz am 16. März erlassen (Gesetz IV des Jahres 2007).

15 Dieser Antrag wurde am 27. Februar 2007 während der Sitzung des EU-Rats in Brüssel von Lawrence Gonzi, dem maltesischen Premier- und Finanzminister, und von Michael C. Bonello, dem Präsidenten der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, schriftlich beim Kommissar für Wirtschaft und Währung und beim EZB-Präsidenten gestellt.

16 Gesetzesbekanntmachung 299 von 2003.

### **GEHEIMHALTUNG**

Artikel 37 des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta regelt den Informationsaustausch zwischen der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta und der zuständigen Behörde bei der Ausübung aller gesetzlichen Pflichten dieser Behörde. Diese Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 38 des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta. Die EZB geht davon aus, dass ein solcher Informationsaustausch unter Wahrung der Geheimhaltungsbestimmungen im ESZB erfolgt. Eine Klarstellung dieser Bestimmung durch einen ausdrücklichen Verweis auf Artikel 38 der ESZB-Satzung bei der nächsten Überarbeitung des Gesetzes wäre zu begrüßen.

### **5.2.3 VERBOT DER MONETÄREN FINANZIERUNG UND DES BEVORRECHTIGTEN ZUGANGS**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass die in Artikel 27(1) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta enthaltene Aufzählung öffentlicher Stellen (der Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta für die maltesische Regierung, lokale Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen sowie den unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta verbietet) ergänzt werden muss, um mit dem EG-Vertrag im Einklang zu stehen und Artikel 101 des EG-Vertrags vollständig widerzuspiegeln, um jegliche Unklarheiten hinsichtlich der von dem Verbot der monetären Finanzierung betroffenen institutionellen Einheiten zu vermeiden.

Diese Unvereinbarkeiten werden durch die letzten Änderungen beseitigt, indem in Artikel 27(1) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta die „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ nun unter den vom Verbot der monetären Finanzierung betroffenen öffentlichen Stellen miterfasst werden.

### **5.2.4 RECHTLICHE INTEGRATION DER NZB IN DAS EUROSISTEM**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 3 des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta keinen Verweis darauf enthielt, dass die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta integraler Bestandteil des ESZB ist und gemäß den Rechtsakten und -instrumenten der EZB handeln muss.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit durch Verweis auf diese Aspekte und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten in Artikel 3(1) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta.

#### **5.2.4.1 WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELBESTIMMUNG**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass gemäß Artikel 4(1) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta die Gewährleistung der Preisstabilität das vorrangige Ziel der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta ist. Ferner wurde darin jedoch ausgeführt, dass die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta unbeschadet dieses Ziels eine geordnete und ausgewogene Wirtschaftsentwicklung zu fördern hat.

Mit den letzten Änderungen wird diese Unvereinbarkeit beseitigt, indem der neu gefasste Artikel 4 des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta auf die betreffenden Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung verweist.

Darüber hinaus enthielt Artikel 4(2) eine Reihe weiterer Ziele, die sich auf die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta bezogen.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit, indem sichergestellt wird, dass die Aufzählung der Aufgaben der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta im

neuen Artikel 5 des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta im Einklang mit der ESZB-Satzung steht.

#### 5.2.4.2 AUFGABEN

##### GELDPOLITIK

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Artikel 4(2)(a) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, dem zufolge eines der Ziele der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta darin besteht, auf Umfang und Bedingungen der Kreditversorgung Einfluss zu nehmen, die Zuständigkeit der EZB auf dem Gebiet der Geldpolitik nicht berücksichtigt wurde.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit, indem im neu gefassten Artikel 5(1)(a) festgelegt wird, dass die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta die Befugnis zur Ausführung der Geldpolitik gemäß EG-Vertrag und ESZB-Satzung hat.

Im Konvergenzbericht vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Artikel 17A(1) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, der dieser geldpolitische Befugnisse einräumte, die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wurde.

Die letzten Änderungen legen fest, dass der Präsident bei der Ausübung seiner Befugnisse gemäß den Bestimmungen der ESZB-Satzung handeln muss.

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Artikel 17A(4) und (5) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta die Zuständigkeit der EZB bei geldpolitischen Entscheidungen nicht berücksichtigt wurde.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit durch Streichung dieser Bestimmungen.

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass Artikel 17D(1) bis

(3) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, der die Veröffentlichung von Erklärungen zu geldpolitischen Beschlüssen vorsah, mit der ESZB-Satzung unvereinbar war.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit durch Streichung dieser Bestimmungen.

##### AUSGABE VON BANKNOTEN

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Teil VII des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta dieser das Recht zur Ausgabe von Bargeld eingeräumt wurde, ohne das ausschließliche Recht der EZB zur Genehmigung der Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit, indem im neuen Teil X des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta auf die ausschließliche Zuständigkeit der EZB verwiesen wird.

##### VERWALTUNG DER WÄHRUNGSRESERVEN

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Artikel 15(2) und Artikel 19 des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta dieser unter anderem Befugnisse hinsichtlich der Verwaltung der Währungsreserven eingeräumt wurden. In diesen Bestimmungen wurde die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt.

Die letzten Änderungen beinhalten die Streichung von Artikel 19 sowie die Änderung weiterer Bestimmungen des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta. Artikel 15(2) dieses Gesetzes (nach neuer Nummerierung Artikel 17(2)) legt fest, dass die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta die Währungsreserven gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB verwaltet und hält.

#### **5.2.4.3 INSTRUMENTARIUM**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Artikel 15(1) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, in dem die wichtigsten Geschäfte und Befugnisse der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta aufgeführt sind, sowie in Artikel 37(1) bis (3) und 52A dieses Gesetzes, die sich alle auf Mindestreserveeinlagen beziehen, die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wurde.

Mit den letzten Änderungen ist die Zuständigkeit der EZB berücksichtigt, indem in Artikel 17(1) ausdrücklich auf den EG-Vertrag und die ESZB-Satzung verwiesen und Artikel 56 des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta geändert wird.

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Artikel 36(5) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, dem zufolge die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta befugt war, Weisungen bezüglich Verrechnungs- und Zahlungssystemen zu erlassen, die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wurde.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit durch Verweis auf den EG-Vertrag und die ESZB-Satzung. Zudem erhält Artikel 34(5) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta eine neue Klausel, die gewährleistet, dass die Befugnis der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta zum Erlassen von Weisungen gemäß Artikel 34(5) im Einklang mit dem EG-Vertrag, der ESZB-Satzung und allen auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen ausgeübt wird.

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Artikel 52A des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, in dem mögliche Sanktionen gegen Dritte bei Nichterfüllung ihrer statistischen Pflichten aufgeführt sind, die Zuständigkeit der EZB und der Gemeinschaft auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wurde.

Die letzten Änderungen berücksichtigen die Zuständigkeit der EZB und der Gemeinschaft auf diesem Gebiet. Artikel 56(1) wurde geändert, um zu gewährleisten, dass der Finanzminister keine Verordnungen erlassen kann, die Geldbußen und/oder Sanktionen vorsehen, soweit die EZB ähnliche Verordnungen verabschiedet hat.

Zudem geht die EZB unter Bezugnahme auf Artikel 9.2 der ESZB-Satzung davon aus, dass Artikel 31 des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta (in Verbindung mit Artikel 3 dieses Gesetzes), der die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta in Ausnahmefällen ermächtigt, Kreditinstitute in Malta mit praktischen Umsetzungsaktivitäten hinsichtlich ihrer öffentlichen Funktion zu beauftragen, folgenden Bedingungen unterliegt: a) Die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta trägt weiterhin die rechtliche Verantwortung und Haftung für die öffentlichen Aufgaben, b) eine solche Auslagerung gefährdet nicht die Umsetzung der Vorgaben des Eurosystems beim Erbringen der relevanten Leistungen und c) eine solche Auslagerung gefährdet nicht die ordnungsgemäße Umsetzung der politischen Entscheidungen des Eurosystems.

#### **5.2.4.4 FINANZVORSCHRIFTEN**

##### **BESTELLUNG UNABHÄNGIGER RECHNUNGSPRÜFER**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Teil III des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, der sich mit Finanzvorschriften befasst (darunter Artikel 22 über die Bestellung von Rechnungsprüfern durch das Direktorium der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta im Einvernehmen mit dem Minister), die Zuständigkeit der EZB und des EU-Rats auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wurde.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit, indem im Einklang mit Artikel 27.1 der ESZB-Satzung festgelegt wird, dass die unabhängigen externen Rechnungsprüfer von

der EZB empfohlen und vom EU-Rat anerkannt werden müssen.

#### **FINANZBERICHTERSTATTUNG**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass die in Teil III des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta enthaltenen Bestimmungen für die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses nicht die Vorgaben des Eurosystems hinsichtlich der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken gemäß Artikel 26 der ESZB-Satzung berücksichtigten.

Der in den letzten Änderungen vorgesehene neue Artikel 21(5) des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta berücksichtigt die Vorgaben des Eurosystems für die Finanzberichterstattung der Geschäfte der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta.

#### **5.2.4.5 WECHSELKURSPOLITIK**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Teil VII des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta dieser Befugnisse im Bereich der Wechselkurspolitik eingeräumt wurden, ohne die Zuständigkeit der Gemeinschaft oder der EZB auf diesem Gebiet zu berücksichtigen.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit durch Streichung der Verweise auf den Außenwert der maltesischen Lira aus Teil X (nach neuer Nummerierung).

#### **5.2.4.6 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT**

Im Konvergenzbericht der EZB vom Dezember 2006 wurde festgestellt, dass in Artikel 38G des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, dem zufolge die Bank Anteile oder andere Formen von Beteiligungen an internationalen und nationalen Organisationen besitzen und sich darüber hinaus an internationalen Währungsvereinbarungen beteiligen konnte, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und zur Erfüllung ihrer

internationalen Verpflichtungen notwendig war, die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wurde.

Die letzten Änderungen beseitigen diese Unvereinbarkeit durch Verweis auf die ESZB-Satzung in Artikel 39 (nach neuer Nummerierung).

Ein zusammenfassender Überblick über Malta ist dem Abschnitt „Zusammenfassung der Länderprüfung“ zu entnehmen.

## GLOSSAR

**Altenquotient** (elderly dependency ratio): Anteil der Bevölkerung eines Landes im Alter von 65 Jahren und älter in Relation zur Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren.

**Auslandsvermögensstatus** (international investment position – i.i.p.): Bestandsstatistik, die den Umfang und die Zusammensetzung der finanziellen Nettoforderungen und -verbindlichkeiten einer Volkswirtschaft gegenüber dem Ausland ausweist. Wird auch als Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland bezeichnet.

**Deficit-Debt-Adjustments (Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung)** (deficit-debt adjustment): Differenz zwischen dem öffentlichen Finanzierungssaldo (Haushaltsdefizit oder Haushaltsüberschuss) und der Veränderung des öffentlichen Schuldenstands. Unter anderem zurückzuführen auf Bestandsveränderungen bei den vom Staat gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, Neubewertungen oder statistische Anpassungen.

**Defizitquote (der öffentlichen Haushalte)** (deficit ratio (general government)): Das Defizit der **öffentlichen Haushalte** ist definiert als Nettofinanzierungssaldo und entspricht der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Die Defizitquote ist definiert als Verhältnis zwischen dem öffentlichen Defizit und dem BIP zu jeweiligen Marktpreisen. Sie ist Gegenstand eines der in Artikel 104 Absatz 2 **EG-Vertrag** festgelegten finanzpolitischen Konvergenzkriterien, nach denen bestimmt wird, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Wird auch als Haushalts- oder Finanzierungssaldo (Haushaltsdefizit oder Haushaltsüberschuss) bezeichnet.

**ECOFIN-Rat** (ECOFIN Council): Siehe **EU-Rat**.

**Effektiver (nominaler/realer) Wechselkurs** (effective exchange rate (nominal/real)): Der nominale effektive Wechselkurs ist das gewichtete Mittel der bilateralen Wechselkurse eines Landes gegenüber den Währungen seiner Handelspartner. Die zugrunde gelegten Gewichtungen spiegeln den Anteil der einzelnen Partnerländer am Handel des betreffenden Landes wider und berücksichtigen den Wettbewerb an Drittmärkten. Vom realen effektiven Wechselkurs spricht man, wenn der nominale effektive Wechselkurs mit einem gewichteten Mittel ausländischer Preise im Verhältnis zu den entsprechenden inländischen Preisen deflationiert ist.

**EG-Vertrag** (Treaty): Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („Vertrag von Rom“). Der EG-Vertrag wurde mehrmals abgeändert, insbesondere durch den Vertrag über die Europäische Union („Vertrag von Maastricht“), der den Grundstein für die **Wirtschafts- und Währungsunion** legte und auch die **ESZB-Satzung** enthält.

**Erweiterter Rat** (General Council): Eines der Beschlussorgane der **EZB**. Der Erweiterte Rat setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Zentralbankpräsidenten des **Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)** zusammen.

**ESZB-Satzung** (Statute): Protokoll über die Satzung des **Europäischen Systems der Zentralbanken** und der **Europäischen Zentralbank**, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (**EG-Vertrag**) beigefügt ist (in der aktuellen Fassung, d. h. geändert durch den Vertrag von Amsterdam, den Vertrag von Nizza, den Beschluss des Rates 2003/223/EG, die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge sowie die Akte über die Bedin-

gungen des Beitritts der Republik Bulgariens und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge).

**EU-Rat** (EU Council): Organ der Europäischen Union, das aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten – normalerweise den zuständigen Fachministern – besteht. Der in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister tagende EU-Rat wird häufig als **ECOFIN-Rat** bezeichnet. Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung tritt der EU-Rat zudem in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zusammen. Nicht zu verwechseln mit dem **Europäischen Rat**.

**Eurogruppe** (Eurogroup): Informelles Gremium, das sich aus den Ministern des **ECOFIN-Rats** zusammensetzt, die die Mitgliedstaaten des **Euro-Währungsgebiets** vertreten. Die Eurogruppe tritt regelmäßig – in der Regel im Vorfeld von ECOFIN-Ratssitzungen – zusammen, um Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Zuständigkeit der Euro-Länder für die Gemeinschaftswährung zu erörtern. Die **Europäische Kommission** und die **EZB** werden regelmäßig eingeladen, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

**Europäische Kommission** (European Commission): Organ der Europäischen Union, das die Umsetzung der Bestimmungen des **EG-Vertrags** gewährleistet, die Politik der Gemeinschaft gestaltet, Vorschläge zum Gemeinschaftsrecht unterbreitet und mit bestimmten anderen Kompetenzen ausgestattet ist. Auf wirtschaftspolitischem Gebiet stellt die Kommission die integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung auf, in denen die Empfehlungen für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik sowie die beschäftigungspolitischen Leitlinien enthalten sind, und berichtet dem **EU-Rat** über konjunkturelle und wirtschaftspolitische Entwicklungen. Sie prüft die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der multilateralen Überwachung und legt dem EU-Rat Berichte vor.

**Europäischer Rat** (European Council): Gibt der EU die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest. Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der **Europäischen Kommission** zusammen (siehe auch **EU-Rat**). Er besitzt keine Gesetzgebungsbefugnisse.

**Europäisches Parlament** (European Parliament): Organ der Europäischen Union, das aus 785 Vertretern der Bürger der EU-Mitgliedstaaten besteht (Stand Januar 2007). Es ist am Gesetzgebungsprozess der EU in unterschiedlichem Umfang beteiligt, d. h. abhängig von dem Verfahren, nach dem die betreffenden EU-Vorschriften erlassen werden. Auf dem Gebiet der Geldpolitik und des **ESZB** besitzt das Parlament überwiegend beratende Befugnisse. Der **EG-Vertrag** sieht jedoch gewisse Verfahren vor, die die demokratische Verantwortung der **EZB** gegenüber dem Parlament gewährleisten sollen (Vorlage des Jahresberichts der EZB einschließlich einer allgemeinen Aussprache über die Geldpolitik sowie Anhörungen durch die zuständigen Parlamentsausschüsse).

**Europäisches System der Zentralbanken (ESZB)** (European System of Central Banks – ESCB): Zentralbanksystem der Europäischen Union. Das ESZB besteht aus der **EZB** und den nationalen Zentralbanken (NZBen) aller 27 EU-Mitgliedstaaten, d. h., es umfasst neben den Mitgliedern des **Eurosystems** auch die NZBen jener Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben. Das ESZB wird vom **EZB-Rat** und vom **EZB-Direktorium** geleitet. Ein drittes Beschlussorgan ist der **Erweiterte Rat**.

**Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95)** (European System of Accounts 1995 – ESA 95): Umfassende, integrierte Systematik volkswirtschaftlicher Konten auf der Grundlage von international abgestimmten statistischen Konzepten, Definitionen, Klassifikationen und Verbuchungsregeln zum Zweck der harmonisierten quantitativen Darstellung der Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten. Das ESVG 95 ist die EU-Version des internationalen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993 (SNA 1993).

**Europäisches Währungsinstitut (EWI)** (European Monetary Institute – EMI): Mit Beginn der zweiten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** am 1. Januar 1994 für einen befristeten Zeitraum eingerichtete Institution. Die zwei Hauptaufgaben des EWI waren die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken und der Koordinierung der Geldpolitik der Mitgliedstaaten sowie die Durchführung der Vorarbeiten, die für die Errichtung des **Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)**, die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik und die Schaffung einer gemeinsamen Währung in der dritten Stufe erforderlich waren. Das EWI wurde nach Errichtung der **EZB** am 1. Juni 1998 aufgelöst.

**Europäische Zentralbank (EZB)** (European Central Bank – ECB): Die EZB ist der Mittelpunkt des **Eurosystems** und des **Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)** und besitzt gemäß Gemeinschaftsrecht (Artikel 107 Absatz 2 **EG-Vertrag**) eigene Rechtspersönlichkeit. Sie stellt sicher, dass die dem Eurosystem und dem ESZB übertragenen Aufgaben entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch die Tätigkeit der NZBen nach Maßgabe der **ESZB-Satzung** erfüllt werden. Die EZB wird vom **EZB-Rat** und vom **EZB-Direktorium** geleitet; ein drittes Beschlussorgan ist der **Erweiterte Rat**.

**Eurostat** (Eurostat): Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ist innerhalb der **Europäischen Kommission** für die Erstellung der Statistiken der Gemeinschaft verantwortlich.

**Eurosystem** (Eurosystem): Zentralbanksystem des Euro-Währungsgebiets. Das Eurosystem setzt sich aus der **EZB** und den NZBen jener EU-Mitgliedstaaten zusammen, die den Euro eingeführt haben (siehe auch **Euro-Währungsgebiet**). Das Eurosystem wird vom **EZB-Rat** und vom **EZB-Direktorium** geleitet.

**Euro-Währungsgebiet (Eurogebiet, Euroraum)** (euro area): Umfasst jene Mitgliedstaaten der EU, die den Euro gemäß **EG-Vertrag** als gemeinsame Währung eingeführt haben und die unter der Verantwortung des **EZB-Rats** eine gemeinsame Geldpolitik betreiben. Zum Euro-Währungsgebiet gehören derzeit Belgien, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien und Finnland.

**Eventualverbindlichkeiten** (contingent liabilities): Zahlungsverpflichtungen des Staates, die nur bei Eintritt bestimmter Ereignisse fällig werden, z. B. Staatsbürgschaften und -garantien.

**EZB-Direktorium** (Executive Board): Eines der Beschlussorgane der **EZB**. Es setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie vier weiteren Mitgliedern zusammen, die von den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, einvernehmlich ernannt werden.

**EZB-Rat** (Governing Council): Oberstes Beschlussorgan der **EZB**. Der EZB-Rat setzt sich aus den Mitgliedern des **EZB-Direktoriums** und den Zentralbankpräsidenten der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, zusammen.

**Gemeinschaftlicher Besitzstand** (acquis communautaire): Umfasst das gesamte, für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche Gemeinschaftsrecht einschließlich seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof.

**Harmonisierte langfristige Zinssätze** (harmonised long-term interest rates): Artikel 4 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 **EG-Vertrag** verlangt, dass die Konvergenz der Zinssätze anhand der Zinssätze langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen wird. Um die Vorgabe des EG-Vertrags zu erfüllen, hat die **EZB** konzeptionelle Arbeit im Hinblick auf eine Harmonisierung der Statistiken über die langfristigen Zinssätze geleistet und erhebt in Zusammenarbeit mit und im Auftrag der **Europäischen Kommission (Eurostat)** regelmäßig Daten von den NZBen. Zur Konvergenzprüfung im vorliegenden Bericht werden vollständig harmonisierte Daten verwendet.

**Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI)** (Harmonised Index of Consumer Prices – HICP): Von **Eurostat** ermittelte und für alle EU-Mitgliedstaaten einheitlich berechnete Messgröße der Verbraucherpreise. Administrierte Preise werden direkt vom Staat festgesetzt (z. B. Gebühren für vom Staat bereitgestellte Dienstleistungen) oder stark vom Staat beeinflusst (z. B. Preise, die die Zustimmung des Staates oder der Regulierungsbehörden erfordern).

**Intervention an den Interventionspunkten** (intervention at the limits): Obligatorische Intervention der Zentralbanken, wenn ihre Währungen die Interventionspunkte an der Unter- bzw. Obergrenze der **Schwankungsbreiten des WKM II** erreichen.

**Intramarginale Intervention** (intra-marginal intervention): Intervention einer Zentralbank zur Beeinflussung des Wechselkurses ihrer Währung innerhalb der **Schwankungsbreiten des WKM II**.

**Investitionen** (investment): Bruttoanlageinvestitionen im Sinne des **Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95)**.

**Kapitalgedeckte bzw. nicht kapitalgedeckte Altersversorgungssysteme** (funded and unfunded pension schemes): Bei kapitalgedeckten Altersversorgungssystemen werden die Rentenzahlungen durch die Inanspruchnahme zugriffsbeschränkter und zweckgebundener Vermögenswerte finanziert. Diese Systeme sind, abhängig vom Umfang des gebildeten Vermögens im Verhältnis zu den Leistungsansprüchen, entweder exakt, nicht ausreichend oder übermäßig gedeckt. Bei nicht kapitalgedeckten, d. h. umlagefinanzierten Systemen der Alterssicherung werden die jeweiligen Rentenzahlungen durch laufende Beträge der künftigen Rentnergeneration bzw. aus sonstigen laufenden Einnahmen wie Steuern oder Transfers finanziert; diese Systeme können beträchtliche Vermögen ausweisen (z. B. aus Liquiditäts- oder Reservegründen).

**Konvergenzkriterien** (convergence criteria): In Artikel 121 Absatz 1 **EG-Vertrag** festgelegte (und im Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 näher bestimmte) Kriterien, die die EU-Mitgliedstaaten erfüllen müssen, bevor sie den Euro einführen können. Die Kriterien beziehen sich auf die Entwicklung hinsichtlich der Preisstabilität, der Finanzlage der öffentlichen Hand, der Wechselkurse sowie der langfristigen Zinssätze. In den von der **Europäischen Kommission** und der **Europäischen Zentralbank (EZB)** nach Artikel 121 Absatz 1 erstellten Berichten wird geprüft, ob die einzelnen Mitgliedstaaten einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht haben; Maßstab hierfür ist die Erfüllung der Konvergenzkriterien.

**Konvergenzprogramm** (convergence programme): Programm, das mittelfristige staatliche Planungen und Annahmen über die Entwicklung wichtiger ökonomischer Variablen im Hinblick auf die Erreichung der im **EG-Vertrag** aufgeführten **Referenzwerte** enthält. Auch Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die zugrunde gelegten wirtschaftlichen Szenarien werden dargelegt. Konvergenzprogramme umfassen normalerweise die kommenden drei bis vier Jahre, werden in dieser Zeit aber regelmäßig aktualisiert. Geprüft werden sie von der **Europäischen Kommission** und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss, deren Berichte als Grundlage für die Beurteilung durch den **ECOFIN-Rat** dienen. Nach dem Beginn der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion** legen jene EU-Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, weiterhin Konvergenzprogramme vor, während die Länder des **Euro-Währungsgebiets** im Einklang mit dem **Stabilitäts- und Wachstumspakt** jährliche Stabilitätsprogramme vorlegen.

**Laufende Übertragungen** (current transfers): Öffentliche Übertragungen an Unternehmen, private Haushalte und das Ausland (abzüglich Übertragungen aus dem Ausland), die in keinem Zusammenhang mit vermögenswirksamen Ausgaben stehen. Sie umfassen unter anderem Güter- und Importsubventionen, Sozialleistungen sowie Zahlungen an EU-Institutionen.

**Leitkurs** (central rate): Gegenüber dem Euro festgelegter Wechselkurs der am **WKM II** teilnehmenden Währungen, um den die **Schwankungsbreiten des WKM II** definiert sind.

**Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung** (measures with a temporary effect): Umfassen alle nichtkonjunkturellen Einflüsse auf fiskalpolitische Variablen, die a) das Defizit oder den Bruttoschuldenstand des Staates (siehe auch **Schuldenquote** und **Defizitquote**) nur in einem bestimmten Zeitraum vermindern oder erhöhen (Einmaleffekte) oder die b) die Haushaltslage in einem bestimmten Zeitraum zum Nachteil (oder Vorteil) der Finanzlage folgender Jahre verbessern oder verschlechtern („sich selbst umkehrende“ Effekte).

**Nichtkonjunkturelle Faktoren** (non-cyclical factors): Einflüsse auf den öffentlichen Haushaltssaldo, die nicht auf Konjunkturschwankungen (siehe **zyklische Komponente des Haushaltssaldos**) zurückzuführen, sondern entweder das Ergebnis struktureller, d. h. permanenter, Änderungen der Haushaltspolitik sind oder von **Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung** herrühren.

**Öffentliche Haushalte (Staat)** (general government): Sektor, der laut dem **Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995** jene Gebietskörperschaften umfasst, deren Hauptfunktion darin besteht, nicht marktbestimmte Waren und Dienstleistungen für den Individual- und Kollektivkonsum bereitzustellen bzw. die Einkommen und Vermögen umzuverteilen. Darin enthalten sind die Teilspektoren Zentralstaat, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung. Einrichtungen der öffentlichen Hand mit Erwerbzzweck, wie etwa staatliche Unternehmen, werden den öffentlichen Haushalten nicht zugerechnet.

**Primärsaldo** (primary balance): Öffentlicher Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit oder -überschuss) abzüglich Zinsausgaben auf die bestehende konsolidierte öffentliche Verschuldung.

**Produktionslücke** (output gap): Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem potenziellen Produktionsniveau einer Volkswirtschaft, gemessen in Prozent des Produktionspotenzials. Das Produktionspotenzial wird auf der Basis der trendmäßigen Wachstumsrate der Volkswirtschaft berechnet. Eine positive Produktionslücke bedeutet, dass die tatsächliche Produktion über dem Trend bzw. dem potenziellen Produktionsniveau liegt, und deutet auf möglicherweise entstehen-

den Inflationsdruck hin. Eine negative Produktionslücke zeigt an, dass die tatsächliche Produktion unter dem Trend bzw. dem potenziellen Produktionsniveau liegt, und ist ein Hinweis darauf, dass wahrscheinlich kein Inflationsdruck herrscht.

**Realignment** (realignment): Änderung des **Leitkurses** einer am **WKM II** teilnehmenden Währung.

**Rechtliche Konvergenz** (legal convergence): Prozess, bei dem die EU-Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften anpassen, um sie zum Zweck a) der Integration ihrer NZBen in das **Europäische System der Zentralbanken** und b) der Einführung des Euro mit dem **EG-Vertrag** und der **ESZB-Satzung** in Einklang zu bringen und ihre NZBen zu einem integralen Bestandteil des **Eurosystems** zu machen.

**Referenzwert** (reference value): Das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gibt explizite Referenzwerte für die **Defizitquote** (3 % des BIP) und die **Schuldenquote** (60 % des BIP) des Staates an, während das Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 **EG-Vertrag** die Methodik zur Berechnung der Referenzwerte festlegt, anhand derer die Konvergenz der Preise und der langfristigen Zinssätze geprüft wird.

**Referenzzeitraum** (reference period): Zeitraum, der in Artikel 121 **EG-Vertrag** und im Protokoll über die Konvergenzkriterien zum Zweck der Prüfung der Konvergenzfortschritte vorgesehen ist.

**Schuldenquote (der öffentlichen Haushalte)** (debt ratio (general government)): Der öffentliche Schuldenstand ist definiert als Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung zwischen und innerhalb der Sektoren des Staates. Die Schuldenquote ist definiert als das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem BIP zu Marktpreisen. Sie ist Gegenstand eines der in Artikel 104 Absatz 2 **EG-Vertrag** festgelegten finanzpolitischen Konvergenzkriterien, nach denen bestimmt wird, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

**Schwankungsbreiten des WKM II** (ERM II fluctuation margins): Bereich zwischen dem oberen und unteren Interventionspunkt, in dem die am **WKM II** teilnehmenden Währungen gegenüber dem Euro schwanken dürfen.

**Stabilitäts- und Wachstumspakt** (Stability and Growth Pact): Ziel des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist die Gewährleistung gesunder Staatsfinanzen in der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion** als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und für ein starkes, nachhaltiges und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderliches Wachstum. Zu diesem Zweck enthält der Pakt die Auflage für die EU-Mitgliedstaaten, mittelfristige Haushaltsziele festzulegen. Auch das **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit** ist im Pakt genau geregelt. Der Pakt besteht aus der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 sowie zwei Verordnungen des EU-Rats, nämlich Verordnung (EG) Nr. 1466/97 vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken in der durch Verordnung (EG) Nr. 1055/2005 vom 27. Juni 2005 geänderten Fassung sowie Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit in der durch Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 vom 27. Juni 2005 geänderten Fassung.

**Verfahren bei einem übermäßigen Defizit** (excessive deficit procedure): Das in Artikel 104 **EG-Vertrag** niedergelegte und im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegte Verfahren verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin, legt die Kriterien fest, anhand derer entschieden wird, ob ein übermäßiges Defizit besteht, und bestimmt die weitere Vorgehensweise für den Fall, dass die Kriterien hinsichtlich der Haushaltslage bzw. des öffentlichen Schuldenstands nicht eingehalten werden. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit in der durch Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 geänderten Fassung, die Teil des **Stabilitäts- und Wachstumspakts** ist.

**Vermögenswirksame Ausgaben (netto)** (net capital expenditure): Umfassen die vermögenswirksamen Ausgaben des Staates für die Endverwendung (d. h. Bruttoanlageinvestitionen zuzüglich Nettoerwerb von Grundstücken und immateriellen Vermögensgütern zuzüglich Vorratsveränderungen) sowie die Nettovermögensübertragungen (d. h. Investitionszuschüsse zuzüglich staatlicher Transferzahlungen ohne Gegenleistung zur Finanzierung bestimmter Bruttoanlageinvestitionen anderer Sektoren abzüglich vermögenswirksamer Steuern und sonstiger öffentlicher Einnahmen aus Vermögensübertragungen).

**Wachstum/Zins-Differenzial** (growth-interest rate differential): Differenz zwischen der jährlichen Veränderung des nominalen BIP und dem durchschnittlichen, auf die ausstehende Staatsschuld entrichteten nominalen Zinssatz („effektiver“ Zinssatz). Das Wachstum/Zins-Differenzial ist einer der Bestimmungsfaktoren für Veränderungen der öffentlichen **Schuldenquote**.

**Wechselkursvolatilität** (exchange rate volatility): Maß für kurzfristige Wechselkurausschläge. Wird gewöhnlich anhand der annualisierten Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen berechnet.

**Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** (Economic and Monetary Union – EMU): Der **EG-Vertrag** beschreibt den Weg in die WWU innerhalb der EU als dreistufigen Prozess. Die erste Stufe der WWU, die in erster Linie vom Abbau sämtlicher Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs innerhalb der EU gekennzeichnet war, begann im Juli 1990 und endete am 31. Dezember 1993. Die zweite Stufe begann am 1. Januar 1994 und sah unter anderem die Errichtung des **Europäischen Währungsinstituts (EWI)**, das Verbot der Finanzierung der öffentlichen Hand durch die Zentralbanken und ihres bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten sowie die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite vor. Die dritte Stufe begann am 1. Januar 1999 mit der Übertragung der geldpolitischen Zuständigkeit auf die **EZB** und der Einführung des Euro. Die Bargeldumstellung am 1. Januar 2002 stellte die letzte Etappe auf dem Weg zur Vollendung der WWU dar.

**WKM II (Wechselkursmechanismus II)** (ERM II – exchange rate mechanism II): Bildet den Rahmen für die wechselkurspolitische Zusammenarbeit zwischen den Ländern des **Euro-Währungsgebiets** und den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EU-Mitgliedstaaten. Der WKM II ist eine multilaterale Vereinbarung mit festen, aber anpassungsfähigen **Leitkursen** und einer Standardschwankungsbandbreite von  $\pm 15\%$ . Entscheidungen über die Leitkurse und gegebenenfalls engere Bandbreiten werden einvernehmlich auf der Basis einer multilateralen Vereinbarung zwischen dem betreffenden EU-Mitgliedstaat, den Ländern des Euro-Währungsgebiets, der **EZB** und den anderen am Wechselkursmechanismus teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten

getroffen. Alle Teilnehmer am WKM II einschließlich der EZB haben das Recht, ein vertrauliches Verfahren zur Änderung der Leitkurse einzuleiten (siehe auch **Realignment**).

**Zentralstaat** (central government): Zentralregierung im Sinne **des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95)**, d. h. der Staat ohne regionale und lokale Gebietskörperschaften (siehe auch **öffentliche Haushalte**). Umfasst alle zentralen öffentlichen Körperschaften und andere zentrale Stellen, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherungen.

**Zusammengefasster Saldo der Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen** (combined direct and portfolio investment balance): Summe der Salden der Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen in der Kapitalbilanz der Zahlungsbilanz. Direktinvestitionen sind Auslandsinvestitionen mit dem Zweck, auf Dauer Anteile an/von einem Unternehmen zu erwerben, das in einem anderen Land ansässig ist (durch den Erwerb von mindestens 10 % der Stammaktien oder der Stimmrechte). Direktinvestitionen umfassen Beteiligungskapital, reinvestierte Gewinne und sonstige Anlagen im Zusammenhang mit Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen. Wertpapieranlagen betreffen Dividendenwerte (sofern es sich nicht um Direktinvestitionen handelt), Schuldverschreibungen in Form von Anleihen und Geldmarktpapiere.

**Zyklische Komponente des Haushaltssaldos** (cyclical component of the budget balance): Diese von der **Europäischen Kommission** geschätzte Größe zeigt die Wirkung der **Produktionslücke** auf den Finanzierungssaldo an.

ISSN 1725929-0



9 771725 929006